

Entwurf

G e s e t z

zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Förderungsauftrag
- § 3 Pädagogisches Konzept
- § 4 Grundsätze der Umsetzung des Förderungsauftrags
- § 5 Räume und Ausstattung, Rauchverbot

Zweiter Teil

Kindertagesstätten

- § 6 Kernzeit und Randzeit
- § 7 Gruppen
- § 8 Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen
- § 9 Pädagogische Kräfte in Kindertagesstätten
- § 10 Leitung
- § 11 Personelle Mindestausstattung in den Gruppen
- § 12 Leitungs- und Verfügungszeiten
- § 13 Fachliche Beratung und Fortbildung
- § 14 Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten
- § 15 Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit Schulen
- § 16 Elternvertretung und Beirat
- § 17 Anzeige an das Landesjugendamt

Dritter Teil

Kindertagespflege

- § 18 Tagespflegepersonen
- § 19 Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen

Vierter Teil

Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege

- § 20 Anspruch auf Förderung

- § 21 Planung
- § 22 Verarbeitung personenbezogener Daten
- Fünfter Teil
- Finanzierung**
- Erster Abschnitt
- Kostenbeteiligung**
- § 23 Kostenbeteiligung, Beitragsfreiheit
- Zweiter Abschnitt
- Finanzielle Förderung von Kindertagesstätten**
- § 24 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe
- § 25 Finanzhilfe für Personalausgaben
- § 26 Ergänzende Regelungen für Krippengruppen
- § 27 Ergänzende Regelungen für Kindergartengruppen
- § 28 Ergänzende Regelungen für Hortgruppen
- § 29 Ergänzende Regelungen für altersstufenübergreifende Gruppen
- § 30 Zusätzliche Finanzhilfe und Zuwendungen für besondere Personalausgaben
- § 31 Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung
- § 32 Finanzielle Förderung von Investitionen, Modellvorhaben und Fortbildung
- § 33 Überprüfung
- Dritter Abschnitt
- Finanzielle Förderung von Kindertagespflege**
- § 34 Fördergrundsatz und Voraussetzungen
- § 35 Art, Umfang und Höhe der Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung
- Sechster Teil
- Schlussvorschriften**
- § 36 Modellvorhaben
- § 37 Übergangsregelungen für Kinderspielkreise
- § 38 Übergangsregelung für Kleine Kindertagesstätten
- § 39 Verordnungsermächtigung

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient der Ausführung und Ergänzung der Regelungen des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) zur Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege.

(2) ¹Eine Kindertagesstätte ist eine Tageseinrichtung im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, in der Kinder in mindestens einer Gruppe von mindestens sechs Kindern während der Kernzeit (§ 6 Abs. 1 Satz 1) gefördert werden, und zwar

1. in einer Krippengruppe (§ 7 Abs. 2), in einer Kindergartengruppe (§ 7 Abs. 3) oder in einer altersstufenübergreifenden Gruppe regelmäßig mindestens 20 Stunden wöchentlich oder
2. in einer Hortgruppe (§ 7 Abs. 4) mindestens 20 Wochenstunden durchschnittlich im Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli), wovon 5 Wochenstunden auf ein außerunterrichtliches Angebot einer Schule des Primarbereichs entfallen können, das in Kooperation zwischen der Kindertagesstätte und der Schule durchgeführt wird.

²Erfüllt eine Gruppe einer Tageseinrichtung diese Voraussetzungen nicht oder besteht eine Gruppe ausschließlich aus Kindern, denen Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) gewährt werden, so ist sie nicht Teil der Kindertagesstätte.

(3) Die Kindertagespflege ist eine vereinbarte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht wird.

§ 2

Förderungsauftrag

(1) ¹Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege erfüllen einen eigenen Förderungsauftrag. ²Dieser zielt auf die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am gesellschaftlichen Leben und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ab.

(2) ¹Der Förderungsauftrag beinhaltet insbesondere,

1. die Kinder in ihrer Persönlichkeit und Identität zu stärken,
2. die Kinder in der Entwicklung ihrer Kommunikations- und Interaktionskompetenz sowie in ihrer sprachlichen Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) zu unterstützen,
3. die Kinder in sozial verantwortliches Handeln einzuführen,
4. den Kindern die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten und Vielfalt zu ermöglichen und sie zum kritischen Denken anzuregen,
5. den Kindern Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der individuellen Möglichkeiten unterstützen,
6. die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie der Kinder anzuregen,
7. den natürlichen Wissensdrang der Kinder und ihre Freude am Lernen zu stärken,
8. den Kindern die Gleichberechtigung der Geschlechter zu vermitteln und
9. die Kinder mit gesundheitsbewussten Verhaltensweisen vertraut zu machen.

²Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Kindertagesstätten entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, bleibt unberührt. ³Für Tagespflegepersonen gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Zur Förderung der Kinder sind die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.

§ 3

Pädagogisches Konzept

(1) ¹Die Kindertagesstätte fördert Kinder auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts. ²Im pädagogischen Konzept wird die Umsetzung des Förderungsauftrags nach § 2 beschrieben. ³Die Kindertagesstätte hat in ihrem pädagogischen Konzept unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes die Schwerpunkte und Ziele ihrer Arbeit und die Umsetzung ihrer Schwerpunkte und Ziele festzulegen. ⁴Das pädagogische Konzept ist in Verantwortung der Einrichtungsleitung unter Mitarbeit der Kräfte, für die der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (überörtlicher Träger) Finanzhilfe nach § 25 bis 29 oder 37 Abs. 2 oder besondere Finanzhilfe nach § 31 erbringt, zu erarbeiten. ⁵Es ist regelmäßig fortzuschreiben.

(2) ¹Das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte muss auch Ausführungen zur Sprachbildung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf enthalten. ²Die Ausführungen zur individuellen und differenzierten Sprachförderung sollen berücksichtigen, dass auch diese Sprachförderung alltagsintegriert durchzuführen ist.

(3) Für die Kindertagespflege gilt Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und 5 entsprechend.

§ 4

Grundsätze der Umsetzung des Förderungsauftrags

(1) ¹Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Entwicklungs- und Bildungsprozesses. ²Die Dokumentation soll auch die sprachliche Kompetenzentwicklung eines Kindes berücksichtigen.

(2) ¹Die Kindertagesstätten und die Tagespflegepersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zusammen, um die Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. ²Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen. ³Mit den Erziehungsberechtigten sollen auf der Grundlage der Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 regelmäßig Gespräche über die Entwicklung des Kindes geführt werden.

(3) ¹Die Kindertagesstätten und die Tagespflegepersonen haben dem Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder bei der Gestaltung der Arbeit Rechnung zu tragen. ²Kinder mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen sollen pädagogisch besonders gefördert werden.

(4) Die Kindertagesstätten und die Tagespflegepersonen geben den Kindern in einer ihrem Alter angemessenen Weise Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Tagesablaufs.

(5) Die Kindertagesstätten und die Tagespflegepersonen beziehen das örtliche Gemeinwesen als Ort für lebensnahes Lernen in die Gestaltung ihrer Arbeit mit ein.

(6) ¹Die Kindertagesstätten und die Tagespflegepersonen sollen mit Einrichtungen ihres Einzugsbereichs zusammenarbeiten, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Förderungsauftrag steht, insbesondere mit den Schulen des Primarbereichs. ²Die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 kann mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten einer aufnehmenden Tageseinrichtung für Kinder, einer Tagespflegeperson und der aufnehmenden Schule für eine durchgängige Anschlussförderung zur Verfügung gestellt werden.

(7) ¹Kinder, die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind, sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe gefördert werden. ²Hierauf wirken der überörtliche Träger, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) wahrnehmen.

§ 5

Räume und Ausstattung, Rauchverbot

(1) Die Räume von Kindertagesstätten und die für die Kindertagespflege genutzten Räume außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten einschließlich ihrer jeweiligen Ausstattungen müssen kindgerecht und dem Alter der betreuten Kinder entsprechend sicher beschaffen sein.

(2) ¹Kindertagesstätten müssen über eine ausreichende Außenfläche zum Spielen verfügen. ²Absatz 1 gilt für Außenflächen von Kindertagesstätten und für Außenflächen, die von Tagespflegepersonen genutzt werden, entsprechend.

(3) ¹In Anwesenheit der betreuten Kinder dürfen die der Kindertagesstätte zurechenbaren Personen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes genannten Räume und Außenflächen nicht rauchen. ²Tagespflegepersonen und die von die ihnen hinzugezogenen Personen dürfen in Anwesenheit der betreuten Kinder nicht rauchen. ³Tagespflegepersonen dürfen außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten nur solche Räume für die Kindertagespflege nutzen, in denen in Anwesenheit der Kinder nicht geraucht wird.

Zweiter Teil

Kindertagesstätten

§ 6

Kernzeit und Randzeit

(1) ¹Kernzeit ist der von der Kindertagesstätte festgelegte Zeitraum, in dem Kindern derselben Gruppe durchgehend Förderung angeboten wird. ²Innerhalb der Kernzeit findet die Förderung der Kinder in den Gruppen getrennt nach Altersstufen in Krippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen oder altersstufenübergreifend statt.

(2) Randzeit ist der von der Kindertagesstätte festgelegte Zeitraum, in dem Kindern vor, nach oder vor und nach der Kernzeit Förderung angeboten wird.

(3) Die Kernzeit und die Randzeit sind so festzulegen, dass dem Wohl der Kinder und den Belangen ihrer Erziehungsberechtigten Rechnung getragen wird.

(4) ¹Die tägliche Verweildauer eines Kindes soll zehn Stunden nicht überschreiten. ²Einen regelmäßig über zehn Stunden hinausgehenden täglichen Betreuungsbedarf haben die Erziehungsberechtigten dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, unverzüglich anzuzeigen.

(5) ¹Für alle Kinder muss mindestens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Kernzeit von mindestens vier Stunden angeboten werden. ²Abweichend von Satz 1 genügt für Kinder in Hortgruppen ein Angebot am Nachmittag.

§ 7

Gruppen

(1) Jedes Kind gehört in der Kindertagesstätte entsprechend seinem Alter einer Krippengruppe, einer Kindergartengruppe oder einer Hortgruppe an; es kann stattdessen einer altersstufenübergreifenden Gruppe angehören.

(2) ¹Eine Krippengruppe ist eine Gruppe, in der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert werden. ²Einer Krippengruppe gehören bis zum Ablauf des Kindergartenjahres auch die Kinder an, die in dieser Gruppe gefördert werden und im laufenden Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden.

(3) ¹Eine Kindergartengruppe ist eine Gruppe, in der Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung gefördert werden. ²Einer Kindergartengruppe können auch bis zu zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme in die Gruppe vollenden.

(4) ¹Eine Hortgruppe ist eine Gruppe, in der Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gefördert werden. ²Einer Hortgruppe können auch Kinder angehören, die nach Aufnahme in diese Gruppe im laufenden Kindergartenjahr eingeschult werden.

§ 8

Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen

(1) Eine Kindertagesstätte soll nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Gruppen, in denen Kinder in der Kernzeit gefördert werden (Kernzeitgruppen), umfassen.

(2) ¹Der Träger einer Kindertagesstätte darf nur so viele Kinder in eine Gruppe aufnehmen, dass sie entsprechend ihrem Alter gefördert werden können. ²Bei der Entscheidung über die Aufnahme soll auch ein besonderer Aufwand, der durch die Förderung von Kindern ausländischer Herkunft und Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen entsteht, und der erhöhte Aufwand, der durch die Anforderungen des Auftrags nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 4 Abs. 2 entstehen kann, berücksichtigt werden. ³Soll in eine Gruppe ein Kind mit Behinderung aufgenommen werden, so ist auch ein erhöhter Aufwand für dessen Förderung zu berücksichtigen.

(3) Der Träger einer Kindertagesstätte kann bis zu drei Plätze einer Kernzeitgruppe so teilen, dass je Platz zwei Kinder an unterschiedlichen Tagen anwesend sind.

§ 9

Pädagogische Kräfte in Kindertagesstätten

(1) ¹Als pädagogische Kräfte werden in Kindertagesstätten pädagogische Fachkräfte und pädagogische Assistenzkräfte eingesetzt. ²Die Förderung der Kinder in Kindertagesstätten obliegt den pädagogischen Fachkräften. ³Die pädagogischen Fachkräfte können dabei durch pädagogische Assistenzkräfte unterstützt werden.

(2) ¹Pädagogische Fachkräfte sind

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannter Erzieher,
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,
3. staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung, die am 31. Juli 2021 als pädagogische Kraft beschäftigt waren,
4. Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss mit Studienanteilen von 80 Credit Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind, abgeschlossen haben und

nach dem Studium mindestens ein Jahr eine hauptberufliche praktische Tätigkeit in einer Kindertagesstätte ausgeübt haben,

5. für die Tätigkeit in Hortgruppen Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
6. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen sowie
7. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger.

²Bezieht sich die Ausbildung von Personen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 nur auf Kinder eines bestimmten Alters, so sind diese pädagogischen Fachkräfte nur für Gruppen einzusetzen, die überwiegend aus Kindern dieses Alters bestehen.

(3) ¹Pädagogische Assistenzkräfte sind

1. sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten,
2. Absolventinnen und Absolventen eines Studiums nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 während ihrer praktischen Tätigkeit in einer Kindertagesstätte,
3. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
4. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, die am 31. Dezember 2014 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, sowie
5. Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleiter, die am 31. Juli 2021 als zweite Kraft beschäftigt waren.

²Bezieht sich die Ausbildung von Personen nach Satz 1 Nr. 1 nur auf Kinder eines bestimmten Alters, so sind diese pädagogischen Assistenzkräfte nur für Gruppen einzusetzen, die überwiegend aus Kindern dieses Alters bestehen. ³Stehen Kräfte nach den Sätzen 1 und 2 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so können auch Kräfte, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden.

(4) ¹Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass

1. Kräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung abweichend von den Absätzen 2 und 3 als pädagogische Fachkraft oder pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden und
2. Kräfte, für die aufgrund ihrer gleichwertigen beruflichen Vorbildung seit dem 1. August 2018 ein direkter Einstieg in die Fachschule Sozialpädagogik zugelassen ist, abweichend von Absatz 3 bereits während ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher als pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden.

²Die Zulassung nach Satz 1 Nr. 2 ist bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses zu befristen.

(5) ¹Eine Kraft, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach den Absätzen 2 und 3 anerkannt wurde und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, muss über deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.

²Wenn aufgrund eines besonderen pädagogischen Konzeptes und der damit verbundenen

konkreten Stellenanforderung das Sprachniveau nach Satz 1 nicht erforderlich ist, kann das Landesjugendamt im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 10

Leitung

(1) ¹Jede Kindertagesstätte muss eine Leitung haben. ²Die Leitung einer Kindertagesstätte darf nur pädagogischen Fachkräften übertragen werden. ³Die Leitung soll über einschlägige Berufserfahrung verfügen. ⁴Einer pädagogischen Fachkraft darf nur unter den Voraussetzungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 6 die Leitung mehrerer Kindertagesstätten übertragen werden.

(2) ¹Jede Kernzeitgruppe muss eine Leitung haben. ²Die Leitung der Kernzeitgruppe darf nur pädagogischen Fachkräften und Kräften, die nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 als pädagogische Fachkraft eingesetzt werden, übertragen werden.

(3) Kinderpflegerinnen, Kinderpfleger und Kinderkrankenschwestern, die am 1. Januar 1993 als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter tätig waren, dürfen in dieser Funktion weiterhin eingesetzt werden.

(4) ¹Die Leitung einer Kindergartengruppe, die durch die Umwandlung eines Kinderspielkreises entsteht, kann auch einer Kraft übertragen werden, die bisher eine Gruppe dieses Kinderspielkreises geleitet hat und die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt. ²Umfasst eine solche Kindertagesstätte nur eine Kindergartengruppe, so kann dieser Kraft die Leitung der Kindertagesstätte übertragen werden, auch wenn sie die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt. ³Umfasst eine Kindertagesstätte, die durch die Umwandlung eines Kinderspielkreises mit mehreren Gruppen entsteht, ausschließlich Kindergartengruppen, so kann die Leitung der Kindertagesstätte für höchstens fünf Jahre auch einer Kraft übertragen werden, die bisher eine Gruppe des Kinderspielkreises geleitet hat, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt und es unternimmt, sich während dieser Zeit zur pädagogischen Fachkraft zu qualifizieren.

§ 11

Personelle Mindestausstattung in den Gruppen

(1) ¹Während der gesamten Kernzeit müssen je Gruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein. ²Abweichend von Satz 1 können eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistenzkraft regelmäßig tätig sein. ³Anstelle einer pädagogischen Assistenzkraft kann eine Helferin oder ein Helfer regelmäßig tätig sein, die oder der am 1. Januar 1993 als zweite Kraft in einer Gruppe tätig war. ⁴Ist eine Person nach § 10 Abs. 3 regelmäßig tätig, so gilt sie als pädagogische Fachkraft. ⁵Für die Randzeit gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann im Fall einer unabweisbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer pädagogischen Kraft, die nicht durch eine andere pädagogische Kraft vertreten werden kann, für höchstens drei aufeinanderfolgende Tage einmalig je Kalendermonat und Gruppe eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden, wenn mindestens eine pädagogische Fachkraft in dieser Gruppe zeitgleich regelmäßig tätig ist. ²Eine Person nach Satz 1 ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201 a Abs. 3, den §§ 225, 232, 232 a, 233, 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist. ³Der Träger der Kindertagesstätte soll sich bei erstmaligem Einsatz und danach in regelmäßigen Abständen von der Person nach Satz 1 ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(3) ¹Über Absatz 1 hinaus muss in jeder Krippengruppe, in der elf oder mehr Plätze belegt sind, während der gesamten Kernzeit zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. ²Sie muss pädagogische Fachkraft oder pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs.

3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sein. ³§ 9 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Abweichend von Satz 2 kann sie auch

1. Sozialassistentin oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz,
2. Spielkreisgruppenleiterin oder Spielkreisgruppenleiter, die oder der am 31. Juli 2021 als dritte Kraft beschäftigt war, wenn in der Krippengruppe nicht bereits eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter als Kraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 tätig ist,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
4. eine andere Kraft

sein, als Kraft nach Nummer 1, 3 oder 4 aber nur dann, wenn sie mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig war. ⁵Stehen Kräfte nach den Sätzen 2 bis 4 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so können auch Kräfte, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als dritte Kraft eingesetzt werden, es sei denn, dass in der Krippengruppe bereits eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 oder Satz 3 zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 tätig ist. ⁶Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass je Krippengruppe höchstens eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden darf.

(4) ¹Abweichend von Absatz 1 genügt es in einer Gruppe, der

1. nicht mehr als zehn Kinder angehören, von denen höchstens fünf Kinder das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
 2. ein Kind mit Behinderung, bei dem ein erhöhter Aufwand für die Förderung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 festgestellt ist, nicht angehört,
- dass eine pädagogische Fachkraft und eine weitere geeignete Person regelmäßig tätig sind. ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Abweichend von Absatz 1 genügt es in einer Kindertagesstätte, die durch Umwandlung eines Kinderspielkreises entsteht, dass während der ersten drei Jahre nach der Umwandlung in einer Gruppe eine pädagogische Fachkraft und eine Spielkreishelferin oder ein Spielkreishelfer, die oder der bisher in dem Spielkreis tätig gewesen ist und es unternimmt, sich zur pädagogischen Kraft zu qualifizieren, regelmäßig tätig sind. ²In altersbedingten Härtefällen kann das Landesjugendamt zulassen, dass neben einer pädagogischen Fachkraft eine Spielkreishelferin oder ein Spielkreishelfer auch dann genügt, wenn sie oder er es nicht unternimmt, sich zur pädagogischen Kraft zu qualifizieren; im Fall einer solchen Zulassung gilt die zeitliche Beschränkung nach Satz 1 nicht.

(6) Der Träger einer Kindertagesstätte soll die nach den Absätzen 1, 3 und 4 Satz 1 erforderlichen Kräfte so einteilen, dass die Kinder einer Gruppe möglichst stets durch dieselben Kräfte gefördert werden.

§ 12

Leitungs- und Verfügungszeiten

(1) ¹Der Leitung einer Kindertagesstätte sind für jede Kernzeitgruppe mit bis zu zehn Kindern mindestens 2,5 Stunden und für jede Kernzeitgruppe mit mehr als zehn Kindern mindestens fünf Stunden wöchentlich für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zu gewähren (Leitungszeit). ²Die Leitungszeit erhöht sich um zehn Stunden wöchentlich, jedoch höchstens bis zur Höhe der tariflichen Arbeitszeit, wenn in der Kindertagesstätte

1. mindestens vier Kernzeitgruppen mit jeweils mehr als zehn Kindern vorhanden sind und in mindestens einer dieser Gruppen Kinder an fünf Tagen in der Woche mehr als sechs Stunden lang gefördert werden oder
2. drei Kernzeitgruppen mit jeweils mehr als zehn Kindern und mindestens zwei Kernzeitgruppen mit bis zu zehn Kindern vorhanden sind und in mindestens einer Kernzeitgruppe mit mehr als zehn Kindern oder in mindestens zwei Kernzeitgruppen mit bis zu zehn Kindern Kinder an fünf Tagen in der Woche mehr als sechs Stunden lang gefördert werden.

(2) ¹Jeder nach § 11 erforderlichen Kraft ist eine Verfügungszeit zu gewähren für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit in der Kernzeitgruppe, für die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander, für den Austausch mit den Erziehungsberechtigten, für die Zusammenarbeit mit den Schulen und dem örtlichen Gemeinwesen sowie für die Mitwirkung bei der Ausbildung. ²Die Verfügungszeit beträgt für alle nach § 11 erforderlichen Kräfte insgesamt mindestens 7,5 Stunden wöchentlich je Kernzeitgruppe. ³Im Fall einer Platzteilung nach § 8 Abs. 3 erhöht sich die wöchentliche Verfügungszeit nach Absatz 2 Satz 2 um 0,8 Stunden für jeden geteilten Platz. ⁴Abweichend von den Sätzen 2 und 3 beträgt die Verfügungszeit für eine Kernzeitgruppe mit bis zu zehn Kindern insgesamt mindestens die Hälfte der sich aus den Sätzen 2 und 3 ergebenden Zeit.

§ 13

Fachliche Beratung und Fortbildung

(1) ¹Die Träger von Kindertagesstätten sorgen für eine fachliche Beratung der nach den §§ 10 und 11 erforderlichen Kräfte ihrer Kindertagesstätten. ²Soweit weder der Träger noch der Verband, dem der Träger angehört, eine fachliche Beratung anbietet, obliegt es den Jugendämtern ein Beratungsangebot zu gewährleisten.

(2) ¹Die nach den §§ 10 und 11 erforderlichen Kräfte sollen sich regelmäßig fachlich fortbilden. ²Die Träger der Kindertagesstätten sollen darauf hinwirken, dass die nach den §§ 10 und 11 erforderlichen Kräfte mindestens drei Tage im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

§ 14

Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten

(1) ¹Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht der Kinder gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, ist von den Kindertagesstätten die Sprachkompetenz dieser Kinder zu erfassen. ²Die Erfassung der Sprachkompetenz ist bei Kindern, deren Schulbesuch nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben wurde oder die nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind, mit Beginn des Kindergartenjahres, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, von den Kindertagesstätten zu wiederholen. ³Kinder nach den Sätzen 1 und 2 mit besonderem Sprachförderbedarf sind auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts individuell und differenziert von den Kindertagesstätten zu fördern.

(2) ¹Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, führt die Kindertagesstätte mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch auch über die sprachliche Entwicklung des Kindes. ²Für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf dient das Gespräch auch der Planung einer individuellen und differenzierten Sprachförderung. ³Das Gespräch ist zu Beginn des Kindergartenjahres, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, erneut zu führen, wenn der Schulbesuch eines Kindes nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben oder das Kind nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt wurde. ⁴Am Ende des Kindergartenjahres, das der Einschulung des Kindes unmittelbar vorausgeht, führt die Kindertagesstätte mit den Erziehungsberechtigten des Kindes ein abschließendes Gespräch; bei vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten erhält die aufnehmende Schule Gelegenheit zur Teilnahme.

§ 15

Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit Schulen

¹Die Kindertagesstätten bereiten die Kinder auf den Übergang zur Schule vor. ²Dazu arbeitet die Kindertagesstätte mit der Schule zusammen.

§ 16

Elternvertretung und Beirat

(1) ¹Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kernzeitgruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. ²Das Wahlverfahren regelt der Beirat. ³Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Kindertagesstätte bilden den Elternrat. ⁴Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.

(2) ¹Die Elternräte in einer Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, und in einer Samtgemeinde können einen Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte in der Gemeinde oder Samtgemeinde beteiligt. ²In Städten führt der Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten die Bezeichnung Stadelternrat für Kindertagesstätten. ³Die Gemeinden oder Samtgemeinden sollen dem Gemeindeelternrat vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben. ⁴Die Gemeindeelternräte eines Landkreises können einen Kreiselternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Gemeindeelternräte aus mindestens der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden beteiligen. ⁵Die Landkreise sollen dem Kreiselternrat vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben. ⁶Die Kreiselternräte und die Stadelternräte kreisfreier Städte können einen Landeselternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Kreiselternräte und die Stadelternräte kreisfreier Städte aus mindestens der Hälfte der Landkreise oder kreisfreien Städte beteiligen. ⁷Das für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium (Fachministerium) soll dem Landeselternrat vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) ¹Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie Vertreterinnen und Vertreter der erforderlichen Kräfte nach den §§ 10 und 11 und des Trägers, deren Anzahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte. ²Der Träger kann vorsehen, dass die sich aus Absatz 4 ergebenden Aufgaben des Beirats von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine dem Satz 1 entsprechende Vertretung mitentscheidet.

(4) ¹Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. ²Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung des pädagogischen Konzepts der Kindertagesstätte,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern sowie
4. die Festlegung der Kernzeit und Randzeit.

³Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte machen.

§ 17

Anzeige an das Landesjugendamt

Über § 47 SGB VIII hinaus hat der Träger einer Kindertagesstätte dem Landesjugendamt

1. die Ausweitung der Kernzeit für eine Gruppe auf über sechs Stunden täglich mindestens vier Wochen vorher und
2. sonstige wesentliche Veränderungen der Kernzeit und wesentliche Veränderungen der Randzeit unverzüglich

schriftlich anzuzeigen.

Dritter Teil

Kindertagespflege

§ 18

Tagespflegepersonen

(1) ¹Die Tagespflegepersonen müssen über

1. eine Qualifikation als pädagogische Kraft nach § 9 Abs. 2 oder 3,
2. eine Grundqualifikation aufgrund von mindestens 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 10 oder
3. eine gleichwertige pädagogische Qualifikation

verfügen. ²Eine Qualifikation nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn die Tagespflegeperson am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt.

(2) ¹Der örtliche Träger sorgt für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von Tagespflegepersonen. ²Tagespflegepersonen sollen sich regelmäßig fachlich fortbilden. ³Der örtliche Träger soll darauf hinwirken, dass Tagespflegepersonen mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(3) ¹Die Tagespflegepersonen haben das Wohl der Kinder während der Betreuung zu gewährleisten. ²Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, hat die Tagespflegeperson unverzüglich dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, anzuzeigen.

(4) ¹Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Absatz 3 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(5) Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.

(6) ¹Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern (§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). ²Sind unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so darf die Tagespflegeperson Betreuungsverhältnisse für höchstens acht Kinder vereinbaren.

(7) ¹Tagespflegepersonen haben den örtlichen Trägern sowie den von ihm Beauftragten Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. ²Die örtlichen Träger und die von ihm Beauftragten sind befugt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII sowie zur Überprüfung der Gewährleistung des Wohls der Kinder nach Absatz 3 Satz 1 Grundstücke sowie Räume, die zur Förderung der Kinder dienen, während der üblichen Betreuungszeiten zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. ³Sie können sich die für die Überprüfung nach Satz 2 relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu

Auskünfte verlangen. ⁴Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 2 eingeschränkt.

§ 19

Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen

(1) ¹Nutzen mehrere Tagespflegepersonen Räume gemeinsam (Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen), so dürfen höchstens zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder durch insgesamt höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. ²Sind unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. ³Arbeiten Tagespflegepersonen nach Satz 1 zusammen, so dürfen gleichzeitig nicht mehr als insgesamt 16 Betreuungsverhältnisse bestehen.

(2) Auch bei der Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen muss jedes Kind einer bestimmten Tagespflegeperson vertraglich und persönlich zugeordnet sein.

(3) ¹Werden mehr als acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 2 sein. ²Dies gilt nicht für die Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen, bei der mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Assistentkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 ist, wenn diese Tagespflegeperson bereits am 31. Juli 2021 mit einer Tagespflegeperson in denselben Räumen im Sinne des Absatzes 1 zusammengearbeitet hat.

Vierter Teil

Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege

§ 20

Anspruch auf Förderung

(1) ¹Der Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält. ²Er ist möglichst ortsnah zu erfüllen. ³Die örtlichen Träger sollen die Vergabe von Plätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege auch am Wohl der Kinder ausrichten.

(2) Bedürfen Kinder, die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind, von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung infolge ihrer Behinderung der Förderung in einer Gruppe, in der sich ausschließlich Kinder befinden, die Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs erhalten, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Gruppe.

(3) Der Anspruch eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres richtet sich auf einen Platz in einer Kernzeitgruppe in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege.

(4) ¹Der Anspruch eines Kindes ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung richtet sich auf einen Platz in einer Kernzeitgruppe in einer Kindertagesstätte. ²Die Förderung findet in der Regel am Vormittag statt. ³Die Förderung am Nachmittag ist anspruchserfüllend, wenn sie dem Bedarf der Erziehungsberechtigten entspricht.

(5) ¹Die örtlichen Träger können festlegen, dass der Anspruch eines Kindes auf Förderung in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege innerhalb einer bestimmten Frist von nicht mehr als drei Monaten geltend zu machen ist. ²Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn die Einhaltung zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Erziehungsberechtigten führen würde.

§ 21

Planung

(1) ¹Die örtlichen Träger stellen das vorhandene Angebot sowie den entsprechenden Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege jährlich für die nächsten sechs Jahre fest. ²Bei der Feststellung des Bedarfs ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben.

(2) ¹Der Bedarf ist für jede Gemeinde und, soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese auszuweisen. ²Der Bedarf an Plätzen mit einer Förderung von täglich mehr als sechs Stunden und an Plätzen für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist gesondert festzustellen.

(3) ¹Bei der Feststellung der Bedarfszahlen wirken auch die Gemeinden, die nicht örtlicher Träger sind, mit; der Entwurf für die Feststellung ist mit ihnen zu erörtern. ²Den freien Trägern, die Angebote im Sinne des Absatzes 1 unterhalten oder planen, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Bedarfszahlen sind dem Fachministerium zur Kenntnis zu geben.

(5) Bei der Planung zur Ausgestaltung des Angebots sind die Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen; die verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung sollen dabei berücksichtigt werden.

(6) ¹Plant der freie Träger einer Kindertagesstätte deren Schließung, die Änderung der Zahl der verfügbaren Plätze oder eine andere wesentliche Änderung des Angebots, so hat er den örtlichen Träger und die Gemeinde, wenn sie die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, hierüber unverzüglich zu unterrichten und mit diesen die Auswirkungen zu erörtern. ²Kommt es infolge der Planung zu einer Verringerung des Betreuungsangebots, so ist auch die Sicherstellung eines alternativen Angebotes für die betroffenen Kinder zu erörtern.

§ 22

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Kindertagesstätten und deren Träger, Tagespflegepersonen, örtliche Träger und die Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnehmen, das Fachministerium und das Landesjugendamt dürfen personenbezogene Daten der betreuten oder zu betreuenden Kinder und der Erziehungsberechtigten dieser Kinder verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des Förderungsauftrags,
2. zur Sprachbildung und Sprachförderung,
3. zur Planung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots,
4. zur Sicherstellung eines Betreuungsanspruchs,
5. zur Beantragung oder Gewährung von finanziellen Leistungen oder
6. zur Erfüllung von Aufgaben der Aufsicht

erforderlich ist. ²Von betreuten oder zu betreuenden Kindern dürfen von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung nur Gesundheitsdaten und Daten zur Nationalität und zu dem Umstand, ob in der Familie vorrangig deutsch gesprochen wird, verarbeitet werden, soweit dies zur Erreichung der Zwecke nach Satz 1 erforderlich ist. ³Kindertagesstätten und Tagespflegepersonen dürfen personenbezogene Daten einschließlich Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung der geförderten Kinder den Landkreisen und kreisfreien Städten als Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes für Aufgaben nach § 5 Abs. 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten des Trägers einer Kindertagesstätte oder des örtlichen Trägers sowie von Tagespflegepersonen zwischen den Trägern der Kindertagesstätte, den Tagespflegepersonen, den örtlichen Trägern und den Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnehmen, und dem Fachministerium sowie dem Landesjugendamt sind zulässig, soweit dies zur Beantragung oder Gewährung von finanziellen Leistungen erforderlich ist.

Fünfter Teil

Finanzierung

Erster Abschnitt

Kostenbeteiligung

§ 23

Kostenbeteiligung, Beitragsfreiheit

(1) ¹Für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist abweichend von § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ein Grundbetrag in Höhe von 83 Prozent des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 zu berücksichtigen. ²Teilnahmebeiträge sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

(2) ¹Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte mit Kräften, für die das Land Leistungen nach den §§ 25 bis 29 erbringt, beitragsfrei gefördert zu werden. ²Der Anspruch umfasst mindestens vier Stunden täglich, höchstens jedoch durchgehend acht Stunden täglich, einschließlich der Inanspruchnahme von Randzeit. ³Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über die in Satz 2 genannte Dauer hinausgehen, und auf die Kosten der Verpflegung des Kindes und von Ausflügen; hierfür können aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung Entgelte oder Kostenbeiträge erhoben werden. ⁴Der zeitliche Umfang des Anspruchs auf Förderung bleibt unberührt. ⁵Der Anspruch ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält. ⁶Bei Kindern in Kindertagesstätten von Trägern nach § 24 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 mit Kräften, für die das Land Leistungen nach den §§ 25 bis 29 erbringt, richtet sich der Anspruch auf Freistellung von Teilnahmebeiträgen.

Zweiter Abschnitt

Finanzielle Förderung von Kindertagesstätten

§ 24

Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe

(1) Der überörtliche Träger beteiligt sich durch die Gewährung von Finanzhilfe an den Ausgaben der Träger von Kindertagesstätten für deren Kindertagesstätten.

(2) Finanzhilfe wird je Kindergartenjahr gewährt.

(3) Empfänger von Finanzhilfe können sein

1. örtliche Träger und Gemeinden,
2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,

3. sonstige juristische Personen, die eine Kindertagesstätte betreiben, wenn diese Tätigkeit tatsächlich darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos im Sinne des § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung die Jugendhilfe zu fördern, und

4. Träger von Betriebskindertagesstätten.

(4) Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn

1. für die Kindertagesstätte eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt und

2. der Träger erklärt, dass

a) in der Kindertagesstätte die Regelungen dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eingehalten werden und

b) Kinder unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang zu der Kindertagesstätte haben.

(5) ¹Trägern von Betriebskindertagesstätten wird Finanzhilfe nur gewährt, wenn sie bereit sind, regelmäßig mindestens zu einem Drittel auch andere Kinder als solche von Betriebsangehörigen aufzunehmen, und diese Bereitschaft gegenüber dem örtlichen Träger erklärt haben. ²Satz 1 gilt für Studentenwerke als Träger einer Kindertagesstätte entsprechend.

(6) Finanzhilfe wird nicht gewährt, soweit auf Grundlage bundesrechtlicher Regelungen oder auf Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Union Ausgaben für denselben Zweck finanziert werden.

§ 25

Finanzhilfe für Personalausgaben

(1) Für Personalausgaben wird

1. je pädagogischer Kraft, die erforderlich ist, um die Mindestausstattung nach § 11 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 innerhalb der Kernzeit zu erreichen,

2. je pädagogischer Kraft, die erforderlich ist, um die Mindestausstattung nach § 11 Abs. 1 Satz 5 innerhalb der Randzeit zu erreichen, und

3. je nach § 10 Abs. 1 erforderlicher Leitung einer Kindertagesstätte, soweit diese nicht von Nummer 1 oder 2 erfasst ist,

eine pauschalierte Finanzhilfe gewährt.

(2) Die Höhe der pauschalierten Finanzhilfe nach Absatz 1 Nr. 1 berechnet sich getrennt für jede Kernzeitgruppe der Kindertagesstätte, in der die pädagogische Kraft regelmäßig tätig ist, nach dem Finanzhilfesatz, der sich für die Gruppe aus den §§ 26 bis 29 ergibt, vervielfacht mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 4 und weiter vervielfacht mit der Summe aus der Zahl der von der pädagogischen Kraft in der Gruppe innerhalb der Kernzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden und der Zahl der tatsächlich regelmäßig gewährten Stunden Verfügungszeit für die Gruppe während einer Woche.

(3) ¹Die Höhe der pauschalierten Finanzhilfe nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 berechnet sich in der Weise, dass zunächst die Finanzhilfesätze, die sich aus den §§ 26 bis 29 für die Kernzeitgruppen der Kindertagesstätte ergeben, addiert werden und die sich so ergebende Summe durch die Zahl der Kernzeitgruppen geteilt wird. ²Für die Finanzhilfe nach Absatz 1 Nr. 2 wird der nach Satz 1 als gewichteter Durchschnittswert errechnete Finanzhilfesatz je pädagogischer Kraft vervielfacht mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 4 und weiter vervielfacht mit der Zahl der innerhalb der Randzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden. ³Für die Finanzhilfe nach Absatz 1 Nr. 3 wird der nach Satz 1 als gewichteter Durchschnittswert errechnete Finanzhilfesatz vervielfacht mit

der Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 4 Nr. 1 und weiter vervielfacht mit der Zahl der tatsächlich regelmäßig gewährten Stunden Leitungszeit während einer Woche.

(4) Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt

1. für eine pädagogische Fachkraft und für eine Kraft, deren Einsatz als pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 4 zugelassen ist, 1 267 Euro,
2. für eine pädagogische Assistentkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 und für eine Kraft, deren Einsatz als pädagogische Assistentkraft nach § 9 Abs. 4 zugelassen ist, 1 088 Euro und
3. für eine Kraft, deren Einsatz als pädagogische Assistentkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 3 zulässig ist, 603 Euro.

(5) Bei der Berechnung der pauschalierten Finanzhilfe werden nicht berücksichtigt,

1. Kräfte, denen nach § 12 erforderliche Leitungs- und Verfügungszeiten in der Kindertagesstätte nicht gewährt werden,
2. pädagogische Fachkräfte nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 und 7, die in Gruppen nach § 4 Abs. 7 erforderlich sind, und
3. pädagogische Fachkräfte, die
 - a) eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Weiterbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 13 erworben haben, oder
 - b) mindestens drei Jahre lang Menschen mit Behinderungen hauptberuflich betreut haben und an einer in Buchstabe a bezeichneten Weiterbildung teilnehmen

und die in Gruppen nach § 4 Abs. 7 erforderlich sind.

(6) ¹Entsprechend den Absätzen 1 bis 3 und 5 wird eine pauschalierte Finanzhilfe auch gewährt für die Personalausgaben

1. je Helferin oder Helfer, die oder der nach § 11 Abs. 1 Satz 3 regelmäßig tätig ist, und mit Erfolg an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen hat, die vom Fachministerium anerkannt worden ist,
2. je Leiterin oder Leiter nach § 10 Abs. 4 Satz 1 und
3. je Spielkreishelferin oder Spielkreishelfer, die oder der nach § 11 Abs. 5 regelmäßig tätig ist und mit Erfolg an einer Langzeitfortbildung teilgenommen hat, die vom Fachministerium anerkannt worden ist.

²Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt für Personen nach Satz 1 1 088 Euro. ³Absatz 5 Nr. 1 gilt entsprechend.

(7) ¹Stichtag für die Berechnung der pauschalierten Finanzhilfe ist der 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres. ²Abweichend hiervon ist Stichtag der Tag des Betriebsbeginns einer Kindertagesstätte oder einer Gruppe in einer Kindertagesstätte, wenn der Betrieb nach dem Stichtag aufgenommen wird. ³Die pauschalierte Finanzhilfe ist anteilig um die Monate zu verringern, in denen der Betrieb der Kindertagesstätte oder einer Gruppe nicht nur vorübergehend keinen vollen Kalendermonat umfasst.

§ 26

Ergänzende Regelungen für Krippengruppen

(1) ¹Der Finanzhilfesatz für eine Krippengruppe beträgt 54 Prozent. ²Der Finanzhilfesatz erhöht sich um 0,2 Prozentpunkte je Kind, das nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Krippen-

gruppe angehört und vor dem 1. März des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden wird, jedoch auf nicht mehr als 58 Prozent. ³Satz 2 findet keine Anwendung bei Trägern, die die Kinder nicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres beitragsfrei im Sinne des § 23 Abs. 2 fördern.

(2) ¹Eine pauschalierte Finanzhilfe wird auch gewährt für die Personalausgaben je regelmäßig tätiger dritter Kraft nach § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 Nrn. 1 bis 3 und Satz 5. ²Die Höhe der Finanzhilfe berechnet sich nach dem Finanzhilfesatz von 100 Prozent vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Satz 4 und weiter vervielfacht mit der Zahl der von der dritten Kraft in der Kernzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden. ³Hinzu kommt ein Betrag, der sich berechnet nach dem Finanzhilfesatz von 54 Prozent vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Satz 4 und der Zahl der der dritten Kraft tatsächlich regelmäßig für die Gruppe gewährten Stunden Verfügungszeit während einer Woche; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt 1 088 Euro je dritter Kraft nach § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 Nrn. 1 bis 3 und 603 Euro je dritter Kraft nach § 11 Abs. 3 Satz 5. ⁵§ 25 Abs. 5 und 7 gilt entsprechend.

§ 27

Ergänzende Regelungen für Kindergartengruppen

¹Der Finanzhilfesatz für eine Kindergartengruppe beträgt 58 Prozent. ²Werden die Kinder nicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres beitragsfrei im Sinne des § 23 Abs. 2 gefördert, so beträgt der Finanzhilfesatz jedoch nur 20 Prozent.

§ 28

Ergänzende Regelungen für Hortgruppen

(1) Der Finanzhilfesatz für eine Hortgruppe beträgt 20 Prozent.

(2) Wochenstunden, die auf ein außerunterrichtliches Angebot einer Schule entfallen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), werden bei der Berechnung der Höhe der pauschalierten Finanzhilfe nach § 25 Abs. 2 und 3 nicht berücksichtigt.

§ 29

Ergänzende Regelungen für altersstufenübergreifende Gruppen

(1) ¹Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe, der ausschließlich Kinder bis zur Einschulung angehören, beträgt 54 Prozent. ²Der Finanzhilfesatz erhöht sich um 0,2 Prozentpunkte je Kind, das vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden wird, jedoch auf nicht mehr als 58 Prozent. ³Werden die Kinder nicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres beitragsfrei im Sinne des § 23 Abs. 2 gefördert, so beträgt der Finanzhilfesatz jedoch nur 20 Prozent. ⁴Der Finanzhilfesatz nach Satz 3 erhöht sich um 2,6 Prozentpunkte je Kind, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird, jedoch auf nicht mehr als 54 Prozent.

(2) ¹Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe, der mindestens ein bereits eingeschultes Kind und im Übrigen ausschließlich Kinder angehören, die am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden, beträgt 20 Prozent. ²Er erhöht sich für jedes noch nicht eingeschulte Kind um 2,6 Prozentpunkte, jedoch auf nicht mehr als 54 Prozent.

(3) ¹Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe, der mindestens ein bereits eingeschultes Kind und im Übrigen ausschließlich Kinder angehören, die vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden werden, beträgt 20 Prozent. ²Er erhöht sich für jedes noch nicht eingeschulte Kind um 1,9 Prozentpunkte, jedoch auf nicht mehr als 58 Prozent. ³Satz 2 findet keine Anwendung bei Trägern, die die Kinder nicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres beitragsfrei im Sinne des § 23 Abs. 2 fördern.

(4) ¹Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe, die nicht unter Absatz 1, 2 oder 3 fällt, beträgt 20 Prozent. ²Er erhöht sich für jedes Kind, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird, um 2,6 Prozentpunkte. ³Er erhöht sich außerdem für jedes Kind, das vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden wird und noch nicht eingeschult ist, um 1,9 Prozentpunkte. ⁴Satz 3 findet keine Anwendung bei Trägern, die die Kinder nicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres beitragsfrei im Sinne des § 23 Abs. 2 fördern. ⁵Der erhöhte Finanzhilfesatz beträgt höchstens 58 Prozent; in den Fällen des Satzes 4 jedoch höchstens 54 Prozent.

§ 30

Zusätzliche Finanzhilfe und Zuwendungen für besondere Personalausgaben

(1) ¹Findet die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in dafür genehmigten Gruppen statt, so gewährt der überörtliche Träger eine zusätzliche Finanzhilfe, die sich nach dem erhöhten Förderaufwand für die Kinder in dieser Gruppe richtet. ²Die zusätzliche Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn der örtliche Träger für mindestens zwei Kinder einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich je Kind festgestellt hat. ³Für die zusätzliche Finanzhilfe erhöht sich der Finanzhilfesatz, der sich aus den §§ 25 bis 27 und 29 ergibt, nach Maßgabe einer Verordnung nach § 39 Nr. 14.

(2) Das Land kann Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushalts für Kräfte gewähren, die in Kindertagesstätten mit einem hohen Anteil an Kindern ausländischer Herkunft oder an Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen zusätzlich zu den nach §§ 10 und 11 vorgesehenen Kräften erforderlich sind.

§ 31

Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung

(1) ¹Der überörtliche Träger gewährt den örtlichen Trägern als Ausgleich für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz sowie der Aufgaben der Kindertagesstätten nach § 4 Abs. 1 und 2 Satz 3 und § 14 jeweils auf Antrag und bei Vorlage eines geeigneten Sprachförderkonzepts, das sie für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich erstellen (regionales Sprachförderkonzept), eine besondere Finanzhilfe. ²Die örtlichen Träger geben den übrigen Trägern von Kindertagesstätten Gelegenheit, sich an der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzepts zu beteiligen. ³Der überörtliche Träger stellt für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe nach Satz 1 landesweit einen Gesamtbetrag von 32,545 Millionen Euro je Kindergartenjahr zur Verfügung, der auf die einzelnen örtlichen Träger nach Maßgabe des Absatzes 2 verteilt wird.

(2) ¹Der Anteil an dem in Absatz 1 Satz 3 festgelegten Gesamtbetrag des jeweiligen örtlichen Trägers ergibt sich auf der Grundlage der nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII im vorausgegangenen Kindergartenjahr veröffentlichten Statistik jeweils zur Hälfte

1. aus dem Anteil der Zahl der Kernzeitgruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers betreut werden, an der landesweiten Gesamtzahl der Kernzeitgruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung betreut werden, sowie
2. aus dem Anteil der Zahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, in Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers an der landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Kindertagesstätten, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

²Ist im vorausgegangenen Kindergartenjahr keine Statistik veröffentlicht worden, so ist auf die zuletzt veröffentlichte Statistik abzustellen. ³Die örtlichen Träger haben jeweils mindes-

tens 85 Prozent des ihnen nach Satz 1 zugewiesenen Betrages zu verwenden, um in Kindertagesstätten zusätzliche Personalausgaben für pädagogische Kräfte, die über den erforderlichen personellen Mindestbedarf hinausgehen, zu finanzieren. ⁴Es können höchstens 15 Prozent der nach Satz 1 zugewiesenen Mittel für Personalausgaben für Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Kindertagesstätten verwendet werden. ⁵Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind dem überörtlichen Träger zurückzuzahlen.

§ 32

Finanzielle Förderung von Investitionen, Modellvorhaben und Fortbildung

(1) Der überörtliche Träger kann zu den notwendigen Ausgaben der Träger von Kindertagesstätten für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie für die Ausstattung Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushalts gewähren.

(2) Der überörtliche Träger kann zusätzlich zu den Leistungen nach den §§ 25 bis 31 in den Kindertagesstätten Modellvorhaben nach § 36 nach Maßgabe seines Haushalts durch Zuwendungen finanziell fördern.

(3) Der überörtliche Träger kann Zuwendungen zu den Ausgaben der Zusammenschlüsse der Träger und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege für die Fortbildung der Kräfte nach §§ 10 und 11 nach Maßgabe seines Haushalts gewähren.

§ 33

Überprüfung

(1) ¹Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof sind befugt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfe Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der Kindertagesstätten sowie der Träger von Kindertagesstätten während der üblichen Öffnungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. ²Sie können sich die für die Überprüfung nach Satz 1 relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 eingeschränkt.

(2) ¹Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof sind befugt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung sowie der zweckentsprechenden Verwendung der besonderen Finanzhilfe nach § 31 Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der örtlichen Träger, der Kindertagesstätten sowie der Träger von Kindertagesstätten während der üblichen Öffnungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. ²Sie können sich die für die Überprüfung nach Satz 1 relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 eingeschränkt.

Dritter Abschnitt

Finanzielle Förderung von Kindertagespflege

§ 34

Fördergrundsatz und Voraussetzungen

(1) Der überörtliche Träger beteiligt sich nach Maßgabe dieses Gesetzes

1. an den laufenden Geldleistungen der örtlichen Träger an die Tagespflegepersonen in Form der Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe,
2. an den Ausgaben für die pädagogische Beratung, fachliche Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegepersonen, die die örtlichen Träger in ihrem Zuständigkeitsbereich nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs aufzuwenden haben, in Form von weiterer finanzieller Förderung sowie

3. an den Ausgaben für den Erwerb einer Grundqualifikation nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ im Umfang von 300 Unterrichtsstunden in Form von weiterer finanzieller Förderung.

(2) ¹Empfänger von Leistungen des überörtlichen Trägers nach Absatz 1 sind die örtlichen Träger. ²Die Gewährung der Leistungen erfolgt je Kindergartenjahr.

(3) ¹Die Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung nach Absatz 1 Nr. 2 des überörtlichen Trägers setzt eine Bestätigung des örtlichen Trägers darüber voraus, dass die Tagespflegeperson

1. über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII oder bei Förderung eines Kindes im Haushalt der Erziehungsberechtigten über die erforderliche Eignung im Sinne des § 23 SGB VIII verfügt,
2. mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich betreut und dieses Kind auch länger als drei Monate betreuen will,
3. die Voraussetzung des § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 2 erfüllt und
4. die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 und 2 a SGB VIII erhält.

²Weitere Voraussetzung ist, dass für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt ist. ³Stichtag für die Bestätigung der zu erfüllenden Voraussetzungen ist der 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres.

(4) Nicht gefördert wird Kindertagespflege, die als Maßnahme zur Hilfe zur Erziehung gewährt wird.

(5) Die Leistung nach Absatz 1 wird nicht gewährt, soweit auf Grundlage bundesrechtlicher Regelungen oder auf Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Union Ausgaben für denselben Zweck finanziert werden.

§ 35

Art, Umfang und Höhe der Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung

(1) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger für Tagespflegepersonen in seinem Zuständigkeitsbereich

1. mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 2,
2. mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 3,
3. mit einer durch das Fachministerium anerkannten Qualifikation von insgesamt 560 Unterrichtsstunden oder
4. mit einer Grundqualifikation aufgrund von 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 10

eine pauschalierte Finanzhilfe für Ausgaben der laufenden Geldleistung.

²Die pauschalierte Finanzhilfe beträgt für Tagespflegepersonen mit gleicher Qualifikation nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4

$$0,41 \times JWP \times 40 \times \frac{GU3}{6528} \times X \% AQua$$

$$+ 0,2 \times JWP \times 40 \times \frac{GÜ3}{6528} \times X \% AQua .$$

³Dabei ist „JWP“ die jeweilige Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 2, „GU3“ die geleisteten Gesamtbetreuungsstunden aller Tagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres während eines Kindergartenjahres, „GÜ3“ die geleisteten Gesamtbetreuungsstunden aller Tagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers für die Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung während eines Kindergartenjahres und X Prozent Aqua der prozentuale Anteil der bei dem jeweiligen örtlichen Träger ermittelten Tagespflegepersonen mit gleicher Qualifikation nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 an allen Tagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereichs des jeweiligen örtlichen Trägers.

(2) Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt für eine Tagespflegeperson

1. mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 2 1 267 Euro,
2. mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 3 1 088 Euro,
3. mit einer durch das Fachministerium anerkannten Qualifikation von insgesamt 560 Unterrichtsstunden 709 Euro und
4. mit einer Grundqualifikation aufgrund von 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 10 603 Euro.

(3) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger je Tagespflegeperson eine finanzielle Förderung für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen in Höhe von bis zu 500 Euro jährlich, höchstens jedoch 50 Prozent der entstehenden Ausgaben für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen beim örtlichen Träger. ²Voraussetzung für diese finanzielle Förderung ist, dass die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von einer pädagogischen Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern wahrgenommen wird.

(4) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger je Tagespflegeperson eine finanzielle Förderung für die Fortbildung der Tagespflegepersonen in Höhe von bis zu 100 Euro jährlich, höchstens jedoch 50 Prozent der entstehenden Ausgaben für die Fortbildung der Tagespflegepersonen beim örtlichen Träger. ²Voraussetzung für diese finanzielle Förderung ist, dass die Tagespflegepersonen an mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(5) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger je Tagespflegeperson eine finanzielle Förderung für die Ausgaben zur Sicherstellung der Weiterqualifizierung von Tagespflegepersonen in Höhe von bis zu 300 Euro jährlich, höchstens jedoch 90 Prozent der entstehenden Ausgaben. ²Voraussetzung für diese finanzielle Förderung ist, dass es sich um eine vom Fachministerium anerkannte Weiterqualifizierung von bis zu 400 Unterrichtsstunden handelt und die Weiterqualifizierung von einem Bildungsträger durchgeführt wird, der über das im Auftrag des Fachministeriums vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt.

(6) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger für die Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ im Umfang von 300 Unterrichtsstunden je angehender Tagespflegeperson eine finanzielle Förderung in Höhe von 90 Prozent der hierfür entstehenden Ausgaben von bis zu 4 000 Euro. ²Voraussetzung für diese finanzielle Förderung ist, dass die Grundqualifizierung von einem Bildungsträger durchgeführt wird, der über das im Auftrag des Fachministeriums vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt.

Schlussvorschriften

§ 36

Modellvorhaben

¹Zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Konzeptionen und Methoden sowie zur Überprüfung und Fortentwicklung vorhandener Konzeptionen und Methoden können in ausgewählten Kindertagesstätten und mit ausgewählten Tagespflegepersonen Modellvorhaben durchgeführt werden. ²Das Fachministerium kann dazu Ausnahmen von den §§ 3 bis 16 und den dazu getroffenen Verordnungsregelungen zulassen.

§ 37

Übergangsregelung für Kinderspielkreise

(1) Auf Kinderspielkreise im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen, sind § 1 Abs. 2 Nr. 3, die §§ 2, 3 Abs. 1 bis 6, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sowie die §§ 14, 20 und 21 KiTaG weiterhin anzuwenden.

(2) ¹Der überörtliche Träger beteiligt sich nach Maßgabe einer Verordnung nach § 39 Nr. 20 durch die Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe an den Personalausgaben der Träger von Kinderspielkreisen nach Absatz 1 für die Kräfte, die als Gruppenleitung in einem Kinderspielkreis regelmäßig tätig sind. ²Für diese Finanzhilfe gilt § 24 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

§ 38

Übergangsregelung für Kleine Kindertagesstätten

Für nach § 45 SGB VIII genehmigte Kleine Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG gilt dieses Gesetz ungeachtet der Größe der Kleingruppe, soweit nicht durch eine Verordnung nach § 39 Nr. 21 etwas anderes bestimmt ist.

§ 39

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Möglichkeit, eine Kindertagesstätte mit mehreren Standorten zu betreiben, zu regeln,
2. Näheres zur Berechnung des zeitlichen Umfangs der Förderung von Kindern in Hortgruppen und zur Kooperation zwischen Kindertagesstätte und Schule nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu regeln,
3. Näheres zu den Räumen und deren Ausstattung sowie zu den Außenflächen nach § 5 Abs. 1 und 2 und die für den Betrieb erforderlichen Räume zu regeln,
4. Kindergartengruppen zuzulassen, in denen Kinder ausschließlich auf einer Außenfläche gefördert werden, und die Anforderungen an solche Gruppen zu regeln, wobei von den §§ 6 und 11 Abs. 1 abgewichen werden kann,
5. Näheres zur Größe der Gruppen (§ 8 Abs. 2) zu regeln,
6. die Voraussetzungen für die Übertragung der Leitung in mehreren Kindertagesstätten (§ 10 Abs. 1 Satz 4) zu regeln,

7. weitere Voraussetzungen für die Betrauung anderer geeigneter Personen mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 sowie die Dokumentation der Betrauung einer anderen geeigneten Person festzulegen,
8. für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung nach § 4 Abs. 7 Satz 1 die Zusammensetzung der Gruppe zu regeln und Regelungen zu treffen, die von den §§ 6 und 10 bis 12 abweichen,
9. Näheres zu der fachlichen Beratung und der Fortbildung nach § 13 zu regeln,
10. die Inhalte und Ziele der Grundqualifikation nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie die Inhalte und Ziele der Fortbildung nach § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 zu regeln,
11. für die finanzielle Förderung nach den §§ 25 bis 29 Abs. 1 und den §§ 30 und 37 das Antrags- und Zahlungsverfahren, die erforderlichen Angaben in diesen Verfahren und eine Anzeigepflicht für förderungsrelevante Änderungen im Betrieb einer Kindertagesstätte oder eines Kinderspielkreises zu regeln,
12. zu bestimmen, dass ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 für die finanzielle Förderung nach den §§ 25 bis 29 Abs. 1 und den §§ 31, 33, 34 und 37 eine jährlich um 1,5 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr erhöhte Jahreswochenstundenpauschale zugrunde gelegt wird,
13. die Inhalte und Ziele der Weiterbildung nach § 25 Abs. 5 Nr. 3 zu regeln,
14. für die zusätzliche Finanzhilfe nach § 30 Abs. 1 die Erhöhung des Finanzhilfesatzes zu regeln,
15. Anforderungen festzulegen, die das regionale Sprachförderkonzept nach § 31 Abs. 1 Satz 1 insbesondere in Bezug auf seine fachliche Geeignetheit und in Bezug auf Regelungen zur Verteilung der besonderen Finanzhilfe auf die einzelnen Träger erfüllen muss,
16. das Nähere zum Verfahren der Beteiligung der übrigen Träger nach § 31 Abs. 1 Satz 2 bei der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzepts zu regeln,
17. für die besondere Finanzhilfe nach § 31 Abs. 2 Satz 3 Anforderungen an die Qualifikation der zusätzlichen Kräfte in den Tageseinrichtungen sowie für die besondere Finanzhilfe nach § 31 Abs. 2 Satz 4 Anforderungen an die Qualifikation der Kräfte für die Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Tageseinrichtungen zu regeln,
18. für die finanzielle Förderung nach den §§ 34 und 35 das Antrags- und das Zahlungsverfahren, die erforderlichen Angaben in diesen Verfahren und eine Anzeigepflicht für förderungsrelevante Änderungen der Zahl und der Zusammensetzung der durch eine Tagespflegeperson betreuten Kinder zu regeln und für die finanzielle Förderung nach § 35 im Kindergartenjahr 2021/2022 Abschlagszahlungen vorzusehen,
19. Inhalte und Ziele einer Weiterqualifizierung nach § 35 Abs. 5 zu regeln,
20. das Nähere zur Finanzhilfe nach § 37 Abs. 2 in Anlehnung an § 25 zu regeln,

21. für Kleine Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG abweichende Regelungen von den §§ 6, 11, 12 zu treffen, um den Besonderheiten, die mit der geringen Größe der Kindertagesstätte in Trägerschaft eines gemeinnützigen Vereins einhergehen, Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Der Fünfte Abschnitt des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), wird gestrichen.

Artikel 3

Aufhebung von Verordnungen

Aufgehoben werden

1. die Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten vom 28. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2004 (Nds. GVBl. S. 457), und
2. die Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe vom 16. Juli 2002 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2019 (Nds. GVBl. S. 215).

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 § 39 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2021 tritt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) ist ein Ausführungsgesetz zum Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII). Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 72 und 74 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz (GG)) dient es der landesrechtlichen Umsetzung und Konkretisierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Bundes.

Seit 1993 regelt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder einheitliche Mindestanforderungen an die Strukturqualität von Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen. Damit soll gewährleistet werden, dass Kinder in Niedersachsen strukturell ähnlich ausgestattete Bildungsangebote in Kindertageseinrichtungen vorfinden. Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder wurde in der Vergangenheit ausschließlich punktuell zur Umsetzung einzelner bildungspolitischer Initiativen geändert. Damit entspricht es in vielen Bereichen nicht mehr den rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen der Betreuungspraxis im frühkindlichen Bereich. Zudem hat sich die Verwaltungspraxis des Niedersächsischen Landesjugendamtes in den letzten Jahren im Zuge von Modellvorhaben und bildungspolitischen Entwicklungen kontinuierlich fortentwickelt.

Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Stichtag 1. März 2020 gab es in Niedersachsen insgesamt 5 594 Tageseinrichtungen für Kinder. Damit stieg die Zahl der Einrichtungen seit 2010 kontinuierlich um 1 006 Einrichtungen und damit um 21,9 Prozent an. Im März 2020 besuchten insgesamt 331 703 Kinder eine Kindertageseinrichtung. 57 616 Kinder waren noch keine drei Jahre alt, 239 824 Kinder befanden sich im Kindergartenalter und 34 263 Kinder waren bereits eingeschult.

Weitere 23 804 Kinder wurden von einer Tagespflegeperson betreut. Einige Kinder besuchten sowohl eine Tageseinrichtung und wurden außerdem ergänzend in der Kindertagespflege betreut. Zählt man diese Kinder nur einmal, wurden insgesamt 353 493 Kinder in Niedersachsen für einen bestimmten Zeitraum des Tages außerhalb des Elternhauses gefördert.

Die 57 616 Kinder bis drei Jahre, die in einer Kindertagesstätte gefördert wurden und die 16 387 Kinder bis drei Jahre, die sich in der Kindertagespflege befanden, ergeben zusammen eine Betreuungsquote von 32,9 Prozent. Fünf Jahre zuvor lag diese Quote bei 28,3 Prozent und im Jahr 2010 bei 15,8 Prozent. Die Quote gibt den Anteil der betreuten Kinder je 100 Kindern der gleichen Altersgruppe an.

Die Kindertagespflege, die gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2020 mit 23 804 betreuten Kindern einen bedeutenden Anteil im Bereich der frühkindlichen Bildung in Niedersachsen einnimmt, ist im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder nicht geregelt. Mit Unterzeichnung des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) hat sich die Landesregierung aber gegenüber dem Bund verpflichtet, die Kindertagespflege in eine dauerhafte gesetzliche Regelung zu überführen.

Da das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in weiten Teilen überarbeitet und in seiner Systematik neu strukturiert werden muss, ist eine Neufassung dieses Gesetzes geboten.

Mit der Überführung der Kindertagespflege soll das Gesetz künftig den Titel „Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)“ erhalten.

Grundlage der Neufassung sind drei Handlungsfelder:

- Rechtliche Absicherung der derzeitigen Verwaltungspraxis des Niedersächsischen Landesjugendamts und rechtliche Anpassungen,

- Aktualisierung und Modernisierung aufgrund der Entwicklungen von Bundesrecht und Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenzen (JFMK) sowie im Hinblick auf individuelle Bedarfe von Kindern,
- landespolitische (Koalitionsvertrag) und bundespolitische Initiativen (Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege - sogenanntes Gute-Kita-Gesetz) zur Qualitätsentwicklung.

Schwerpunkte der Neufassung sind:

Überführung der Kindertagespflege in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Die Kindertagespflege wird in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege überführt.

Die Kindertagespflege erfährt durch Bundesrecht im frühkindlichen Bereich eine differenzierte rechtliche Bewertung. So ist in § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII normiert, dass der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfüllt werden kann. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sieht § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII bis zum Schuleintritt eine bedarfsspezifische oder ergänzende Förderung in Kindertagespflege vor. Auch in der Praxis hat die Kindertagespflege in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen; nicht zuletzt auch aufgrund der steigenden Nachfrage an Betreuungsplätzen in Niedersachsen. Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2020 wurden 16 387 Kinder unter drei Jahren und 3 873 Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren in der Kindertagespflege betreut.

Abgesehen von § 15 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) gibt es in Niedersachsen für die Kindertagespflege keine landesgesetzlichen Regelungen. Die Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt bisher über den Runderlass des für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium (Fachministerium) „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP)“ vom 3. Juni 2020 (Nds. MBl. S. 605). Mit der Überführung dieser Richtlinie in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege wird eine dauerhafte, gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Kindertagespflege in Niedersachsen geschaffen.

Wie in der Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) und der Christlich-Demokratischen Union (CDU) für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags (2017-2022) angestrebt, werden auch verbindliche Qualitätsstandards für die Kindertagespflege landesgesetzlich verankert. So wird der bisherige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten fortgeschrieben und künftig auch auf die Kindertagespflege erstreckt. Ebenso werden die erforderliche Qualifikation der Tagespflegepersonen und Regelungen zur fachlichen Fortbildung sowie zur pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege aufgenommen. Ebenso werden die Anzahl der Betreuungsverhältnisse sowie die Anzahl der in Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen zu betreuenden Kindern aus Kindeswohlgründen begrenzt.

Anpassung des Begriffs der Kindertagesstätte

Der Begriff der Kindertagesstätte wird an die Entwicklungen der Betreuungspraxis und an die Anforderungen der Verwaltungspraxis angepasst. Die Gruppengröße in Kindertagesstätten wird auf mindestens sechs Kindern festgelegt, da davon auszugehen ist, dass die Kinder erst bei dieser Gruppengröße die pädagogisch wertvollen Gruppenerfahrungen machen können. Gleichzeitig wird die Abgrenzung zur Kindertagespflege in der Praxis besser

ermöglicht. Der Mindestbetreuungsumfang wird auf 20 Wochenstunden festgelegt. Die Mindestgrößen der Gruppen und der Mindestbetreuungsumfang sollen sicherstellen, dass Kindertagesstätten ihrem Förderauftrag gerecht werden können. Je kontinuierlicher, länger und regelmäßiger Kinder in konstanten Gruppen gefördert werden, desto höher die Bildungserfolge der Kinder. Dabei wird künftig nur noch zwischen Krippen-, Kindergarten-, Hortgruppen und altersstufenübergreifenden Gruppen unterschieden. Dies dient der Vereinheitlichung, Vereinfachung und Flexibilisierung von Standards und Verfahren. Problemfelder, die sich aus der Aufnahmepraxis der Kindertagesstätten zum Beginn eines Kindergartenjahres ergeben, werden durch gesetzliche Regelungen aufgelöst.

Sonstige Tageseinrichtungen wie Kinderspielkreise, die weniger als 20 Stunden Betreuung in der Woche anbieten, fallen nicht unter das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege. Dies stellt eine Erleichterung für kleinere Einrichtungen dar, da sie bei geringerer Kinderzahl und geringeren Betreuungszeiten, die für Kindertagesstätten vorgegebenen Raum- und Personalstandards nicht erfüllen können und müssen. Sie können so flexibler auf individuelle kurze Betreuungsbedarfe eingehen. Gleichzeitig wird das Ziel verfolgt, Kindertagesstätten mit gewissen Qualitätsstandards in Niedersachsen zu etablieren und finanziell zu fördern. Sonstige Tageseinrichtungen unterliegen auch weiterhin dem Erlaubnisvorbehalt des § 45 SGB VIII. Bestandsschutzregelungen sind nicht erforderlich. Die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII entfaltet als Dauerverwaltungsakt auch nach Rechtsänderung materielle Bestandskraft. Für bestehende Kinderspielkreise und Kleine Kindertagesstätten werden Übergangsregelungen aufgenommen.

Festlegung der Mindestbetreuungszeit für Hortgruppen

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder sah bisher für alle Kindertagesstätten und damit auch für Hortgruppen an fünf Tagen in der Woche eine Vormittagsbetreuung von mindestens vier Stunden vor, um staatliche Finanzhilfe erlangen zu können. Dies entspricht nicht mehr dem heutigen Verständnis von Hortgruppen. In Hortgruppen wird die Förderung von Kindern - anders als in Krippen- und Kindergartengruppen - überwiegend nach dem Unterricht in der Schule am Nachmittag erbracht. Ein Stundenumfang von 20 Wochenstunden wird außerhalb der Schulferien regelmäßig nicht erreicht. Insbesondere durch die deutlich gestiegene Zahl von Ganztagsgrundschulen, die auch am Nachmittag noch schulische Angebote machen, hat sich dieses Problem nochmals verstärkt. Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege lässt eine Abweichung von der wöchentlich zu erbringenden Förderung in Gruppen zu, damit ein Mittelwert aus Ferienzeiten und Schultagen gebildet werden kann. Damit wird die Verwaltungspraxis hinsichtlich der Förderung der Kinder in Hortgruppen mit 20 Stunden im Jahresdurchschnitt je Woche insbesondere mit Blick auf die Gewährung von Finanzhilfe abgesichert und vereinheitlicht.

Platzteilung

Neu aufgenommen werden Regelungen zur Platzteilung in Kindertagesstätten. Hiermit soll insbesondere eine Beschränkung der Platzteilung gesetzlich verankert werden. Die Anzahl der geteilten Plätze beträgt höchstens drei je Kernzeitgruppe. Dies dient dem Bedürfnis der Kinder nach Gruppenkonformität. Eine Platzteilung am selben Tag (Vor- und Nachmittag) wird nicht zugelassen; dies würde eine auf den Tagesablauf abgestimmte Förderung im Gruppenkontext erheblich erschweren. Die wöchentliche Verfügungszeit ist um 0,8 Stunden für jeden geteilten Platz erhöht. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis, die damit eine rechtliche Grundlage erfährt.

Erweiterung des pädagogischen Betreuungspersonals in Kindertagesstätten

Um mehr Fachkräfte für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen zu gewinnen, setzt das Land Niedersachsen seit dem Kindergartenjahr 2018/2019 den Niedersachsenplan: „Mehr Fachkräfte für die Kita“ gezielt um. In mehreren Bausteinen sieht der Plan u. a. die Ausweitung des vergüteten Praxisanteils in der Ausbildung, eine Steigerung der Ausbildungszahlen, die Anerkennung schulischer und beruflicher Vorbildung, Erleichterung des Quereinstiegs sowie die Einführung der Schulgeldfreiheit vor.

Der steigende Fachkräftebedarf bei gleichzeitig steigenden Anforderungen an Fach- und Betreuungskräfte sind die wesentlichen Herausforderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung. Mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege werden qualitative und quantitative Ziele und Wege vereinbart, um diesen Herausforderungen zu begegnen.

Die bisherigen Regelungen sind aufgrund neuer Ausbildungsabschlüsse sowie neuer akademische Ausbildungsangebote nicht mehr zeitgemäß und erweiterungsbedürftig. Ziel ist es, mehr Fachkräfte für die Kindertagesstätten zu gewinnen und damit dem steigenden Fachkräftebedarf bei gleichzeitig steigenden Anforderungen an diese Kräfte zu begegnen. Mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege wird der gesetzliche Fachkräftecatalog für die pädagogische Tätigkeit in Kindertagesstätten erweitert und angepasst. Damit wird der Berufszugang in die Kindertagesstätten erleichtert. Gleichzeitig wird der Verwaltungsaufwand des Niedersächsischen Landesjugendamtes für die nach dem bisherigen Recht erforderlichen Ausnahmegenehmigungen für Kräfte mit einem gleichwertigen Abschluss oder einer vergleichbaren Ausbildung abgebaut.

Neben den staatlich anerkannten Erzieherinnen und staatlich anerkannten Erziehern werden nun auch staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen, Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss mit Studienanteilen von 80 Credit Points, Lehrkräfte mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen für die Tätigkeit in Hortgruppen, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger als pädagogische Fachkraft erfasst.

Neben Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern und Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, die am 31. Dezember 2014 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, werden künftig auch sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten, Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss während ihrer praktischen Tätigkeit in einer Kindertagesstätte als pädagogische Assistenzkraft erfasst.

Stehen derartige Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so können auch Kräfte, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden.

Neu aufgenommen wird, dass das Landesjugendamt auf Antrag des Trägers im Einzelfall Kräfte, für die seit dem 1. August 2018 ein direkter Einstieg in die Fachschule Sozialpädagogik zugelassen ist, bereits während ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher als pädagogische Assistenzkraft zulassen kann. Hiermit werden nunmehr auch die Berufsfelder der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Atem-, Sprech-, Stimmlehrerinnen und -lehrer berücksichtigt.

Um weitere Einstellungsmöglichkeiten zu eröffnen und damit dem Fachkräftemangel weiter zu begegnen, wird künftig auf eine Mindestbeschäftigungszeit als Voraussetzung für die Berücksichtigung bei der Finanzhilfe verzichtet.

Personelle Mindestausstattung in Gruppen

Die Mindestpersonalausstattung und die Qualitätsanforderungen an die Kräfte in den Randzeiten (Früh- und Spätdienste) waren bisher nicht geregelt. Klargestellt wird, dass während der gesamten Betreuungszeit (Kernzeit und Randzeit) mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein müssen. Dabei kann die zweite Kraft auch durch eine pädagogische Assistenzkraft ersetzt werden. Damit soll die Qualität der Angebote während der gesamten Betreuungszeit einer Kindertagesstätte gewährleistet werden. Hiervon ab-

weichend wird eine einheitliche Regelung für Gruppen mit höchstens zehn Kindern geschaffen. Neu aufgenommen wird auch eine Vertretungsregel, nach der im Fall einer unabwiesbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer pädagogischen Kraft - wie beispielsweise im Krankheitsfall - für bis zu drei aufeinanderfolgende Tage einmalig je Kalendermonat und Gruppe eine andere geeignete Person - beispielsweise ein Elternteil - mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden kann.

Aktualisierung und Fortschreibung des Förderungsauftrages

Der im bisherigen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder normierte Bildungs- und Erziehungsauftrag entspricht bis auf die zum 1. August 2018 erfolgten Änderungen zur Sozialraumorientierung (pädagogisches Konzept) und der Sprachkompetenz und Sprachförderung dem Stand von 1993. Um die Qualität in der frühkindlichen Bildung zu verbessern, soll der Bildungs- und Erziehungsauftrag, wie in der Koalitionsvereinbarung vereinbart, fortgeschrieben und aktualisiert werden. Dies erfolgt insbesondere mit Blick auf die Kindertagespflege, Gesundheitsförderung, die Stärkung der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung, die Zusammenarbeit mit Eltern sowie eine Konkretisierung der bestehenden Kooperationsverpflichtung von Kindertagesstätten und Grundschulen.

Der Förderungstrias des Bundes umfasst nach § 22 Abs. 3 SGB VIII die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, während im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege nun einheitlich von Bildung, Erziehung und Betreuung gesprochen wird. Die bewusste Umstellung der Förderungstrias macht deutlich, dass bei der Förderung der Kinder in Niedersachsen die frühkindliche Bildung im Vordergrund steht und die Erziehung als zweitgenannte Komponente dieser folgt. Hierfür spricht nicht zuletzt auch, dass nach Artikel 6 Abs. 2 GG das natürliche Erziehungsrecht primär den Erziehungsberechtigten obliegt.

Der bisherige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten wird wie oben bereits erläutert nunmehr auch auf die Kindertagespflege erstreckt. Dies dient der Qualitätssteigerung in der Kindertagespflege.

Neu aufgenommen wird die Gesundheitsförderung. Hiernach sollen die Kinder mit gesundheitsbewussten Verhaltensweisen vertraut gemacht werden. Hierzu zählen z. B. eine gesunde Ernährung, Hygienestandards wie Hände waschen, Zähne putzen, ausreichende Bewegung und Entspannung, dem Wetter angepasste Kleidung und Unfallvermeidung.

In diesem Zusammenhang wird auch ein umfassendes Rauchverbot in Anwesenheit der in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege betreuten Kinder neu aufgenommen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz ist in Niedersachsen das Rauchen in Tageseinrichtungen, die Kinder und Jugendliche aufnehmen, und auf den dazugehörigen Außenflächen verboten. Mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege wird das Rauchverbot auch auf Betreuungssituationen außerhalb der Räume und Außenflächen und auch auf die Kindertagespflege erstreckt.

Die inklusive Förderung in Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen soll weiter ausgebaut werden. Nach § 22 a Abs. 4 SGB VIII sollen Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf es zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung soll damit nach Bundesrecht der Regelfall sein. Aus diesem Grund wird für Kindertagesstätten und Kindertagespflege das Hinwirken auf eine gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am gesellschaftlichen Leben künftig ausdrücklich normiert. Dem Gedanken der inklusiven Förderung kommt dadurch auch in Niedersachsen ein besonderer Stellenwert zu. Auch die weiteren Änderungen im Förderungsauftrag (Stärkung der Identität, Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten und Vielfalt) dienen insbesondere der Stärkung des inklusiven Gedankens.

Übergang vom Elementar- in den Primarbereich

Damit der Übergang vom Elementar- in den Primarbereich noch besser gelingt, haben die die Landesregierung tragenden Parteien im Koalitionsvertrag vereinbart, dass eine noch

bessere Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Schule auf den Weg gebracht werden soll.

Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) stehen die Grundschulen im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung in der Pflicht, eng mit den Kindertagesstätten zu kooperieren. Im „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung“ (2018) wird die Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Grundschule näher konkretisiert.

Neu aufgenommen wird eine Regelung, nach der die Kindertagesstätten die Kinder auf den Übergang zur Schule vorbereiten. Hierdurch soll die Schulbereitschaft der Kinder frühzeitig entwickelt und gefördert werden.

Zudem werden Regelungen zum „Kooperativen Hort“ aufgenommen. Der „Kooperative Hort“ ist ein zusätzliches optionales Modell zur Zusammenführung von Ganztagsgrundschulen und der Kinder- und Jugendhilfe. Beim „Kooperativen Hort“ übernimmt der Hort bis zu fünf Stunden pro Woche des außerunterrichtlichen Angebots einer Grundschule. Mindestens 15 weitere Stunden pro Woche werden als außerschulisches Angebot angeboten. Grundlage für den Kooperativen Hort ist ein Kooperationsvertrag zwischen Land (Schule), Träger des Hortes und Schulträger. Gegenstand des Kooperationsvertrages ist u. a. ein zwischen Schule und Hort vereinbartes gemeinsames pädagogisches Konzept. Mit dem Kooperativen Hort werden Hort und Ganztagsgrundschule noch enger pädagogisch und inhaltlich verzahnt.

Landeselternrat

Neu aufgenommen wird die Möglichkeit zur Bildung eines Landeselternrates. Der Landeselternrat soll den Eltern die Möglichkeit geben, sich auf Landesebene zusammenzuschließen. Damit sollen die Rechte und Interessen der Eltern gestärkt werden. Anders als beim Landeselternrat im Bereich Schule (§ 169 NSchG) ist vorgesehen, den Landeselternrat für Kindertagesstätten als Binnenorganisation mittels eines Selbstorganisationsakts in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten zu stellen.

Datenschutz

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften wurden überarbeitet und ergänzt sowie den rechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Aufgenommen wurde die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit dies zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, zur Sprachbildung und Sprachförderung, zur Planung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes, zur Sicherstellung eines Betreuungsanspruchs, zur Beantragung oder Gewährung von finanziellen Leistungen oder für Aufgaben der Aufsicht erforderlich ist.

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Neu aufgenommen wurde die Befugnis zur Verarbeitung von besonders sensiblen Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten wie z. B. Lebensmittelunverträglichkeiten, Allergien sowie Daten, die Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand eines betreuten oder zu betreuenden Kindes zulassen - wie Informationen über medizinische Befunde, Diagnosen - dienen der Planung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen „die rassische und ethnische Herkunft“ im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung hervorgehen (Nationalität und die Sprache, die in der Familie vorrangig gesprochen wird), ist darüber hinaus z. B. notwendig, wenn es um die Feststellung eines besonderen Sprachförderbedarfs und eine zielgerichtete Sprachförderung eines Kindes nach § 14 NKiTaG geht. Insoweit ist eine Einwilligungserklärung entbehrlich. Dies führt zu einer Erleichterung der Verwaltungspraxis. Neu aufgenommen wurde auch die Verarbeitung von Daten für die Organisation und Durchführung der Aufgaben nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD). Dies schließt

nun auch Maßnahmen der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe ein und soll damit zu einer Erleichterung der Teilnahme an Angeboten der Kinder- und Jugendzahnpflege führen.

Anpassung und Neustrukturierung der Vorschriften zur Finanzhilfe

Die Vorschriften zur Finanzhilfe werden angepasst und neustrukturiert. Wesentliche Regelungsinhalte wie die Jahreswochenstundenpauschale werden aus der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG (alt)) in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege überführt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und der Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit sowie der Wahrung der Hoheit des Haushaltsgesetzgebers. Die Dynamisierung der Jahreswochenstundenpauschale für Kräfte in Kindertagesstätten und für Tagespflegepersonen wurde nicht in das Gesetz überführt. Insoweit wird die Landesregierung ermächtigt, die Steigerung der Jahreswochenstundenpauschale durch Verordnung festzulegen.

Regelungslücken werden geschlossen. So wird die Gewährung von Finanzhilfe für Leitungsstunden und für die Randzeit gesetzlich verankert.

Zudem wird mit der Neufassung richtiggestellt, dass auch in altersstufenübergreifenden Gruppen mit ausschließlich Krippen- und Kindergartenkindern der Finanzhilfesatz 20 Prozent beträgt, wenn ein freier Träger diesen Kindern den Besuch der Kindertagesstätte ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung nicht beitragsfrei gewährt.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Das seit 1993 in seinen Grundstrukturen kaum veränderte Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) entspricht nicht mehr den tatsächlichen und rechtlichen Anforderungen der Betreuungs- und Verwaltungspraxis. Damit in Niedersachsen auch weiterhin eine einheitliche Strukturqualität in der Kindertagesbetreuung gewährleistet ist, ist die Überarbeitung und Anpassung zahlreicher Vorschriften unerlässlich. Nur so können Regelungslücken geschlossen und eine rechtliche Verbindlichkeit und rechtmäßige Verwaltungspraxis geschaffen werden.

Zudem hat sich die Landesregierung mit Unterzeichnung des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) gegenüber dem Bund verpflichtet, die Kindertagespflege landesgesetzlich zu regeln. Damit die Landesleistungen künftig unbefristet, aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgen können, ist die Überführung der Kindertagespflege in das Landesgesetz zwingend geboten.

Die Umsetzung der übergreifenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ebenfalls unabdingbar.

Regelungsalternativen sind nicht gegeben.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf Familien und die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege wird ein gewichtiger Beitrag dafür geleistet, dass jedes Kind in Niedersachsen eine qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung erhält. Ziel ist es, dass die guten Angebote im Bereich der frühkindlichen Bildung von möglichst allen Familien in Niedersachsen angenommen werden und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessert wird.

Die Kindertagesbetreuung hat großen Anteil an der Entwicklung von Kindern zu selbstbestimmten, selbstbewussten und nach ihren Befähigungen gebildeten Erwachsenen. Davon profitieren nicht nur die Kinder, sondern die gesamte Familie, denn Kindertagesbetreuung

verbessert die Bildungschancen jedes einzelnen Kindes und unterstützt damit die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag. Hierdurch werden nicht nur sozial benachteiligte Familien, bildungsferne Familien und Familien mit Migrationshintergrund entlastet. Kindertagesbetreuung trägt zum guten Aufwachsen aller Kinder bei und fördert damit auch das soziale Miteinander in der Familie und in der Gesellschaft.

Kindertagesbetreuung ermöglicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und kann so gegen Einkommensarmut in Familien wirken. Gleichzeitig erhalten beide Elternteile die Möglichkeit, frühzeitig auf den Arbeitsmarkt zurückzukehren. Wird das Vertrauen von Familien in die Qualität von Kindertagesbetreuung gestärkt, kann dies auch Auswirkungen auf die weitere Familienplanung und damit auf die zukünftige Geburtenrate und den demographischen Wandel haben.

V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege wirkt auf die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am gesellschaftlichen Leben hin und leistet damit einen gewichtigen Beitrag zur Förderung des inklusiven Gedankens in Niedersachsen. Mit der Fortschreibung des Bildungs- und Erziehungsauftrags wird entsprechend Artikel 24 und 7 des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II S. 1419) der Auftrag für eine inklusive Bildung und Erziehung stärker akzentuiert.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Es ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von bis zu 0,576 Millionen Euro je Haushaltsjahr.

Haushaltsjahre	Mehrausgaben
2021	Bis zu 0,240 Mio. €
2022 ff.	Bis zu 0,576 Mio. € je Haushaltsjahr

Kosten für Entwicklungs- und Programmierarbeiten des Finanzhilfeprogramms kita.web sind bereits durch etatisierte Mittel in der Mittelfristigen Planung abgesichert.

Ein Haushaltsmittelmehrbedarf in Höhe von bis zu 0,576 Millionen Euro je Haushaltsjahr entsteht durch die Überführung des für das Kindergartenjahr 2020/2021 in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP) aufgenommenen erweiterten Zuwendungszwecks in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege.

Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) in Niedersachsen hat die Landesregierung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vertraglich vereinbart, die bisher über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP) befristet geförderte Professionalisierung der Kindertagespflege zum 1. August 2020 in eine gesetzliche Regelung zu überführen und bis zum 31. Dezember 2022 mit Bundesmitteln zu finanzieren. Da noch ausstehender Abstimmungsbedarf zur Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder nicht zeitgerecht zum 1. August 2020 erfolgen konnte, soll die Neufassung dieses Gesetzes nunmehr zum 1. August 2021 in Kraft treten.

Für die einjährige Übergangszeit wurde die bisherige Richtlinie verlängert und wird über Bundesmittel finanziert. Das BMFSFJ hatte dem zugestimmt, sofern Qualitätsverbesserun-

gen in der Kindertagespflege über eine Erweiterung des Zuwendungszwecks erreicht werden können und erwartet, dass diese Ergänzung der laufenden Richtlinie auch in das zum 1. August 2021 novellierte Gesetz überführt wird.

Um der Forderung des Bundes nach einem erweiterten Zuwendungszweck Rechnung zu tragen, wurde die bisherige Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP) um die Förderung von Kosten für die Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen nach dem Kompetenzorientierten Qualifikationshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Umfang von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von maximal 4 000 Euro je Tagespflegeperson ergänzt. In der Annahme, dass jährlich rund 160 Tagespflegepersonen die Grundqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifikationshandbuch Kindertagespflege (QHB) absolvieren möchten, werden jährlich 576 000 Euro veranschlagt. Damit werden finanzielle Anreize für angehende Tagespflegepersonen gesetzt, sich im Umfang von 300 Unterrichtsstunden für die Aufnahme einer Tätigkeit in der Kindertagespflege zu qualifizieren. Die bestehende Anreizfinanzierung sieht eine Grundqualifizierung im Umfang von lediglich 160 Unterrichtsstunden vor.

Die Überführung der Finanzierung des erweiterten Zuwendungszwecks in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Höhe von bis zu 0,576 Millionen Euro pro Jahr kann bis Ende 2022 nach einer Anpassung des im Jahr 2019 zwischen BMFSFJ und der niedersächsischen Landesregierung vertraglich vereinbarten Handlungs- und Finanzierungskonzeptes über Bundesmittel sichergestellt werden. Sollte die Finanzierung des Bundes über das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) nicht verlängert bzw. nicht dauerhaft verstetigt werden, so wäre die Finanzierung des gesetzlich normierten Förderzwecks ab dem Haushaltsjahr 2023 über Landesmittel des Einzelplans 07 zu gewährleisten und dies in der Haushaltsaufstellung des Landes entsprechend zu berücksichtigen.

Die Überführung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP) in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege unterliegt nicht dem Konnexitätsprinzip nach Artikel 57 Abs. 4 Niedersächsische Verfassung (NV). Die vom Land bislang freiwillig über ein Zuwendungsverfahren geleistete finanzielle Beteiligung an den Ausgaben der Kindertagespflege wird durch einen gesetzlich normierten Rechtsanspruch ersetzt. Für den Anspruch auf finanzielle Förderung sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Eine neue oder zusätzliche Aufgabe wird den Kommunen insofern nicht übertragen.

Auch aus der Streichung der Mindestbeschäftigungszeit als Voraussetzung der Berücksichtigungsfähigkeit bei der Finanzhilfe (§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KiTaG (alt)) ergeben sich keine Mehrbelastungen. Ob die personellen Anforderungen an die Betreuung in Kindertagesstätten durch Personen erfüllt werden, die mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt sind oder nicht, ändert nicht das Finanzhilfenvolumen.

Auch die Begrenzung auf maximal fünf unter dreijährige Kinder in Kleingruppen nach § 11 Abs. 4 NKiTaG erfordert keinen Kostenausgleich gegenüber den Kommunen auf Grund des Konnexitätsprinzips. Von den derzeit bestehenden 100 Kleingruppen enthalten nur 4 Gruppen mehr als fünf Kinder unter drei Jahren. Angesichts dieser geringen Anzahl löst die Regelung keine Mehrkosten aus, die die Erheblichkeitsgrenze von zwei Millionen Euro jährlich nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 3 NV überschreiten.

Auch die Erhöhung der Verfügungszeit im Rahmen der Platzteilung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG entspricht der bisherigen Praxis; Mehrkosten nach Artikel 57 Abs. 4 NV werden nicht ausgelöst.

Die Möglichkeit zur Bildung eines Landeselternrates löst ebenfalls keine Mehrkosten aus, da dieser als Selbstorganisationsakt in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten gestellt wird. Die Ausstattung und Finanzierung einer Geschäftsstelle durch das Land ist nicht vorgesehen.

Soweit dem Land durch die Absenkung des Finanzhilfesatzes für altersstufenübergreifende Gruppen mit ausschließlich Krippen- und Kindergartenkindern von 54 Prozent auf 20 Prozent Minderausgaben entstehen, wenn ein freier Träger Kindern ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zu ihrer Einschulung den Besuch der Kindertagesstätte nicht beitragsfrei gewährt, können diese erst mit Abrechnung der Finanzhilfe für das Kindergartenjahr 2018/2019 beziffert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege)

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften):

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Zu Absatz 1:

In § 1 NKiTaG wird der Zweck des Gesetzes aufgenommen. Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege ist ein Ausführungsgesetz zum Achten Buch des Sozialgesetzbuchs. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 72 und 74 Abs. 1 Nr. 7 GG) dient es der landesrechtlichen Umsetzung und Konkretisierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Bundes.

Regelungsgegenstand dieses Gesetzes ist auch die Kindertagespflege.

Auf Bundesebene ist die Kindertagespflege im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs normiert. Abgesehen von einer Regelung in § 15 Nds. AG SGB VIII gibt es in Niedersachsen für Angebote der Kindertagespflege keine landesgesetzlichen Regelungen. Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege erfolgte bisher über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP)“. Diese Regelungen sollen in dieses Gesetz überführt und auf diese Weise verstetigt werden.

Der Förderungsauftrag nach § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, während in diesem Gesetz nunmehr einheitlich von der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes gesprochen wird. Die bewusste Umstellung der Förderungstrias macht deutlich, dass bei der Förderung der Kinder die frühkindliche Bildung im Vordergrund steht; die Erziehung als zweitgenannte Komponente hingegen nachfolgt. Hierfür spricht nicht zuletzt, dass nach Artikel 6 Abs. 2 GG das natürliche Erziehungsrecht primär den Erziehungsberechtigten obliegt.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 erfolgt die Definition des Begriffs Kindertagesstätte.

Zu Satz 1:

Der Begriff Kindertagesstätten umfasst alle gängigen Betreuungsformen wie Krippengruppen, Kindergartengruppen, Hortgruppen sowie altersstufenübergreifende Gruppen, sofern sie die Voraussetzungen in Satz 1 erfüllen, um als Kindertagesstätte gelten zu können. Das Gesetz gilt nur für Kindertagesstätten, in denen Kinder in der Regel mindestens 20 Stunden

wöchentlich in Gruppen von mindestens sechs Kindern gefördert werden. Kinder sind alle Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs kennt keine Mindestgröße für Tageseinrichtungen. Demnach unterliegen auch kleinere Einrichtungen, die weniger als sechs Kinder betreuen, sowie Einrichtungen, die weniger als regelmäßig 20 Stunden wöchentlich Kinder in Gruppen fördern, dem Genehmigungserfordernis in § 45 SGB VIII. Maßstab für die Genehmigung derartiger Einrichtungen ist das Wohl der Kinder. Die für Kindertagesstätten in den nachstehenden Normen statuierten Anforderungen dienen ebenfalls dem Zweck, das Kindeswohl während der Betreuung in der Einrichtung zu gewährleisten. Die gesteigerten Anforderungen an Kindertagesstätten rechtfertigen sich gerade aufgrund des Umstandes, dass mehrere Kinder - nämlich mindestens sechs - gleichzeitig und regelmäßig in einer Gruppe gefördert werden. Dieser institutionalisierte Umfang der Betreuung macht gesteigerte Anforderungen an räumliche, personelle und fachliche Ausstattung notwendig.

Die Formulierung „in mindestens einer Gruppe“ stellt klar, dass auch eingruppige Kindertagesstätten denkbar sind.

Die früheren Begrifflichkeiten „sonstige Tageseinrichtungen“, „Kleine Kindertagesstätte“ und „Kinderspielkreise“ entfallen, denn sie werden nach der neuen Definitionsstruktur nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 1:

Die Kinder müssen in der Regel mindestens 20 Stunden wöchentlich gefördert werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Kindertagesstätte wenigstens 20 Stunden wöchentlich geöffnet ist, sondern, ob die Kinder tatsächlich regelmäßig mindestens 20 Stunden in der Woche in der Kindertagesstätte gefördert werden.

Von einer regelmäßigen Förderung der einzelnen Kinder kann nur gesprochen werden, wenn sich diese über einen gewissen Zeitraum erstreckt. Die gesetzgeberische Intention geht dabei grundsätzlich von einer auf Dauer angelegten Förderung in den Kindertagesstätten aus. Auch macht die Formulierung „regelmäßig“ deutlich, dass Unterbrechungszeiten durch Ferien oder aufgrund von Erkrankungen der Betreuungspersonen unschädlich für die Definition der Kindertagesstätten sind.

Die Möglichkeit der altersstufenübergreifenden Zusammensetzung der Gruppen soll der Flexibilität der Träger dienen, entsprechende Gruppen zu bilden. Dies dient der Umsetzung einer familienähnlichen Struktur (z. B. Geschwisterkinder unterschiedlichen Alters). Kinder haben dadurch verstärkt die Möglichkeit, entsprechende Verantwortung gegenüber wesentlich Jüngeren zu übernehmen und sich gegenüber wesentlich Älteren zu behaupten und von diesen die nächsten Entwicklungsschritte abzuschauen.

Zu Nummer 2:

In Hortgruppen wird die Förderung von Kindern - anders als in Krippen- und Kindergarten- gruppen - nach dem Unterricht in der Schule am Nachmittag erbracht, so dass ein Stundenumfang von 20 Stunden wöchentlich regelmäßig nicht erreicht werden kann. Während der Ferienzeiten findet die Förderung jedoch auch am Vormittag statt. Nummer 2 lässt eine Abweichung von der wöchentlich zu erbringenden Förderung in Gruppen zu, damit bezogen auf das Kindergartenjahr ein Mittelwert aus Ferienzeiten und Schultagen gebildet werden kann und auch Hortgruppen unter den Begriff der Kindertagesstätte und somit in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Von den zu erbringenden Mindeststunden in Hortgruppen können bis zu fünf Stunden in der Woche im Rahmen eines außerunterrichtlichen Angebots erbracht werden (sogenannter „Kooperativer Hort“). Der Begriff des außerunterrichtlichen Angebotes entstammt dem § 23 NSchG.

Nach § 39 Nr. 2 NKiTaG ist die Landesregierung ermächtigt, Näheres zur Berechnung des zeitlichen Umfangs der Förderung von Kindern in Hortgruppen und zur Kooperation zwischen Kindertagesstätte und Schule zu regeln.

In Nummer 2 wird der Begriff „Kindergartenjahr“ eingeführt. Es wird an dem in der Praxis gewachsenen und gebräuchlichen Begriff „Kindergartenjahr“ festgehalten. Der Begriff erstreckt sich neben Kindergartengruppen auch auf Krippen- und Hortgruppen und ist auch für die Kindertagespflege anwendbar.

Zu Satz 2:

Mit Satz 2 werden Tageseinrichtungen erfasst, in denen Kinder in Gruppen gefördert werden, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen aber auch Gruppen betrieben werden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Klargestellt wird, dass hinsichtlich der Gruppen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, eine Kindertagesstätte vorliegt und insoweit der Anwendungsbereich dieses Gesetzes eröffnet ist.

Im Übrigen entspricht Satz 2 der bisherigen Regelung in § 1 Abs. 4 KiTaG (alt). Der Begriff der „Hilfe“ wurde durch den Begriff „Leistungen“ nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Formulierung entspricht damit der in § 20 Abs. 2 NKiTaG und fügt sich in die Systematik des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948), ein. Hintergrund ist, dass mit dem Bundesteilhabegesetz die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum 1. Januar 2020 aus dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches als personenzentriertes Leistungsrecht in das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs überführt wurde.

Zu Absatz 3:

Eingefügt wird die Definition der Kindertagespflege. Die Definition lehnt sich an § 22 Abs. 1 Satz 2 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16 a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), an, der wie folgt lautet: „Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet.“. Abweichend in § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII wird hier der Begriff „Erziehungsberechtigten“ verwendet, um auch den Situationen gerecht zu werden, in der die Personensorge und die Erziehungsberechtigung auseinanderfallen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII). Die Personensorgeberechtigten haben zwar immer auch die Erziehungsberechtigung inne, können diese jedoch auch anderen, nicht Personensorgeberechtigten (zusätzlich) übertragen; beispielsweise, wenn das Kind bei den Großeltern aufwächst. Zudem wird der Begriff „Erziehungsberechtigten“ bewusst im Plural verwendet, um auch Situationen gerecht zu werden, in denen es mehrere Haushalte von verschiedenen Erziehungsberechtigten gibt. Konzeptionell soll eine familienähnliche Struktur hergestellt werden und dieser Charakter auch dauerhaft gewahrt werden. Die Kinder werden bereits jetzt häufig in die Familienstrukturen der Tagespflegeperson eingebunden und erleben den Tagesablauf in häuslicher Umgebung.

§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII sieht eine landesrechtliche Regelungsoption vor, nach der die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden kann. Diese Option wurde aufgenommen, um eine größere Flexibilität zu ermöglichen, ohne jedoch zu sehr zu spezifizieren. § 15 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG SGB VIII enthielt bereits eine vergleichbare Regelung. Diese Regelungen zur Kindertagespflege im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder-

und Jugendkommission sind aufgrund der Einfügung der Kindertagespflege in dieses Gesetz zu streichen.

In Abgrenzung zu den Tageseinrichtungen ist bei der Kindertagespflege jedes Kind einer bestimmten Tagespflegeperson vertraglich und persönlich zugeordnet.

Zu § 2 (Förderungsauftrag):

Der Begriff des Bildungs- und Erziehungsauftrags wird an die Begriffsbestimmung des § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII (Förderungsauftrag) angepasst.

Während § 2 NKiTaG den Förderungsauftrag der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege normiert, sind Grundsätze zur Umsetzung dieses Auftrages in § 4 NKiTaG statuiert. Damit wird der in § 22 SGB VIII normierte allgemeine Förderungsauftrag konkretisiert. Während der gesetzliche Auftrag des § 22 SGB VIII die Art und Weise der Förderung und die anzustrebenden Ergebnisse offenlässt, legt § 2 NKiTaG die wichtigsten erzieherischen Ziele für die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege fest.

Im „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung“ (2018) wird der gesetzliche Bildungsauftrag in niedersächsischen Kindertagesstätten konkretisiert. Die untergesetzlichen Regelungen sollen bei Bedarf sukzessive um die Kindertagespflege erweitert werden.

Zu Absatz 1:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 KiTaG (alt) geht in § 1 Abs. 1 NKiTaG auf und ist damit redundant.

Eine Trennung in zwei Absätze wird vorgenommen, um eine Überfrachtung zu vermeiden.

Satz 2 versteht sich als Leitmotiv des Förderungsauftrages, das in Absatz 2 näher konkretisiert wird.

Die pädagogischen Kräfte sollen im Rahmen der Förderung die Kompetenzen aller Kinder für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinn eines sozialen Miteinanders fördern. Im Sinn der Inklusion findet eine dahingehende Konkretisierung statt, dass die pädagogischen Kräfte alle Kinder entsprechend der Vielfalt des menschlichen Lebens unterschiedslos einbinden und jedes Kind entsprechend seinen Bedürfnissen individuell fördern soll. Satz 2 formuliert somit das moderne Verständnis von Inklusion, das nicht auf Kinder mit Behinderungen beschränkt ist, sondern alle Kinder in ihrer Vielfalt umfasst, das heißt z. B. Mädchen und Jungen verschiedenen Alters, Kinder mit und ohne Migrationshintergrund, Kinder mit und ohne Behinderung, Kinder mit erhöhten Entwicklungsrisiken und Kinder mit besonderen Begabungen und Kinder ohne besondere Neigungen und Förderbedarfe. Dem Gedanken der inklusiven Bildung kommt dadurch ein besonderer Stellenwert zu, ohne dass damit ein Anspruch auf inklusive Betreuung verbunden wäre. Mit Satz 2 wird der Verweis auf den Umgang von Kindern mit und ohne Behinderung im bislang letzten Spiegelstrich von § 2 Abs. 1 Satz 3 KiTaG (alt) obsolet.

Aus dem bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 3 KiTaG (alt) wird § 2 Abs. 2 NKiTaG.

Zu Absatz 2:

§ 2 Abs. 2 bisherige Fassung wird verschoben in § 2 Abs. 3 NKiTaG.

In Absatz 2 werden die Inhalte des Förderungsauftrags nicht abschließend aufgeführt. Nummern 2 und 5 werden sprachlich angepasst. Die Änderungen betreffen insbesondere die Stärkung des inklusiven Gedankens (Nummern 1 und 4). Mit der Anpassung in Nummer 8 soll der Gender-Debatte um das dritte Geschlecht Rechnung getragen werden.

Neu aufgenommen wird die Gesundheitsförderung in Nummer 9. Die Kinder sollen mit gesundheitsbewussten Verhaltensweisen vertraut gemacht werden. Hierzu zählen bspw. eine gesunde Ernährung, erste Hygienestandards wie Hände waschen, Zähne putzen, ausreichend Bewegung und Entspannung, Unfallvermeidung und dem Wetter angepasste Kleidung.

Satz 2 wird angepasst an den Anwendungsbereich „Kindertagesstätten“. Es wird klargestellt, dass der alle Kindertagesstätten bindende Förderungsauftrag nicht das Recht der

freien Träger der Jugendhilfe beschneidet, die Grundrichtung der Erziehung sowie die religiöse und kulturelle Prägung ihrer Einrichtung zu bestimmen. Die Bestimmung in Satz 2 verhilft damit der bereits in § 4 Abs. 1 SGB VIII normierten Trägerautonomie vor dem Hintergrund des mit dem Förderungsauftrag verbundenen Eingriffs zur Geltung.

Mit Satz 3 wird das Recht, die Förderung der Kinder entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, auch auf die Kindertagespflege übertragen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bezieht sich primär auf die pädagogische Ausgestaltung der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege. Die Anforderungen an die räumliche Ausstattung sind in § 5 NKiTaG genannt. Die Gestaltung richtet sich dabei vor allem nach dem Alter und dem Entwicklungsstand der zu fördernden Kinder.

§ 3 Pädagogisches Konzept

Aus § 2 KiTaG (alt) werden die Regelungen zum pädagogischen Konzept aus systematischen Gründen herausgelöst sprachlich präzisiert.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wird sprachlich angepasst. Des Weiteren erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Normverweise.

Eine Ausdehnung auf die Kindertagespflege erfolgt für die Sätze 1 bis 3 und 5 gesondert unter Absatz 3.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund neuer Begrifflichkeiten sowie eine Anpassung des Verweises.

Zu Absatz 3:

Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und 5 werden auch auf die Kindertagespflege ausgedehnt. Eine Ausdehnung des Satzes 4 auf die Kindertagespflege erfolgt nicht, da diese weder über eine Einrichtungsleitung, noch über Kräfte, für die der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (überörtlicher Träger) Finanzhilfe nach § 25, 26 oder 27 NKiTaG oder besondere Finanzhilfe nach § 31 NKiTaG erbringt, verfügt.

Zu § 4 (Grundsätze der Umsetzung des Förderungsauftrags):

Zu Absatz 1:

Die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses der Kinder stellen die Basis der Förderung der Kinder dar. Sie sind unverzichtbar und immanenter Bestandteil der Förderung. Namentlich die Beobachtung und Reflexion des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes sind auch in der Kindertagespflege Standard. Auch die Dokumentation wird vielfach bereits seit Jahren geleistet, um eine zielgerichtete und systematische Förderung der Kinder nachhalten zu können.

§ 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 KiTaG (alt) werden verschoben in § 14 Abs. 1 NKiTaG, da diese Sätze nicht auf die Kindertagespflege übertragen werden sollen. Dadurch wird für die Kindertagespflege ein Mehraufwand vermieden, der andernfalls möglicherweise aus Gründen der Konnexität auszugleichen wäre.

Zu Absatz 2:

Die bisherige Regelung wird im Wesentlichen beibehalten. Es findet eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf die Kindertagespflege statt. Satz 3 wird sprachlich angepasst.

§ 3 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KiTaG (alt) werden verschoben in § 14 Abs. 2 NKiTaG, da die weiteren Sätze nicht auf die Kindertagespflege übertragen werden sollen, um Konnexität zu vermeiden.

Die Worte „Erziehung und“ aus § 3 Abs. 2 Satz 1 KiTaG (alt) werden nicht übernommen. Dies entspricht § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, wonach der Begriff der Förderung neben Bildung und Betreuung die Erziehung mit umfasst. Eine ausdrückliche Nennung der Erziehung ist demnach nicht erforderlich.

Zu Absatz 3:

Die im Übrigen unveränderte Norm wird auch auf Tagespflegepersonen erstreckt. Der Arbeit auch der Tagespflegepersonen ist es bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung immanent, dem Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder bei der Gestaltung der Arbeit Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 4:

Die im Übrigen weitgehend unveränderte Norm wird auch auf Tagespflegepersonen erstreckt. Auch in der Kindertagespflege sollen Kinder Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Tagesablaufs haben. Statt des Begriffs „Arbeit“ wird künftig an den „Tagesablauf“ angeknüpft, da der erstgenannte Begriff auf die Perspektive der Betreuungskräfte abstellt, während der neutrale Begriff „Tagesablauf“ über die Arbeit der Betreuungskräfte hinaus die kindliche Perspektive stärker mit einbezieht. Inhaltlich sind damit keine Änderungen verbunden.

Zu Absatz 5:

Die im Übrigen weitgehend unveränderte Norm wird auch auf Tagespflegepersonen erstreckt. Der Begriff „Alltag“ wird durch den Begriff „Arbeit“ ersetzt, da hier in erster Linie die Perspektive des Betreuungspersonals angelegt werden soll. Die betreuenden Personen sollen das örtliche Gemeinwesen – etwa Seniorengruppen oder Vereine und die Feuerwehr – in ihre Arbeit einbeziehen.

Zu Absatz 6:

Die im Übrigen weitgehend unveränderte Norm wird in Satz 1 auch auf Tagespflegepersonen erstreckt. Auch Tagespflegepersonen sollen mit solchen Einrichtungen zusammenarbeiten, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Förderungsauftrag steht. Dies betrifft namentlich die explizit erwähnten Schulen des Primarbereichs, aber auch sonstige Bildungseinrichtungen, wie Volkshochschulen oder Museen.

Um eine durchgehende Anschlussförderung sicherzustellen, ist der Kreis der Einrichtungen, die mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes erhalten dürfen, in Satz 2 um eine aufnehmende Tageseinrichtung für Kinder und eine Tagespflegeperson ergänzt worden. Da Tagespflegepersonen Kinder aufgrund des fehlenden Einrichtungscharakters nicht „aufnehmen“, fehlt hier das entsprechende Adjektiv. Da auch Tagespflegepersonen nur mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Dokumentation erhalten können, ist dennoch sichergestellt, dass nicht willkürlich eine Tagespflegeperson die Daten erhält, sondern die die künftige Betreuung des Kindes übernehmende Tagespflegeperson gemeint ist.

Zu Absatz 7:

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Abs. 7 KiTaG (alt) mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 5 (Räume und Ausstattung, Rauchverbot):

Zu Absatz 1:

Es erfolgt im Vergleich zur bisherigen Regelung eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Regelungen für die Räume und die Ausstattung auch auf die Kindertagespflege. Auch die von Tagespflegepersonen genutzten Räume müssen kindgerecht und sicher beschaffen sein. Dies dient der Sicherstellung des Kindeswohls. Unter Räumen sind fest umbaute Räume (Gruppenräume, Sanitärräume etc.) zu verstehen.

Absatz 1 konkretisiert die bundesrechtlichen Anforderungen gemäß § 43 Abs. 5 und § 49 SGB VIII und stellt damit sicher, dass die Träger von Kindertagesstätten und die Tagespflegepersonen nach einheitlichen Maßstäben verfahren. Räume und Ausstattung müssen kindgerecht sein. Der bisherige Begriff „kindgemäß“ wurde durch den Begriff „kindgerecht“ ersetzt. Eine inhaltliche Änderung geht hiermit nicht einher. Vielmehr wurde der in § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII verwendete Begriff zur Vereinheitlichung der Rechtsnormen übernommen. Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist nach § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII in der Regel anzunehmen, wenn u. a. entsprechende räumliche Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind.

Nach § 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen, wenn die Person zur Kindertagespflege geeignet ist. Nach § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ist geeignet, wer u. a. nach Nummer 2 über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Nach § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 4 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 3 NKiTaG kann die Kindertagespflege in dem Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet werden. In Absatz 1 wird klargestellt, auf welche Räume sich die Norm bei der Kindertagespflege bezieht. Denn bei der Kindertagespflege besteht die besondere Situation, dass diese auch in den Haushalten der Erziehungsberechtigten stattfinden kann. Selbstverständlich können der Tagespflegeperson in diesem Fall keine Gestaltungspflichten auferlegt werden, da sie überhaupt keine rechtlichen Möglichkeiten hat, diese umzusetzen. Konnexen Mehrausgaben werden auch bei Tagespflegepersonen nicht ausgelöst. Denn auch bisher mussten die Tagespflegepersonen zwingend für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Neben einem ausreichend großen Raumangebot beinhaltet dies auch das Vorhandensein von altersgerechtem Spielzeug, Büchern, Bastelmaterial, altersgerechter Ausstattung insgesamt, wie Ruhezeiten, Rückzugsmöglichkeiten, und je nach Wohnlage Erlebnisräume im Freien (Mörsberger in: Wiesner, SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 5. Aufl., § 43 SGB VIII, Rn. 26). Die Kodifizierung im Landesrecht hat daher klarstellenden Charakter.

Verzichtet wird künftig auf den im bisherigen § 6 Abs. 1 KiTaG (alt) statuierten Zusatz, wonach die Räume und die Ausstattung so gestaltet sein müssen, dass eine angemessene Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet werden kann. Der darin normierte Ausgestaltungsauftrag ist in § 2 Abs. 3 NKiTaG enthalten, wonach die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege zur Erfüllung des Förderungsauftrages so zu gestalten sind, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.

Zu Absatz 2:

Nach Satz 1 müssen Kindertagesstätten über eine ausreichende Außenfläche zum Spielen verfügen. Hiermit soll dem natürlichen Bewegungsdrang der Kinder im Freien Rechnung getragen werden. Das Erfordernis nach Satz 1 bezieht sich dabei nur auf Kindertagesstätten, nicht auf die Kindertagespflege. Nach Satz 2 müssen auch die Außenflächen kindgerecht und dem Alter der betreuten Kinder entsprechend sicher beschaffen sein. Gleiches gilt, sofern Tagespflegepersonen Außenflächen nutzen. Näheres – etwa zur Größe der Außenfläche – wird in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung geregelt.

Zu Absatz 3:

Die Norm dient dem Gesundheitsschutz der betreuten Kinder, der grundrechtlich von Artikel 2 Abs. 2 GG geschützt wird.

Mit Satz 1 wird das Rauchverbot für das Personal der Kindertagesstätten auch auf Betreuungssituationen erstreckt, die – wie Ausflüge und Besichtigungen – außerhalb der Räume und Außenflächen der Kindertagesstätte stattfinden. Dabei ist auf die der Kindertagesstätte zurechenbaren Personen abgestellt worden, um neben den nach § 11 NKiTaG erforderlichen Kräften z. B. auch Praktikanten und Freiwilligendienste zu erfassen.

Satz 2 erstreckt das Rauchverbot in Anwesenheit der betreuten Kinder auch auf Tagespflegepersonen und von ihnen hinzugezogenen Personen. Letztere umfassen z. B. auch Praktikanten und Freiwilligendienste. Damit erstreckt sich das Rauchverbot der erfassten Personen auf alle Betreuungssituationen in Anwesenheit der betreuten Kinder, unabhängig davon, ob diese in geschlossenen Räumen oder nicht geschlossenen Räumen stattfindet.

Satz 3 stellt auf die von der Tagespflegeperson - außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten - genutzten Räume ab. Da es sich bei den genutzten Räumen regelmäßig um Privaträume der Tagespflegepersonen handelt, wird das Rauchverbot aus Gründen des Schutzes des Eigentums, Artikel 14 Abs. 1 GG und der Privatsphäre, Artikel 2 Abs. 1 GG, der Tagespflegepersonen auf die Zeit der Anwesenheit der betreuten Kinder beschränkt. Haushalte der Erziehungsberechtigten werden aus Gründen der Privatsphäre, Artikel 2 Abs. 1 GG, nicht erfasst. Die Regelung schafft damit für die konkurrierenden Verfassungsgüter einen möglichst schonenden Ausgleich.

Zu Teil 2 (Kindertagesstätten):

Zu § 6 (Kernzeit und Randzeit):

§ 6 dient der Einführung der Begriffe „Kernzeit“ und „Randzeit“.

In Absatz 1 wird der Begriff der Kernzeit eingeführt; in Absatz 2 folgt dann die Randzeit, die zeitlich nur vor, nach oder vor und nach der Kernzeit liegen kann.

Es wird damit eine Differenzierung zwischen der eigentlichen Arbeit im Gruppenbezug und den Früh- und Spätdiensten gesetzlich verankert. Die Unterscheidung ist etwa mit Blick auf die Genehmigung von sowie die altersstufenspezifischen Anforderungen an Kindertagesstätten erforderlich.

Für die Kernzeit sollen nachfolgend in Satz 2 Gruppenstrukturen eingeführt werden, die für die Genehmigungspraxis zweckdienlich sind und aufgrund des Bezugs zu den Altersstufen der Kinder einen klaren Rahmen in Bezug auf personelle oder räumliche Anforderungen erfordern. So beinhaltet die Genehmigung ein Gruppenmodul, das die Zusammensetzung der Altersstufen während der Kernzeit wiedergibt. Den anzulegenden unterschiedlichen Anforderungen je nach Altersstufen der betreuten Kinder können durch den Altersstufenbezug der Kernzeitgruppen Rechnung getragen werden. So können nachfolgend etwa für Krippengruppen strengere personelle oder räumliche Anforderungen als für Kindergartengruppen normiert werden. In der Randzeit hingegen vermischen sich häufig Kinder unterschiedlicher Altersstufen, da die Anzahl der betreuten Kinder in der Regel geringer ist als während der Kernzeit und Kinder unterschiedlicher Kernzeitgruppen daher gemeinsam betreut werden. Es besteht daher ein praktisches Bedürfnis, während der Randzeit Kinder unterschiedlicher Altersstufen gemeinsam in Gruppen zu betreuen. Die Anforderungen an die Förderung während der Kernzeit und während der Randzeit sind daher mitunter andere. Diese Differenzierung ermöglicht die hier eingeführte begriffliche Trennung.

Zu Absatz 2: Die Förderung der Kinder in der Randzeit erfolgt unabhängig ihrer Kernzeitgruppenzugehörigkeit.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 überführt § 8 Abs. 1 Satz 1 KiTaG (alt) und wird an die neuen Begrifflichkeiten angepasst. Kernzeit und Randzeit werden in Absatz 1 und 2 legal definiert. Die Kernzeit und die Randzeit ergeben zusammen den gesamten Zeitraum der Förderung. Die Begriffe Öffnungs- und Betreuungszeiten sowie Früh- und Spätdienste werden nach der neuen Definitionsstruktur nicht mehr benötigt und entfallen. § 8 Abs. 1 Satz 2 KiTaG (alt) ist mit Satz 1 der neuen Fassung redundant.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 wird neu eingeführt. Die tägliche Verweildauer eines Kindes in der Kindertagesstätte soll zehn Stunden nicht überschreiten. Dies dient dem Kindeswohl.

Eine Ausweitung auf die Kindertagespflege ist nicht erforderlich, da mit der Kindertagespflege konzeptionell eine familienähnliche Struktur hergestellt und gewahrt werden soll. Die von Tagespflegepersonen betreuten Kinder sollen in die Familienstrukturen der Tagespflegeperson eingebunden werden und erleben so den Tagesablauf in häuslicher Umgebung.

Nach Satz 2 ist ein darüberhinausgehender Betreuungsbedarf von den Erziehungsberechtigten anzuzeigen. Satz 2 dient damit dem Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII. Von einer Festlegung einer maximalen Betreuungszeit wird abgesehen. Der Grundrechtseingriff wäre nicht zu rechtfertigen.

§ 8 Abs. 3 KiTaG (alt) entfällt. Ein Regelungsbedürfnis besteht nicht, da nach § 22 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, wenn Einrichtungen in der Ferienzeit geschlossen werden, sicherzustellen hat.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 überführt § 8 Abs. 2 KiTaG (alt). Satz 1 wird sprachlich neu gefasst.

Satz 2 dient dem praktischen Erfordernis, Kinder in Hortgruppen nach Schulschluss am Nachmittag zu fördern.

Der bisherige § 8 Abs. 2 Satz 2 KiTaG (alt) entfällt mangels Regelungsbedürfnis. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist entscheidend das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten. Diesem ist nachzukommen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Daher war die Regelung, wonach die Träger auf eine Mindestbetreuungszeit von wenigstens sechs Stunden täglich hinzuwirken haben, obsolet. Die Träger sind vielmehr nach Bundesrecht verpflichtet, dem Wunsch und Wahlrecht – mit der Einschränkung des Vorliegens unverhältnismäßiger Mehrkosten – nachzukommen. Darüber hinaus ergibt sich aus § 24 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ein subjektiver Rechtsanspruch auf Förderung, der sich nach dem individuellen Bedarf richtet. In § 24 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII wiederum findet sich für Kindergartenkinder die zuvor in § 8 Abs. 2 Satz 2 KiTaG (alt) kodifizierte Hinwirkungspflicht.

Zu § 7 (Gruppen):

In Absatz 1 wird während der Kernzeit zwischen den maßgeblichen Altersstufen differenziert. Dadurch können unterschiedliche Anforderungen je nach Zusammensetzung der betreuten Kinder in Bezug auf die Altersstufen im Gesetz und in der Durchführungsverordnung normiert werden.

Zu Absatz 2:

Satz 2 stellt klar, dass es hinsichtlich der Betriebserlaubnis für die Zuordnung eines Kindes zu einer Krippengruppe auf das Alter im Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes ankommt. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Krippenkinder, die das zweite Lebensjahr zu Beginn eines Kindergartenjahres bereits vollendet haben, im Laufe des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden. Dieser Umstand würde dazu führen, dass Krippengruppen mit zweijährigen Kindern im Laufe eines Kindergartenjahres zu einer altersstufenübergreifenden Gruppe werden und eine entsprechende Betriebserlaubnis beantragt werden müsste, sofern die Kinder während des laufenden Kindergartenjahres nicht direkt in eine Kindergartengruppe wechseln. Dies soll vermieden werden, um einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei den Trägern und der Genehmigungsbehörde zu vermeiden. Im Übrigen ist klarzustellen, dass diese Regelung keinen Einfluss darauf hat, dass Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres direkt den Anspruch auf (beitragsfreie) Betreuung in einer Kindertagesstätte haben.

Zu Absatz 3:

Satz 2 stellt klar, dass keine neue Betriebserlaubnis benötigt wird, wenn der Kindergartengruppe bis zu zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme in die Gruppe vollenden.

Es handelt sich bei diesen Gruppen zwar faktisch um eine altersstufenübergreifende Gruppe, da Kinder unterschiedlicher Altersstufen gemeinsam während der Kernzeit gefördert werden. Jedoch soll vermieden werden, dass der Träger eine neue Betriebserlaubnis beantragen muss, sofern er in geringem Umfang - nämlich bis zu zwei - Kinder aufnimmt, die nach der Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr das nächste Lebensjahr vollenden und die neue Altersstufe erreichen. Damit soll dem Phänomen der „Herbstkinder“ Rechnung getragen werden, wonach in Kindergartengruppen häufig bereits unter dreijährige Kinder betreut werden, die dann erst im Laufe des Herbstes das dritte Lebensjahr vollenden. Bis zu zwei dieser Kinder können künftig gleichzeitig gefördert werden, ohne dass es einer neuen Betriebserlaubnis bedarf. Werden mehr Kinder der anderen Altersstufe gleichzeitig gefördert, ist eine neue Betriebserlaubnis für eine altersstufenübergreifende Gruppe zu beantragen. Auch wenn es sich faktisch um eine altersstufenübergreifende Gruppe handelt, ist bei Förderung von gleichzeitig bis zu zwei Kindern der anderen Altersstufe keine neue Betriebserlaubnis vonnöten. Die Träger und die Genehmigungsbehörde sollen dadurch von unnötigem Bürokratieaufwand entlastet werden, der durch die Aufnahme einer geringfügigen Anzahl von Kindern der anderen Altersstufe sonst entstehen würde. Auch bei gleichzeitiger Förderung von bis zu zwei Kindern der anderen Altersstufe hat der Träger das Wohl aller Kinder in der Gruppe zu gewährleisten.

Zu Absatz 4:

Satz 2 stellt klar, dass einer Hortgruppe auch Kinder angehören können, die nach Aufnahme in diese Gruppe im laufenden Kindergartenjahr eingeschult werden. Die Erläuterungen zu Absatz 3 gelten entsprechend.

Zu § 8 (Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 überführt den Regelungsgehalt von § 7 Abs. 1 Satz 1 KiTaG (alt) und dient der Einführung des Begriffs „Kernzeitgruppe“. Die Begrenzung auf fünf gleichzeitig anwesenden Kernzeitgruppen dient wie bisher dem Kindeswohl und gewährleistet die Erfüllung des Förderungsauftrages.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 KiTaG (alt) ist redundant. Ausnahmen werden vom Landesjugendamt im Rahmen der Betriebserlaubnis geprüft.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 überführt den Regelungsgehalt von § 7 Abs. 2 KiTaG (alt).

Satz 1 wurde sprachlich angepasst.

Satz 2 überführt zum einen den Regelungsgehalt von § 7 Abs. 2 Satz 3 KiTaG (alt). Die sprachliche Anpassung dient der Klarstellung. Mit der neu aufgenommenen Ergänzung im zweiten Teilsatz des Satzes soll auch der erhöhte Aufwand der durch die alltagsintegrierte Sprachförderung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nach § 4 Abs. 2 NKiTaG entstehen könnte, bei der Anzahl der Kinder in einer Gruppe berücksichtigt werden.

Satz 3 wird sprachlich angepasst. Zudem findet eine redaktionelle Anpassung an das Bundesteilhabegesetz statt.

Nach § 39 Nr. 5 NKiTaG wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung Näheres zur Größe der Gruppen zu regeln.

Zu Absatz 3:

Nach dem neu eingeführten Absatz 3 kann der Träger einer Kindertagesstätte eine Platzteilung in einer Kernzeitgruppe vornehmen. Dabei können sich zwei Kinder einen Platz teilen. Die Anzahl der geteilten Plätze kann maximal drei je Kernzeitgruppe betragen. Dies dient dem Bedürfnis der Kinder nach Gruppenkonformität. Die Platzteilung muss an unterschiedlichen Tagen erfolgen. Eine Platzteilung am selben Tag (z. B. vor- und nachmittags) wird aus pädagogischen Gründen nicht zugelassen. Denn die Teilung eines Platzes an einem

Tag führt zwangsläufig zu erhöhten Fluktuationen innerhalb der Gruppe und erschwert dadurch eine auf den Tagesablauf abgestimmte kontinuierliche Förderung im Gruppenkontext.

Zu § 9 (Pädagogische Kräfte in Kindertagesstätten):

Die bisher in § 4 KiTaG (alt) normierten Regelungen über das Personal in den Kindertagesstätten werden künftig aufgeteilt. In § 9 NKiTaG finden sich Angaben über die Qualifikation des Personals in Kindertagesstätten, in § 10 NKiTaG Regelungen zur Leitung einer Kindertagesstätte sowie einer Kernzeitgruppe und in § 11 NKiTaG Regelungen zur personellen Mindestausstattung in den Gruppen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wird neu eingeführt. Er dient der Einleitung für die Regelung der pädagogischen Kräfte in Kindertagesstätten.

Satz 1 dient der Einführung des Begriffs „pädagogische Kräfte“. Er ist der übergeordnete Begriff, der sowohl die „pädagogischen Fachkräfte“ als auch die „pädagogischen Assistenzkräfte“ umfasst.

Nach Satz 2 sind die Kinder in Kindertagesstätten durch pädagogische Fachkräfte zu fördern. Hiermit soll die Bedeutung des generellen Fachkräftegebots hervorgehoben werden.

Satz 3 stellt klar, dass pädagogische Assistenzkräfte als Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte dienen.

Die übrigen Regelungsinhalte aus § 4 Abs. 1 KiTaG (alt) finden sich in § 10 NKiTaG wieder.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Abschlüsse aufgezählt, die generell für eine Tätigkeit als pädagogische Fachkraft qualifizieren.

Zu Nummer 1:

Wie bislang auch werden staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher erfasst. Sie sind künftig den pädagogischen Fachkräften zuzuordnen.

Zu Nummer 2:

Neu aufgenommen worden ist die staatlich anerkannte Kindheitspädagogin und der staatlich anerkannte Kindheitspädagoge als pädagogische Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes.

Zu Nummer 3:

Bislang konnten die Leitung einer Kindertagesstätte sowie die Leitung einer Gruppe einer Sozialpädagogin oder einem Sozialpädagogen übertragen werden. Künftig sind nur Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einer staatlichen Anerkennung generell als pädagogische Fachkräfte anzusehen. Für bereits in Kindertagesstätten tätige Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung wird eine Besitzstandsregelung normiert. Weitergehende Anerkennungen im Einzelfall sind in Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 vorgesehen. Nur über die staatliche Anerkennung ist sichergestellt, dass es sich um einen sozialpädagogischen Studiengang handelt.

Zu Nummer 4:

Durch Nummer 4 werden weitere pädagogische Hochschulabschlüsse erfasst, um Absolventinnen und Absolventen von anderen vergleichbaren Studiengängen, z. B. aus anderen Bundesländern, ebenfalls zuzulassen. Durch den Zusatz hauptberuflich soll sichergestellt werden, dass es sich um eine berufliche Tätigkeit mit grundsätzlich mehr als 20 Stunden Arbeitszeit pro Woche handelt. Gleichzeitig sollen z. B. Praktikanten ausgeschlossen werden, denn es handelt sich nicht um den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit. Die Anknüpfung an „Credit Points“ verdeutlicht, dass es neben einer zeitlichen Komponente auch um Studieninhalte geht. Die Studienanteile von 80 Credit Points müssen für die Arbeit mit Kindern

ausgerichtet sein. Dabei ist es zulässig, dass sich die in Nummer 4 genannten Absolventinnen und Absolventen an das Fachministerium wenden können, um ihre Studienanteile entsprechend prüfen zu lassen. Das bisherige einrichtungsbezogene Prüfungsverfahren wird damit um eine personenbezogene Prüfung ergänzt.

Zu Nummer 5:

Für die Tätigkeit in Hortgruppen werden auch Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen anerkannt. Da Grundschullehrkräfte dafür ausgebildet sind, Schulkinder zu bilden, können diese auch in Hortgruppen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden. Insofern sind die Qualifikationen vergleichbar.

Zu Nummern 6 und 7:

In den Nummern 6 und 7 gehen künftig die bislang in § 1 Abs. 2 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG (alt)) enthaltenen Qualifikationen auf. Auch diese Personen mit heilpädagogischer Qualifikation sind pädagogische Fachkräfte. Daher ist aus Gründen der Regelungskonsistenz eine einheitliche Verortung in § 9 Abs. 2 NKiTaG erforderlich. Vorausgesetzt wird sowohl bei den Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als auch bei den Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern eine staatliche Anerkennung. Die staatliche Anerkennung wird bundesweit vergeben. Sofern aufgrund von gesonderten Regelungen in anderen Bundesländern keine staatliche Anerkennung vergeben wird, kann im Einzelfall eine Zulassung über die Ausnahmeregelung in Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 erfolgen. Personen, die nach dem Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz (NGesFBG) vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger“ erhalten haben, werden von Nummer 7 gleichermaßen erfasst. Hintergrund ist, dass die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger“ nur erteilt wurde, wenn die staatliche Prüfung erfolgreich abgelegt war. Nach § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418), ist, wer aufgrund einer Erlaubnis nach dem Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz vom 20. Februar 2009 zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin“ oder „Heilerziehungspfleger“ berechtigt war, berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen.

Satz 2 trägt dem Phänomen der Teilanerkennung Rechnung. Demnach sind pädagogische Fachkräfte auch solche staatlich anerkannten Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher sowie staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen, deren Ausbildung sich nur auf Kinder eines bestimmten Alters bezieht. Voraussetzung ist aber, dass die Kraft in einer Gruppe tätig ist, die überwiegend aus Kindern dieses Alters besteht. Die Teilanerkennung bezieht sich auf die Gleichwertigkeit zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher und ist über § 5 Abs. 7 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung (BB-GVO) geregelt. Ebenso werden die Kindheitspädagogen einbezogen, da z. B. der Studiengang in Bremen (Elementarpädagogik) nur für die Altersstufe null bis sechs Jahre qualifiziert. Inhaltlich entspricht die Regelung dem bisherigen § 4 Abs. 2 Satz 2 KiTaG (alt).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Mindestqualifikation der pädagogischen Assistenzkräfte.

Zu Nummer 4:

Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, die am 31. Dezember 2014 als pädagogische Kraft beschäftigt sind, waren auch bislang bereits nach § 23 Abs. 3 KiTaG (alt) als zweite Kraft

weiter einsetzbar. Die Norm ist nunmehr nicht mehr am Schluss als Sondernorm verortet worden, sondern wird regulär im Rahmen der Mindestqualifikation der pädagogischen Assistenzkräfte aufgeführt.

Zu Nummer 5:

Es wird ein Bestandsschutz für Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleiter, die am 31. Juli 2021 als zweite Kräfte beschäftigt waren, normiert. Diese konnten nach § 4 Abs. 3 Satz 4 KiTaG (alt) als zweite Kräfte tätig werden. Künftig entfällt diese Möglichkeit. Für bereits tätige Kräfte soll daher Bestandsschutz statuiert werden.

Satz 2 trägt dem Phänomen der Teilanerkennung Rechnung. Demnach sind pädagogische Assistenzkräfte auch solche sozialpädagogischen Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten, deren Ausbildung sich nur auf Kinder eines bestimmten Alters bezieht. Voraussetzung ist aber, dass die Kraft in einer Gruppe tätig ist, die überwiegend aus Kindern dieses Alters besteht.

Die Regelung in Satz 3 ermöglicht den Einsatz von Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als pädagogische Assistenzkraft, sofern die in den vorhergehenden Sätzen genannten geeigneten Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. An das Erfordernis, dass geeignete Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, sind keine allzu großen Anforderungen zu stellen. Es ist hinreichend, wenn ein Träger trotz Ausschreibung einer offenen Stelle, im Rahmen derer auf trägerspezifische Anforderungen verzichtet wurde, keine Bewerbung einer geeigneten Bewerberin oder eines geeigneten Bewerbers erhält.

§ 4 Abs. 3 Satz 4 KiTaG (alt) entfällt aufgrund der nun nicht mehr vorgenommenen expliziten Normierung der Spielkreise. Spielkreise werden künftig nicht mehr vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst; sie können als Tageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII genehmigt werden.

Zu Absatz 4:

Die Ausnahmeregelung in Satz 1 Nr. 1 dient dazu, Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung wie die Regelbeispiele in den Absätzen 2 und 3 nach Prüfung im Einzelfall durch das Landesjugendamt zuzulassen. Die Regelung fand sich bislang in § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG (alt), jeweils in Satz 3 (alt). Die Anerkennung von Personen, deren im Ausland erworbene Qualifikation gleichwertig zu den Anforderungen in Absatz 2 oder 3 ist, ist ebenso im Einzelfall möglich, wie die Anerkennung von Personen mit im Inland erworbener Qualifikation.

Mit Nummer 2 werden die Berufsfelder der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, der Logopädinnen und Logopäden, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen und Atem-, Sprech- und Stimmlehrer erfasst.

Mit Satz 2 ist die Zulassung nach Satz 1 Nr. 2 bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses zu befristen. Hiermit wird erreicht, dass über eine Ausnahmeregelung für Kräfte, die durch die Prüfung fallen, neu entschieden werden kann.

Zu Absatz 5:

Zuständige Stelle für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse ist nach Absatz 4 (neu) das Landesjugendamt. Neu eingeführt wird ein Sprachkenntniserfordernis. Ausreichende Deutschkenntnisse sind für die Bildung von Kindern unerlässlich.

Zu beachten ist, dass aufgrund der in Artikel 45 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der Fassung vom 9. Mai 2008 (ABl. Nr. C 115 S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsbeschlusses 2012/419/EU vom 11. Juli 2012 (ABl. Nr. L 204 S. 131), normierten Arbeitnehmerfreizügigkeit als Kernbereich des Rechts der EU keine allzu hohen Anforderungen an die Sprachkenntnisse zu stellen sind. Artikel 53 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. L 255 S. 22), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Änderungsbeschlusses (EU) 2019/608 vom 16. Januar 2019 (ABl. Nr. L 104 S. 1), lautet: Berufsangehörige, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Für die Förderung von Kindern, deren Sprache sich gerade erst entwickelt, ist ein gutes Sprachniveau der in Kindertagesstätten eingesetzten Kräfte als erforderlich anzusehen. Das Sprachniveau wird vom Landesjugendamt im Rahmen der Anerkennung des ausländischen Bildungsabschlusses grundsätzlich nicht überprüft. Die Regelungssystematik sieht vielmehr vor, dass die Anerkennung durch das Landesjugendamt erfolgt, ohne dass im Rahmen dessen die Sprachkenntnisse konkret zu prüfen sind. Letztere sind vielmehr durch den Anstellungsträger zu überprüfen und im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu versichern. Der Anstellungsträger übernimmt insofern die Verantwortung für das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse.

Satz 2 sieht hierzu eine Ausnahme dergestalt vor, dass, wenn aufgrund eines besonderen pädagogischen Konzeptes und der damit verbundenen konkreten Stellenanforderung das Sprachniveau nach Satz 1 nicht erforderlich ist, das Landesjugendamt auf die Versicherung ausreichender Deutschkenntnisse durch den Anstellungsträger verzichten kann. So ist etwa an Ausnahmen im Rahmen eines bilingualen Konzeptes einer Kindertagesstätte zu denken, im Rahmen dessen nicht die Vermittlung der deutschen Sprache, sondern die Förderung in einer Fremdsprache Bestandteil des pädagogischen Ansatzes der Kindertagesstätte ist. Die Ausnahmeregelung stellt zudem eine Öffnungsklausel dar, die europarechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Regelungen über das erforderliche Sprachniveau Rechnung trägt.

Zu § 10 (Leitung):

Zu Absatz 1:

Es wird einleitend klargestellt, dass jede Kindertagesstätte eine Leitung haben muss. Der Leitung kommt – wie bisher auch – eine besondere Verantwortung zu; sie vertritt die Kindertagesstätte nach außen und fungiert als Schnittstelle zum Träger, zu den Erziehungsberechtigten, zum Personal der Einrichtung und zur Öffentlichkeit. Die Leitung übernimmt in der Praxis nicht nur die Gesamtverantwortung für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte, sondern ist auch für umfangreiche Organisations-, Verwaltungs- und Kooperationsaktivitäten zuständig. Der Begriff der Leitung ist ein funktionaler: Die Funktion kann durch mehrere geeignete pädagogische Fachkräfte wahrgenommen werden. Dies verdeutlicht die Formulierung der pädagogischen Fachkräfte (Plural) in Satz 2. Leitungsteams sind somit möglich. In diesem Fall müssen alle Teammitglieder, also auch eine etwaig von der Kindertagesstätte bestimmte stellvertretende Leitung, die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllen.

Wie bisher auch soll die Leitung nach Satz 3 über einschlägige Berufserfahrung verfügen. Es soll somit keine unerfahrene pädagogische Kraft unmittelbar mit der Funktion der Leitung betraut werden. Unter einschlägiger Berufserfahrung kann etwa die langjährige Leitung der Gruppe einer Kindertagesstätte oder aber die langjährige Stellvertretung der Leitung einer Kindertagesstätte subsumiert werden.

Satz 4 wurde ergänzend aufgenommen, um der Praxis Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 2:

Das Erfordernis einer Gruppenleitung bezieht sich ausschließlich auf Kernzeitgruppen. In den Randzeiten ist keine Gruppenleitung erforderlich. Die wesentliche pädagogische Förderung erhalten die betreuten Kinder gerade während der Kernzeit. Daher ist das Erfordernis einer Gruppenleitung, die die pädagogischen Inhalte während dieser Zeit maßgeblich gestaltet und als Ansprechpartnerin für diese Gruppe nach außen fungiert, während dieser Zeit unerlässlich.

Auch in Satz 2 wird erneut der funktionale Leitungsbegriff verwendet: Die Funktion der Kernzeitgruppenleitung kann durch mehrere geeignete pädagogische Fachkräfte wahrgenommen werden. Dies verdeutlicht die Formulierung der pädagogischen Fachkräfte im Plural. Leitungsteams sind somit möglich.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 KiTaG (alt) geht in § 9 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG auf.

Zu Absatz 3:

Es handelt sich um eine Verschiebung der Regelung aus § 23 Abs. 1 Satz 1 KiTaG (alt). Diese wurde aus der Perspektive der Kindertagesstätte sprachlich angepasst.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 23 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KiTaG (alt). Es erfolgen redaktionelle und sprachliche Anpassungen.

Zu § 11 (Personelle Mindestausstattung in den Gruppen):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 erfolgt die Klarstellung, dass während der gesamten Betreuungszeit mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein müssen. Der Begriff „regelmäßig tätig sein“ sagt aus, dass die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte nicht nur im Dienstplan vorzusehen sind, sondern auch tatsächlich in der Regel tätig sein müssen. Möglich ist lediglich ein kurzfristiges Verlassen der Gruppe, etwa für kurze Elterngespräche. Der regelmäßige Einsatz derselben pädagogischen Fachkräfte wird dadurch nicht statuiert. Vielmehr ist entscheidend, dass die vorgegebene Anzahl an Personen mit der erforderlichen Qualifikation in der Regel tätig ist, ohne dass explizit ein kontinuierlicher Einsatz derselben Kräfte normiert wird. Aus pädagogischen Gründen sollte dennoch unabhängig von der rechtlichen Verpflichtung zum Wohl der Kinder ein kontinuierlicher Personaleinsatz mit festen Bezugspersonen in der Praxis die Regel sein.

Mit Satz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, anstelle einer pädagogischen Fachkraft eine pädagogische Assistenzkraft einsetzen zu können. Es ist allerdings nicht zulässig, lediglich zwei pädagogische Assistenzkräfte einzusetzen. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die eine pädagogische Assistenzkraft nur dann eine pädagogische Fachkraft ersetzen darf, sofern gleichzeitig in der Gruppe eine pädagogische Fachkraft regelmäßig tätig ist. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus § 10 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG, wonach die zwingend erforderliche Leitung einer Gruppe grundsätzlich nur einer pädagogischen Fachkraft übertragen werden darf.

In Satz 3 wird die bisherige Besitzstandswahrung aus § 23 Abs. 1 Satz 2 KiTaG (alt) übernommen.

Satz 4 stellt sicher, dass der in § 10 Abs. 3 NKiTaG aufgenommenen Personenkreis auch weiterhin die für eine pädagogische Fachkraft vorgesehene Jahreswochenstundenpauschale erhält.

Satz 5 stellt ausdrücklich klar, dass sich die personelle Mindestausstattung auch auf die Randzeit erstreckt.

Mit Absatz 2 wird eine Vertretungsregel aufgenommen, nach der bei einer unabwiesbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer pädagogischen Kraft, die nicht durch eine andere pädagogische Kraft vertreten werden kann, für bis zu drei Tage eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden kann. Zur Wahrung des Kindeswohls soll dies nur möglich sein, wenn mindestens eine pädagogische Fachkraft in der Gruppe zeitgleich tätig ist. Der Einsatz der Vertretungsperson ist pro Gruppe auf maximal drei aufeinanderfolgende Tage im Kalendermonat beschränkt. Damit kann der Gruppenbetrieb in den genannten Fällen künftig aufrechterhalten bleiben; die Aufsicht der Kinder kann sichergestellt werden, ohne die Gruppe schließen zu müssen. Unabwiesbar im Sinne des Satzes 1 ist mit unumgänglich gleichzusetzen. Die Abwesenheit der pädagogischen Kraft beruht somit auf einem Grund, der eine Betreuungstätigkeit ausschließt, wie etwa

Krankheit oder Pflege naher Angehöriger. Unvorhersehbar bedeutet, dass die Abwesenheit der pädagogischen Kraft nicht im Voraus planbar ist. Als Beispiel dient hier gleichsam die Erkrankung einer pädagogischen Kraft. Andere pädagogische Kräfte dürfen als Vertretung nicht zur Verfügung stehen. Wann genau es sich um eine „geeignete“ Person handelt, wird bewusst nicht gesetzlich vorgegeben. Der Träger entscheidet über die Eignung einer Person in eigener Verantwortung. Es kann z. B. ein Elternteil eingesetzt werden oder eine Tagespflegeperson. In § 39 Nr. 7 NKiTaG wird die Landesregierung ermächtigt, Näheres zur Eignung dieser Personen zu regeln. Nach Satz 2 ist eine Person jedoch insbesondere dann nicht geeignet, wenn diese wegen einer in Satz 2 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Daher soll sich der Träger der Kindertagesstätte nach Satz 3 bei erstmaligem Einsatz und danach in regelmäßigen Abständen von der betroffenen Person ein Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Von Satz 2 sind Personen betroffen, die wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 Strafgesetzbuch (StGB)),
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB),
- Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen (§ 174 a StGB),
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174 b StGB),
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174 c StGB),
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB),
- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 a StGB),
- Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176 b StGB),
- Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB),
- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB),
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB),
- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180 a StGB),
- Zuhälterei (§ 181 a StGB),
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB),
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB),
- Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183 a StGB),
- Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB),
- Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften (§ 184 a StGB),
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184 b StGB),
- Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften (§ 184 c StGB),
- Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien (§ 184 d StGB),
- Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen (§ 184 e StGB),
- Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184 f StGB),
- Jugendgefährdende Prostitution (§ 184 g StGB),
- Sexuelle Belästigung (§ 184 i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201 a Abs. 3 StGB),
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB),
- Menschenhandel (§ 232 StGB),
- Zwangsprostitution (§ 232 a StGB),
- Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB),

- Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233 a StGB),
- Menschenraub (§ 234 StGB),
- Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB) oder
- Kinderhandel (§ 236 StGB).

Zu Absatz 3:

Das Erfordernis einer dritten regelmäßig tätigen Kraft kann sich nur auf die Kernzeit der Gruppe beziehen, nicht auch auf die Randzeit. Das würde weit über die bestehenden Regelungen hinausgehen und konnexitätsbedingte Mehrausgaben auslösen. Zur Auslegung des Begriffs „regelmäßig tätig sein“ wird auf die Ausführung zu Absatz 1 verwiesen. Ein Platz gilt mit dem Aufnahmedatum im Betreuungsvertrag als belegt. Ob das Kind zu diesem Zeitpunkt tatsächlich betreut wird, ist nicht entscheidend.

Mit Satz 2 wird sonstiges Personal der Kindertagesstätten ohne pädagogische Qualifikation ausgeschlossen.

In Satz 4 Nrn. 1, 3 und 4 wird die bisher in § 23 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 KiTaG (alt) normierte Übergangsbestimmung für dritte Kräfte in Krippengruppen kodifiziert. Die Bestimmung wird damit in den Kontext der sonstigen Bestimmungen zur dritten Kraft eingearbeitet. Die in den Nummern 1, 3 und 4 normierten Qualifikationen können dann als dritte Kräfte tätig sein, wenn sie mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig waren. Diese Ausnahme gilt nur in Bezug auf die dritte Kraft in Krippengruppen. Die vormals in § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 KiTaG (alt) normierten Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sind nunmehr in § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NKiTaG in den Kreis der pädagogischen Assistenzkräfte aufgenommen worden. Sie können daher auch dann, wenn sie nicht mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig waren, regulär als dritte Kraft eingesetzt werden.

Mit Satz 5 wird die bislang in § 4 Abs. 4 Satz 3 KiTaG (alt) vorgesehene Regelung, wonach auch Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten eingesetzt werden können, sofern sie nicht bereits als zweite Kraft eingesetzt sind und auch keine Spielkreisgruppenleitung als zweite Kraft eingesetzt ist, übertragen.

Mit Satz 6 wird aufgenommen, dass mit der in Absatz 2 aufgenommenen Vertretungsregel immer nur eine Kraft zeitgleich ersetzt werden darf.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die personelle Mindestbesetzung von Gruppen mit bis zu zehn Kindern, in der kein Kind mit einem erhöhten Aufwand für die Förderung aufgenommen ist. Künftig muss in einer Gruppe mit bis zu zehn Kindern als erste Kraft eine pädagogische Fachkraft tätig sein. Als weitere Kraft kann hier eine „geeignete“ Person tätig sein. Was eine „geeignete“ Person ist, wird bewusst nicht gesetzlich vorgegeben. Der Träger entscheidet dies in eigener Verantwortung. Es kann z. B. auch ein Elternteil eingesetzt werden oder eine Tagespflegeperson. Die Eignung wird nicht vom Landesjugendamt überprüft. Eine Finanzhilfefähigkeit dieser Kraft ist dann vorgesehen, wenn es sich um eine pädagogische Kraft im Sinne des § 9 NKiTaG handelt. Es ist bewusst der Begriff „Gruppe“ – und nicht etwa die Beschränkung auf „Kernzeitgruppe“ – gewählt worden, um deutlich zu machen, dass die Anforderungen sowohl während der Kernzeit als auch während der Randzeit gelten.

Nummer 1 begrenzt die Anzahl der Kinder unter drei Jahren. Die Begrenzung der Betreuung unter Dreijähriger trägt dem Alter und Entwicklungsstand dieser Kinder Rechnung. Der Betreuungsaufwand ist bei Kindern dieser Altersstufe in der Regel höher als bei älteren Kindern. Die Begrenzung auf maximal fünf unter dreijährige Kinder in Kleingruppen löst keine konnexitätsbedingten Mehrkosten aus. Es gibt derzeit 100 Kleingruppen. Davon enthalten vier Gruppen mehr als fünf Kinder unter drei Jahren. Für diese Gruppen wurden Genehmigungen erteilt, die Bestandskraft entfalten. Die genehmigten Gruppen können

auch nach der Neufassung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder weiterbestehen. Neue Kleingruppen können nicht mehr als fünf Kinder unter drei Jahren aufnehmen. Angesichts der geringen Anzahl bislang genehmigter Kleingruppen mit mehr als fünf Kindern unter drei Jahren löst diese Regelung jedenfalls keine erheblichen Mehrkosten aus.

Mit Satz 2 werden die in Absatz 2 Sätze 2 und 3 genannten Anforderungen auf die in Absatz 2 Satz 1 genannte geeignete Person erstreckt. Die Regelungen des Absatzes 4 ersetzen die bisherigen Regelungen des § 4 Abs. 5 KiTaG (alt) und gelten zukünftig für neue Einrichtungen, die bisher von § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG (alt) als Kleine Kindertagesstätten erfasst wurden.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 23 Abs. 2 Sätze 3 und 4 KiTaG (alt). Es erfolgen redaktionelle und sprachliche Anpassungen.

Zu Absatz 6:

Dieser Absatz wurde aus dem bisherigen Regelungskomplex der Freistellungs- und Verfügungszeiten herausgenommen und hier eingefügt. Dies dient der Verbesserung der Strukturierung der Normen. Die bislang in § 5 Abs. 4 KiTaG (alt) normierte Anforderung, dass der Einrichtungsträger die Arbeitszeit so gestalten soll, dass möglichst dieselben Kräfte die jeweilige Gruppe betreuen, wird nunmehr bei den personellen Mindeststandards verortet. Der bisherige Begriff der „Fach- und Betreuungskräfte“ wurde redaktionell angepasst. Es wurde bewusst der Begriff „Gruppe“ verwendet, um deutlich zu machen, dass möglichst neben der Kernzeit auch in der Randzeit dieselben Kräfte in der jeweiligen Gruppe tätig sein sollen. Im Übrigen erfolgen sprachliche Anpassungen.

Zu § 12 (Leitungs- und Verfügungszeiten):

§ 12 NKiTaG enthält detaillierte Regelungen zur personellen Organisation in Kindertagesstätten, die die Leitungs- und Verfügungszeiten betreffen. Die Bestimmungen engen zwar das Direktionsrecht des Arbeitgebers sowie die Trägerautonomie ein. Sie sind aber im Interesse einer qualifizierten pädagogischen Arbeit und einer trägerübergreifenden vergleichbaren Handhabung geboten (so auch de Wall in: Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, 14. Aufl., § 5 KiTaG, Rn. 1).

Zu Absatz 1:

Die Leitung einer Kindertagesstätte erhält wie bisher für jede Kernzeitgruppe mit mehr als zehn Kindern mindestens fünf Stunden wöchentlich für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben; für jede Kernzeitgruppe mit bis zu zehn Kindern mindestens 2,5 Stunden wöchentlich. Es hat sich in der Praxis erwiesen, dass der Umfang der Leitungstätigkeit maßgeblich von der Anzahl der betreuten Kinder und der Anzahl der Gruppen abhängt. Diesem Umstand trägt die Regelung Rechnung. Dabei wird maßgeblich auf die Anzahl der Kernzeitgruppen abgestellt. Die Leitungszeit muss nicht zwingend in einem Block einer Person gewährt werden. Es ist ohne weiteres zulässig, die Leitungszeit auf Kräfte, die in einem Leitungsteam zusammenarbeiten, zu verteilen. Wiederum gilt ein funktionaler Begriff der Leitung. Die Funktion kann durch mehrere geeignete pädagogische Fachkräfte wahrgenommen werden. Dies wird bereits aus dem Umstand deutlich, dass ab einer bestimmten Anzahl an Gruppen – nämlich neun – die nach Satz 1 zu gewährende Leitungszeit die tarifliche Arbeitszeit einer Kraft überschreitet. Denn bei neun Gruppen sind jeweils 5 Stunden Leitungszeit, also insgesamt 45 Stunden, zu gewähren. Die Leitungszeit nach Satz 1 ist nicht gedeckelt.

Anders ist dies bei der Erhöhung der Leitungszeit nach Satz 2. Diese Erhöhung der Leitungszeit um zehn Stunden wöchentlich, die zum Tragen kommt, wenn in einer Kindertagesstätte mindestens vier Kernzeitgruppen mit jeweils mehr als zehn Kindern vorhanden sind und in mindestens einer dieser Gruppen Kinder an fünf Tagen in der Woche mehr als sechs Stunden gefördert werden oder drei Kernzeitgruppen mit jeweils mehr als zehn Kindern und mindestens zwei Kernzeitgruppen mit bis zu zehn Kindern vorhanden sind und in einer Kernzeitgruppe mit mehr als zehn Kindern oder in mindestens zwei Kernzeitgruppen

mit bis zu zehn Kindern an fünf Tagen in der Woche die Kinder mehr als sechs Stunden lang gefördert werden, ist gedeckelt auf die Höhe der tariflichen Arbeitszeit. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Arbeitsaufwand einer Leitung nicht überproportional mit der Größe der Einrichtung oder dem Betreuungsumfang steigt. Wünschenswert ist es, dass sich bei größeren Einrichtungen, bei denen es zu einer hohen Leitungszeit kommt, ein Leitungsteam die Leitungszeit teilt und es dadurch nicht zu einer vollständigen Freistellung kommt. Denn die Teilnahme an der unmittelbaren pädagogischen Arbeit bietet einen gewichtigen Erfahrungsraum auch für Leitungsfunktionen. Dem Träger steht es frei, eine höhere Leitungszeit zu gewähren. Geregelt werden in den Sätzen 1 und 2 nur Mindestwerte. Für den Aufschlag nach Satz 2 Nr. 2 wird klargestellt, dass bei der Förderung der Kinder an fünf Tagen in der Woche länger als sechs Stunden zwei Kernzeitgruppen mit bis zu zehn Kindern einer Kernzeitgruppe mit mehr als zehn Kindern gleichgestellt ist.

Zu Absatz 2:

Satz 1 stellt klar, dass jeder nach § 11 NKiTaG erforderlichen Kraft eine Verfügungszeit zu gewähren ist. Zudem wird der Zweck der Verfügungszeit klargestellt: Die Verfügungszeit dient der Vor- und Nachbereitung der Arbeit in der Kernzeitgruppe, der Zusammenarbeit des Personals untereinander, dem Austausch mit den Erziehungsberechtigten, der Zusammenarbeit mit den Schulen und dem örtlichen Gemeinwesen sowie der Mitwirkung bei der Ausbildung. Deshalb kann während der Verfügungszeit von der nach § 11 NKiTaG erforderlichen Kraft keine Gruppenbetreuung geleistet werden. Möglich wäre allenfalls, eine Rufbereitschaft während dieser Zeit zu übernehmen. Auch vorbereitende Tätigkeiten, wie Einkäufe oder Elternbesuche gehören zur Verfügungszeit. Die Verfügungszeiten sind im Dienstplan gesondert auszuweisen. Sommerfeste und Fortbildungen können nicht auf die Verfügungszeit angerechnet werden. Die gesetzliche Mindestverfügungszeit ist unabhängig von dem Umfang der Betreuungszeit, da die zu erledigenden Aufgaben kaum abhängig von der Betreuungsdauer sind. Vielmehr ist die Zahl der betreuten Kinder entscheidend. Daher wird die Gewährung der Verfügungszeit an die Anzahl der betreuten Kernzeitgruppen geknüpft. Die wesentliche pädagogische Förderung der Kinder erfolgt gerade in diesen Kernzeitgruppen.

Nach Satz 3 erhöht sich die wöchentliche Verfügungszeit nach Satz 2 um 0,8 Stunden im Fall einer Platzteilung. Da die Platzteilung namentlich auf die Gruppenarbeit Einfluss hat, erfolgt hier allein die Erhöhung der Verfügungszeit. Denn die Platzteilung macht es erforderlich, dass die Kräfte auch für die Kinder, die sich einen Platz teilen, individuelle erzieherische Schritte planen und eine individuelle Förderung in der Gruppe vorsehen. Somit ist gerade die Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit erhöht. Die Leitung hingegen ist nicht direkt von den Auswirkungen einer Platzteilung auf die Gruppenarbeit betroffen, weshalb eine Erhöhung der Leitungszeit nicht erfolgt. Satz 3 löst keine Mehrausgaben aus. Zum einen wurde bereits nach bisheriger Verwaltungspraxis im Falle einer Platzteilung eine Erhöhung der Verfügungszeit für jeden geteilten Platz gefordert. Zum anderen aber eröffnet § 8 Abs. 3 NKiTaG lediglich die Möglichkeit der Platzteilung. Eine Verpflichtung zur Platzteilung wird nicht normiert. Die Platzteilung erhöht die Flexibilität der Träger in Bezug auf die Platzvergabe, da künftig durch die Platzteilung – zwar nicht zeitgleich, aber insgesamt pro Woche – mehr Kinder in einer Gruppe betreut werden können. Der Träger ist bei der Platzteilung an die übrigen Vorgaben zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots selbstverständlich weiterhin gebunden. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII kommt daher auch in diesem Zusammenhang entscheidende Bedeutung zu.

Da auch die während der Verfügungszeit zu erledigenden Aufgaben im Wesentlichen von der Anzahl der betreuten Kinder abhängt, wird diese nach Satz 4 für eine Kernzeitgruppe mit bis zu zehn Kindern reduziert. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 2 KiTaG (alt).

Zu § 13 (Fachliche Beratung und Fortbildung):

§ 11 Abs. 1 KiTaG (alt) (fachliche Beratung) und § 5 Abs. 5 KiTaG (alt) (Fort- und Weiterbildung) werden in § 13 NKiTaG aufgrund ihres Sinnzusammenhanges zusammengeführt.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 Satz 1 wird der Begriff der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die nach den §§ 10 und 11 NKiTaG erforderlichen Kräfte ersetzt. Ziel der fachlichen Beratung ist, in allen Kindertagesstätten ein vergleichbares qualifiziertes pädagogisches und organisatorisches Angebot zu realisieren. Die fachliche Beratung kann sich auf alle rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Fragen erstrecken, die für die Arbeit in den Kindertagesstätten von Bedeutung sind. Die fachliche Beratung soll damit allen nach den §§ 10 und 11 NKiTaG erforderlichen Kräfte zuteilwerden; eine Erstreckung auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit beispielsweise auch auf das Küchen- und Reinigungspersonal ist hierfür nicht erforderlich.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wird redaktionell angepasst. § 13 Abs. 2 NKiTaG nominiert wie bisher keinen Anspruch auf Fortbildung. Nach Absatz 2 Satz 2 werden lediglich die Träger der Kindertagesstätten verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die nach den §§ 10 und 11 NKiTaG erforderlichen Kräfte mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Im Übrigen wird nach § 39 Nr. 9 NKiTaG die Landesregierung ermächtigt, Näheres zu der fachlichen Beratung und der Fortbildung durch Verordnung zu regeln.

Zu § 14 (Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten):

Zu Absatz 1:

§ 14 NKiTaG greift die bislang in § 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 KiTaG (alt) und § 3 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KiTaG (alt) normierten Regelungen auf, die - wie bislang schon für Tageseinrichtungen - nun nur für Kindertagesstätten weitergelten sollen. Aus diesem Grund wird die Vorschrift nun im Zweiten Teil „Kindertagesstätten“ verortet. Das heißt, dass die Regelungen zur vorschulischen Sprachförderung nicht auf die Kindertagespflege übertragen werden. Dies ist folgerichtig, da nach der Systematik des bundesgesetzlich in § 24 Abs. 3 SGB VIII verankerten Betreuungsanspruchs für Kindergartenkinder der Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung besteht. Die Betreuung in der Kindertagespflege ist nach § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII nur bei besonderem Bedarf oder ergänzend anspruchserfüllend. Demnach stellt die ersetzende Förderung in der Kindertagespflege den absoluten Ausnahmefall dar. Die vorschulische Sprachförderung soll daher fokussiert in den Kindertagesstätten geleistet werden. Im Übrigen gilt auch für die Kindertagespflege der Auftrag aus dem Förderungsauftrag nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG.

Absatz 1 entstammt § 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 KiTaG (alt). Es erfolgen sprachliche Anpassungen. Klarstellend wird aufgenommen wer - nämlich die Kindertagesstätten - aus der Norm verpflichtet werden soll.

Zu Absatz 2:

Auf die Begründung zu Absatz 1 wird verwiesen. Absatz 2 (neu) war bislang in § 3 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KiTaG (alt) normiert. Es erfolgen sprachliche Anpassungen.

Zu § 15 (Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit Schulen):

§ 15 NKiTaG wird neu eingeführt, um den Kindern den Übergang vom Elementar- in den Primarbereich zu erleichtern. Eine gute Kooperation zwischen Kindertagesstätten und Schulen des Primarbereichs erleichtert den Übergang der Kinder in den nächsten Bildungsabschnitt. Hierdurch soll die Schulbereitschaft der Kinder entwickelt und gefördert werden. Die Grundschule steht nach dem Niedersächsischen Schulgesetz und im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung in der Pflicht, eng mit den Kindertagesstätten zu kooperieren. Ebenso besteht nach § 4 Abs. 6 NKiTaG für die Kindertagesstätten der Auftrag zur Zusammenarbeit mit der Grundschule. Im „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung“ (2018) wird die Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Grundschule näher konkretisiert.

Zu § 16 (Elternvertretung und Beirat):

§ 16 NKiTaG entstammt § 10 KitaG (alt).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wird sprachlich angepasst. In Satz 1 wird nach der neuen Begriffssystematik klargestellt, dass die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kernzeitgruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher wählen. In Satz 3 wird klargestellt, dass die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Kindertagesstätte den Elternrat der Kindertagesstätte bilden.

Zu Absatz 2:

§ 10 Abs. 2 der bisherigen Fassung wird in Absatz 2 sprachlich neu gefasst. In Absatz 2 Satz 1 wird die Samtgemeinde eingefügt, um auch diese zu erfassen.

Nach § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind die für Landkreise geltenden Regelungen anderer Rechtsvorschriften auf die Region Hannover entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Neu eingeführt wird die Möglichkeit der Bildung eines Landeselternrates in Satz 6. Hierzu müssen sich mindestens die Kreiselternräte und die Stadtelternräte kreisfreier Städte aus der Hälfte der örtlichen Träger beteiligen. Das bedeutet, dass in mindestens der Hälfte der örtlichen Träger überhaupt Kreiselternräte und Stadtelternräte kreisfreier Städte vorhanden sein müssen. Beteiligen meint aktives teilnehmen, mitwirken an der Bildung eines Landeselternrates. Wie die Beteiligung konkret auszugestalten ist, ist gesetzlich nicht vorgegeben. Daher kommt etwa neben der Zustimmung des erforderlichen Quorums der Kreiselternräte und der Stadtelternräte kreisfreier Städte auch eine Benehmensherstellung oder der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Kreiselternräten und der Stadtelternräte kreisfreier Städte in Betracht. Anders als beim Landeselternrat in Schule stellt die Bildung des Landeselternrates in Kindertagesstätten einen Akt der Selbstorganisation dar. Mit dem Landeselternrat in Schule vergleichbare Rechte und Pflichten sollen für den in Absatz 2 normierten Landeselternrat daher gerade nicht begründet werden.

Satz 7 regelt die Beteiligung des Landeselternrates vor wichtigen den Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen. Deutlich zu machen ist, dass die Zuständigkeit für Kindertagesstätten bei den Trägern angesiedelt ist. Die Träger der Einrichtungen sind für die Betreuung der Kinder und die Sicherstellung des Kindeswohls verantwortlich. Dem Land kommt insofern die Aufsichtsfunktion zu. Daher ist dem Landeselternrat – entsprechend der Aufgabenwahrnehmung der unterschiedlichen Ebenen im Land – beispielsweise im Falle eines die Kindertagesbetreuung betreffenden Gesetzesentwurfs oder einer Veränderungsänderung durch die Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Überdies wird die Legaldefinition des Fachministeriums aufgenommen. Dies erfolgt in Abstimmung mit Nummer 6.1 der Geschäftsverteilung der Landesregierung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 entspricht inhaltlich § 10 Abs. 3 Satz 1 KiTaG (alt). Es erfolgt lediglich eine Begriffsanpassung.

In Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung zur Klarstellung.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 entspricht § 10 Abs. 4 Satz 1 KiTaG (alt).

In Nummer 2 ist der Begriff des Betreuungsangebotes entfallen. Er wird nach der neuen Definitionsstruktur des § 1 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG nicht mehr benötigt.

In Nummer 4 wird der Begriff der Öffnungs- und Betreuungszeiten durch die neuen Begriffe Kernzeit und Randzeit ersetzt. Diese sind in § 6 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 NKiTaG legal definiert.

In Satz 3 wird der Begriff der Elternbeiträge durch Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten ersetzt. Dies entspricht der Terminologie des § 90 SGB VIII.

Zu § 17 (Anzeige an das Landesjugendamt):

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 03.09.2019, Az.: 10 LC 13/18, entschieden, dass die Ausdehnung der Betreuungszeit von einer Halbtags- zu einer Ganztagsgruppe keine gravierende Änderung in einem der erlaubnisrelevanten Prüfbereiche darstelle. Erlaubnisrelevante Prüfbereiche seien etwa die Trägerschaft, das Personal, die Räumlichkeiten, die Organisation und die Konzeption. Um dennoch aufsichtsrechtlich prüfen zu können, ob die Veränderung der Betreuungszeit unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Kindeswohls nachträgliche Auflagen nach § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII zur Erlaubnis erfordert, soll die Anzeigepflicht in diesem Gesetz verankert werden. Nummer 1 stellt klar, dass insbesondere die Ausweitung der Betreuungszeit von einer Halbtags- auf eine Ganztagsgruppe anzeigepflichtig ist. Diese soll mindestens vier Wochen vor Ausweitung der Betreuungszeit schriftlich beim Landesjugendamt erfolgen, damit das Landesjugendamt rechtzeitig reagieren kann.

Zu Teil 3 (Kindertagespflege):

Zu § 18 (Tagespflegepersonen):

§ 18 NKiTaG wird neu eingeführt. Es werden grundsätzliche Regelungen für die Kindertagespflege normiert. Es werden auch solche Tagespflegepersonen erfasst, bei denen Erziehungsberechtigte ohne die Vermittlung des öffentlichen Trägers direkt mit den Tagespflegepersonen einen Betreuungsvertrag abschließen.

Zu Absatz 1:

Satz 1 führt eine Grundqualifikation von mindestens 160 Unterrichtsstunden oder eine gleichwertige pädagogische Qualifikation für Tagespflegepersonen ein. Als landesweiter Qualitätsstandard für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen hat sich das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelte Curriculum im Umfang von 160 Unterrichtsstunden durchgesetzt. Die Tagespflegepersonen verfügen in der Regel bereits jetzt über eine Grundqualifikation im Umfang von 160 Unterrichtsstunden. Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten.

Satz 2 statuiert eine Besitzstandswahrung für Tagespflegepersonen, die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, aber keine anerkannte Grundqualifikation im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden oder eine gleichwertige pädagogische Qualifikation aufweisen und nicht pädagogische Kräfte sind.

Zu Absatz 2:

Satz 1 ermöglicht dem örtlichen Träger mittels Wahl der Formulierung „sorgt für“ eine Übertragung der pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung an Dritte. Wer örtlicher Träger nach Satz 1 ist, ergibt sich aus § 3 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII.

Mit den Sätzen 2 und 3 wird auch die fachliche Fortbildung der Tagespflegepersonen in das Gesetz integriert.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 wird neu eingeführt. Er dient der Gewährleistung des Kindeswohls während der Betreuung durch eine Tagespflegeperson.

Satz 2 statuiert eine Anzeigepflicht im Hinblick auf Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. Die Anzeigepflicht entspricht dem für Kindertagesstätten geltenden § 47 Nr. 2 SGB VIII. Auch die Tagespflegepersonen sollen dementsprechend Ereignisse und Entwicklungen anzeigen müssen, sofern das Wohl der Kinder beeinträchtigt sein kann.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 normiert die Verletzung der Anzeigepflicht als Ordnungswidrigkeit. Satz 2 sieht für die Verletzung der Anzeigepflicht ein Bußgeld vor. Dies entspricht der für Kindertagesstätten einschlägigen Bußgeldvorschrift des § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 bestimmt die Schriftform als Anforderung an die Beantragung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII beim Jugendamt. Die Zuständigkeit des Jugendamtes ergibt sich aus § 85 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII.

Zu Absatz 6:

Mit Absatz 6 wird § 15 Nds. AG SGB VIII in dieses Gesetz überführt. Satz 2 beschränkt die Anzahl der zulässigen Betreuungsverhältnisse für eine Tagespflegeperson auf maximal acht, wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr als drei Kinder unter zwei Jahren sind. Diese Beschränkung erfolgt im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen in der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

Zu Absatz 7:

Mit Absatz 7 wird eine Rechtsgrundlage zum behördlichen Betretungs-, Besichtigungs- sowie Überprüfungsrecht in Bezug auf die Geschäfts- und Betriebsräume der Tagespflegepersonen aufgenommen. Die Geschäfts- und Betriebsräume fallen wie Privatwohnungen ebenfalls in den Schutzbereich von Artikel 13 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 30. Juli 2015 - 1 BvR 1951/13 -, juris, Rn. 15 unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung). Eine solche Vorschrift muss danach ausdrücklich zum Betreten der Räume ermächtigen, das Betreten sowie die Vornahme der Besichtigungen und Prüfungen müssen zudem einem erlaubten Zweck dienen. Das Gesetz muss ferner den Zweck des Betretens, den Gegenstand und den Umfang der zugelassenen Besichtigung und Prüfung deutlich erkennen lassen. Das Betreten der Räume und die Vornahme der Besichtigung und Prüfung sind schließlich nur zu den Zeiten statthaft, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 15. März 2007 - 1 BvR 2138/05 -, Rn. 28). Absatz 7 trägt diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben vollumfänglich Rechnung.

Zu § 19 (Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen):

Zu Absatz 1:

Mit § 19 NKiTaG wird die Nutzung von gemeinsamen Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen geregelt. Entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen „Kindertagespflege in anderen Räumen“ (Mai 2008) sollen nicht mehr als zehn Kinder von höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Satz 2 beschränkt die Anzahl der zulässigen Betreuungsverhältnisse auf maximal acht, sofern unter den anwesenden, fremden Kindern mehr als drei Kinder unter zwei Jahren sind. Mit Satz 2 wird den erhöhten Anforderungen in der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres Rechnung getragen.

Satz 3 führt eine Obergrenze von 16 insgesamt gleichzeitig vertraglich vereinbarten Betreuungsverhältnissen im Rahmen der Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen ein. Um die Betreuungsqualität nicht zu gefährden, bedarf es der hier eingeführten Obergrenze. Es soll mithin ein Mindestmaß einer kontinuierlichen Anwesenheit derselben Kinder erreicht werden, um damit dem Bedürfnis der Kinder nach konstanten und überschaubaren Gruppenzusammensetzungen zu entsprechen. Durch das Wort „insgesamt“ in Satz 3 wird hervorgehoben, dass sich diese Regelung nicht auf die einzelne Tagespflegeperson bezieht, sondern auf die Situation eines Zusammenschlusses mehrerer Tagespflegepersonen.

Zu Absatz 2:

§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII ermöglicht dem Landesgesetzgeber eine genaue Abgrenzungsregelung der Tageseinrichtungen für Kinder zu der Kindertagespflege. Die vorliegende Regelung legt fest, dass auch bei einer gemeinsamen Nutzung von Räumen (auch „Großtagespflege“ genannt) nicht auf die Erlaubnis der einzelnen Tagespflegepersonen verzichtet werden kann. Dies entspricht systematisch der bereits in § 1 Abs. 3 NKiTaG aufgenommenen Abgrenzung zu den Kindertagesstätten. Dort wird auf die Zuordnung der Kinder zu einer bestimmten Tagespflegeperson abgestellt. Mithin kann sich eine Erlaubnis nicht auf die Großtagespflege selbst beziehen, sondern ist personengebunden. Zudem muss die Situation der Großtagespflege und den damit verbundenen nachfolgenden Bestimmungen berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 normiert die personelle Mindestausstattung bei einer Betreuung von mehr als acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen. Zuvor fand sich eine vergleichbare Regelung in § 15 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG SGB VIII.

Mit Satz 2 wird eine Besitzstandswahrung für die pädagogischen Assistenzkräfte normiert, die nach der bisherigen Regelung in § 15 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG SGB VIII in Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen mehr als acht fremde Kinder betreuen durften.

Zu Teil 4 (Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege):

Zu § 20 (Anspruch auf Förderung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wurde redaktionell angepasst. Es wurde ein neuer Satz 3 hinzugefügt. Dieser stellt klar, dass die Platzvergabe auch am Wohl der Kinder auszurichten ist. Das Wunsch- und Wahlrecht ist hinreichend in § 5 SGB VIII normiert. Eine Wiederholung erübrigt sich.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wurde redaktionell an die durch das Bundesteilhabegesetz vorgesehene Verlagerung der Vorschriften zur Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs in das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs angepasst.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 konkretisiert den bundrechtlich normierten Anspruch aus § 24 Abs. 2 SGB VIII. Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII besteht der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Hier wird der Anspruch nunmehr insofern konkretisiert, als dass der Anspruch auf Förderung in einer Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 2 NKiTaG oder in der Kindertagespflege besteht. Der Verweis auf die Kindertagespflege hat lediglich wiederholenden Charakter, der Verweis auf Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2 NKiTaG hingegen stellt eine Konkretisierung dar. Ebenso stellt der Verweis auf eine Kernzeitgruppe eine Konkretisierung dar. In einer Kernzeitgruppe erfolgt nach § 8 Abs. 1 NKiTaG die Förderung der Kinder in Kindertagesstätten innerhalb des Zeitraums, in dem Kinder derselben Gruppe durchgehend anwesend sind. Der Anspruch richtet sich mithin nicht auf die Randzeit. Konnexität scheidet mangels erheblicher Mehrkosten (Artikel 57 Abs. 4 NV) durch die Regelung aus. Die Betreuung in einer Tageseinrichtung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII, die keine Kindertagesstätte ist, ist weiterhin möglich, sofern die Erziehungsberechtigten dies wünschen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 normiert den Rechtsanspruch eines Kindes von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung auf einen Platz in einer Kernzeitgruppe in einer Kindertagesstätte. Der Rechtsanspruch ist bundesrechtlich kodifiziert. Daher kann die Ausgestaltung bezüglich Umfang und zeitlicher Lage der Betreuung durch Landesrecht nur eingeschränkt erfolgen. Dem soll mit der Regelung Rechnung getragen werden. Aus dem Vergleich von § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ergibt sich, dass ein Anspruch

auf Ganztagsbetreuung nicht besteht. Vielmehr ist im Bundesrecht nur eine öffentlich-rechtliche Hinwirkungspflicht normiert. Der Umfang des Betreuungsanspruchs muss indes dem Ziel, Eltern eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen und Beruf und Familie besser zu vereinbaren (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) Rechnung tragen.

Vor diesem Hintergrund wird auf die konkrete Nennung eines Betreuungsumfangs (etwa 20 Wochenstunden) verzichtet, da die Definition der Kindertagesstätten in § 1 Abs. 2 NKiTaG bereits den Umfang (mindestens 20 Wochenstunden) enthält. Bundesrechtlich wird eine Betreuung von lediglich vier Stunden täglich kaum mehr als anspruchserfüllend anzusehen sein. So ist etwa gängige Auffassung in der Kommentarliteratur, dass eine tägliche Betreuungszeit von vier Stunden nicht anspruchserfüllend ist (etwa Wiesner/Struck in: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, § 24 SGB VIII, Rn. 58; Fischer in: Schellhorn/Fischer/Mann/Schellhorn/Kern, Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, § 24 SGB VIII, Rn. 27; Lakies/Beckmann in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, § 24 SGB VIII, Rn. 48; Kaiser in: Kunkel/Kepert/Pattar, Kommentar Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe, § 24 SGB VIII, Rn. 11).

Auf eine Regelung zum „Bestandsschutz“ der bisher in § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KiTaG (alt) normierten Rechtsanspruchserfüllung durch die Zurverfügungstellung eines Betreuungsplatzes in einem Kinderspielkreis wird bewusst verzichtet. Die dort betreuten Kinder dürfen auch nach dem 31. Juli 2021 weiter betreut werden, ohne dass es einer Regelung bedarf. Der bisher in § 12 Abs. 3 Satz 2 KiTaG (alt) verfolgte Regelungsansatz dürfte allerdings mit § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII nicht zu vereinbaren sein. Es gilt, dem Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten – unter dem Vorbehalt der unverhältnismäßige Mehrkosten – zu entsprechen. Ob eine Betreuung im Kinderspielkreis im Umfang von 15 Stunden wöchentlich anspruchserfüllend ist, hängt somit vom Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten ab und kann pauschal nicht statuiert werden.

Die Betreuung durch eine Tagespflegeperson ist in § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII dann vorgesehen, wenn ein besonderer Bedarf besteht. Ein Anspruch auf Betreuung durch eine Tagespflegeperson ergibt sich aus § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII nicht (Winkler, in: BeckOK Sozialrecht, § 24 SGB VIII, Rn. 42). Absatz 4 (alt) wird zwecks Anpassung an Bundesrecht gestrichen. § 24 Abs. 3 SGB VIII normiert den Anspruch eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, auf Förderung in einer Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt. Der Anspruch bezieht sich demnach ausdrücklich auf den Besuch einer Tageseinrichtung und kann nicht durch frühkindliche Förderung in der Kindertagespflege erfüllt werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 wurde redaktionell angepasst. Die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs eines Kindes auf Förderung kann der örtliche Träger nunmehr auch hinsichtlich der Kindertagespflege festlegen.

In Satz 2 wird der Begriff „Sorgeberechtigten“ durch den Begriff „Erziehungsberechtigten“ ersetzt, da es um die besondere Härte geht, die denen wiederfahren würden, die für die Erziehung des Kindes im tatsächlichen Umgang berechtigt sind.

Zu § 21 (Planung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wird redaktionell angepasst. Ebenso erfolgt die Aufnahme der Kindertagespflege in den Regelungskreis des Satzes 1. Damit sind die Bedarfszahlen auch hinsichtlich der Kindertagespflege jährlich für die nächsten sechs Jahre festzustellen.

Die grundsätzliche Notwendigkeit nach Satz 2, wohnortnahe bzw. orts-/stadtteilbezogene Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen, ergibt sich aus der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, wonach Einrichtungen und Dienste so geplant werden sollen, dass Kontakte im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können (VG Halle, Beschluss der 7. Kammer vom 27. September 2010, 7 B 238/10, juris). Der Betreuungsplatz muss in vertretbarer Zeit von

der Wohnung des Kindes erreichbar sein (Fischer in: Schellhorn/Fischer/Mann, Kommentar zum SGB VIII, 4. Aufl., § 24 Rn. 10, 15).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wurde redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten dieses Gesetzes sowie an die Anpassung die durch das Bundesteilhabegesetz vorgesehene Verlagerung der Vorschriften zur Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs in das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs angepasst.

Zu Absatz 3:

In Satz 1 wurde klarstellend ein „auch“ eingefügt; zudem erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 wurde redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten dieses Gesetzes angepasst.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 wurde redaktionell angepasst. Der zweite Halbsatz wird als Soll-Vorschrift formuliert.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 wurde redaktionell angepasst.

Zu § 22 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Zu Absatz 1:

Satz 1 enthält die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten der betreuten oder zu betreuenden Kinder sowie deren Erziehungsberechtigten durch die aufgezählten Akteure und für die in Satz 1 normierten Zwecke. Die Zwecke der Datenverarbeitung sind die Umsetzung des Förderungsauftrages, die Sprachbildung und Sprachförderung, die Planung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots, die Sicherstellung eines Betreuungsanspruchs, die Beantragung oder Gewährung von finanziellen Leistungen sowie die Aufgaben der Aufsicht. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist beispielsweise im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 45 Abs. 6 SGB VIII erforderlich.

Satz 2 enthält die Befugnis zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten wie z. B. Lebensmittelunverträglichkeiten, Allergien sowie Daten, die Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand eines betreuten oder zu betreuenden Kindes zulassen - wie Informationen über medizinische Befunde, Diagnosen - dienen der Planung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen „die rassische und ethnische Herkunft“ im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung hervorgehen (Nationalität und die Sprache, die in der Familie vorrangig gesprochen wird) ist darüber hinaus z. B. notwendig, wenn es um die Feststellung eines besonderen Sprachförderbedarfs und eine zielgerichtete Sprachförderung eines Kindes nach § 14 NKiTaG geht. Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Datenschutz-Grundverordnung. Die Schutzmaßnahmen des § 17 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes finden Anwendung. Die Aufzählung der zulässigen Verarbeitungszwecke ergibt sich aus Satz 1, auf den Bezug genommen wird. Insoweit ist eine Einwilligungserklärung entbehrlich. Dies führt zu einer Erleichterung der Verwaltungspraxis.

Satz 3: Mit der Verweisung auf § 5 Abs. 1 und 3 NGöGD wird die Datenverarbeitung zum Zweck der Organisation und Durchführung der zahnärztlichen Gruppenprophylaxe nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs in den § 22 NKiTaG einbezogen. Insoweit ist eine Einwilligungserklärung entbehrlich. Dies führt zu einer Erleichterung der Verwaltungspraxis.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die Befugnis zur Übermittlung und weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Beantragung und Gewährung von finanziellen Leistungen. Für die Gewährung der Finanzhilfe werden die für den jeweiligen Förderungszweck erforderlichen personenbezogenen Daten, hierzu können insbesondere die Anschrift und der Name des Trägers sowie die Anschrift und der Name der Einrichtung, deren Kontodaten und Kontaktdaten, Namen und maßgebliche Qualifikationen sämtlicher Kräfte, für die Finanzhilfe beantragt wird, zählen, sowie die Anzahl der Kinder (Namen sowie Geburtsdatum sind bei dem Antrag nicht erforderlich) benötigt.

Zu Teil 5 (Finanzierung):

Zu Abschnitt 1 (Kostenbeteiligung):

Zu § 23 (Kostenbeteiligung; Beitragsfreiheit):

Zu Absatz 1:

Die Begrifflichkeiten „Gebühren und Entgelte“ des § 20 KiTaG (alt) werden künftig an die Terminologie des Bundes angepasst. Unter Kostenbeiträge sind alle Fallgestaltungen öffentlich-rechtlicher Heranziehung zu den Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege zu verstehen; Teilnahmebeiträge hingegen soll nur für Fallgestaltungen gelten, in denen Leistungsanbieter aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung mit den Nutzern Beiträge erheben (siehe hierzu BT-Drs. 16/9299, Seite 18).

In § 90 Abs. 4 SGB VIII hat der Bundesgesetzgeber normiert, welche Rechtsfolgen eintreten sollen, sofern ein Kostenbeitrag erhoben wird, der den Eltern nicht zumutbar ist. Die Regelung ist abschließend, ein Landesvorbehalt ist nicht vorgesehen. § 90 Abs. 4 Satz 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16 a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), lautet wie folgt: „Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.“ Auffallend ist, dass der Bundesgesetzgeber zwar ausdrücklich eine Rechtsfolge im ersten Halbsatz für Teilnahme- und Kostenbeiträge vorsieht, den Tatbestand im zweiten Halbsatz aber nur auf Kostenbeiträge bezieht. Die Regelung ist insofern nicht eindeutig. Die bisherige Regelung in § 90 Abs. 3 SGB VIII (alt) sah vor, dass der Tatbestand sowohl für Teilnahme- als auch für Kostenbeiträge galt. Mithin handelt es sich bei der Neufassung offenbar um ein Redaktionsversehen des Bundesgesetzgebers. Dies vorausgeschickt, ist die Regelung im Bundesrecht abschließend. Das Landesrecht kann somit nicht mehr – wie bisher in § 20 Abs. 1 Satz 1 KiTaG (alt) eine generelle Zumutbarkeit der Teilnahme- und Kostenbeiträge verlangen. Denn dann wäre ein Fall der Unzumutbarkeit ausgeschlossen und die Regelung des Bundes in § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII liefe leer.

Satz 1 nutzt die vom Bund in § 90 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 90 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII normierte Möglichkeit, auf Landesebene einen von der bundesgesetzlichen Ebene abweichenden Maßstab für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII festzulegen. Mit der hier normierten Regelung soll wie im bisherigen Recht ein im Vergleich zum Bundesrecht niedrigerer Wert angelegt werden, bei dessen Unterschreitung von Unzumutbarkeit auszugehen ist. Nach der im Landesrecht vorgesehenen Regelung dürfen Beiträge erhoben werden, wenn ein Einkommen von 703,84 Euro ($424 \text{ Euro} \times 2 \times 0,83 = 703,84 \text{ Euro}$) überschritten wird. Bei Anwendung der Bundesregelung könnten Beiträge erst ab einem Einkommen von 848 Euro erhoben werden. Ohne Landesregelung wäre mit Einnahmeausfällen der Kommunen und Forderungen eines konnexitätsbedingten Kostenausgleichs zu rechnen.

Satz 2 füllt die im Bundesgesetz auftretende Lücke zur Normierung einer Staffelung von Teilnahmebeiträgen. In § 90 Abs. 3 SGB VIII ist lediglich eine Staffelung von Kostenbeiträgen vorgesehen. Satz 2 normiert daher ein Staffelungsgebot auch für Teilnahmebeiträge. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 2:

Satz 1 wird redaktionell angepasst. Begrifflichkeiten werden vereinheitlicht.

Der in Satz 2 normierte Umfang von mindestens vier Stunden täglich entspricht der nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz in einer Kernzeitgruppe erforderlichen Mindestbetreuungszeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 NKiTaG.

Satz 3 wird ergänzt, indem nur im Falle der gesonderten vertraglichen Vereinbarung für die Förderung der Kinder Betreuungszeiten über acht Stunden hinaus sowie für Verpflegung und für Ausflüge Kostenbeiträge/Entgelte erhoben werden können. Ein Gesamtvertrag, der von vornherein eine über acht Stunden hinausgehende Förderung vorsieht, ist damit künftig nicht mehr möglich. Vielmehr ist damit jedem Kind eine bis zu acht Stunden dauernde kostenlose Förderung zu gewähren. Eine vertragliche Bündelung von beitragsfreien Betreuungszeiten mit entgeltpflichtigen Betreuungszeiten in einem Gesamtvertrag (etwa acht Stunden plus zwei Stunden) soll damit künftig verhindert werden. Die Formulierung „Entgelte oder Kostenbeiträge“ trägt dem Umstand Rechnung, dass künftig alle Fälle öffentlich-rechtlicher Heranziehung zu den Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten unter den Begriff Kostenbeiträge fallen. Sofern ein öffentlicher Träger somit für eine über acht Stunden hinausgehende Förderung Gebühren veranschlagt, fallen diese unter den Begriff Kostenbeiträge. Klarzustellen ist, dass auch in diesem Fall trotz der öffentlich-rechtlichen Heranziehung zu den Kosten dem Wortlaut des Satzes 3 nach eine gesonderte vertragliche Vereinbarung erforderlich ist. Diese enthält zwar nicht den Rechtsgrund für die Zahlungspflicht, wohl aber die Vereinbarung über den über acht Stunden hinausgehenden Förderbedarf. Entgelte wiederum umfassen zum einen die Teilnahmebeiträge, also die Erhebung von Beiträgen für die über acht Stunden hinausgehende Betreuung aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung mit den Nutzern. Zum anderen werden aber auch Kosten für die Verpflegung und für Ausflüge auf privatrechtlicher Vereinbarung verlangt. Daher wird statt des Begriffs „Teilnahmebeiträge“ von Entgelten gesprochen.

Wie bisher auch können für Zusatzangebote des Trägers Entgelte erhoben werden. Diese Angebote müssen freiwillig angenommen werden, individuell über einen gesonderten Vertrag angeboten werden und unabhängig vom Gruppenbetrieb bzw. vom Betreuungsvertrag festgelegt werden können (Dauer und Umfang), wie z. B. Angebote von Musikschulen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Erhebung von Entgelten schädlich für die Gewährung der erhöhten Finanzhilfe.

Satz 4 stellt klar, dass der Anspruch auf Förderung unberührt bleibt. Dieser richtet sich ausschließlich nach § 20 NKiTaG in Verbindung mit § 24 Abs. 3, § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII. Daher ergibt sich aus § 23 Abs. 2 NKiTaG kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsumfang.

Zu Abschnitt 2 (Finanzielle Förderung von Kindertagesstätten):

Zu § 24 (Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 implementiert einen allgemeinen Grundsatz für die Gewährung von Finanzhilfe. Nach § 9 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII ist überörtlicher Träger das Land.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass die Finanzhilfe je Kindergartenjahr gewährt wird. Die Regelung wurde aus § 6 Abs. 1 Satz 1 2. DVO-KiTaG (alt) überführt. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG beginnt das Kindergartenjahr am 1. August und endet mit Ablauf des 31. Juli eines jeden Jahres.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 wird hinsichtlich der Nummer 3 modifiziert. Es wird klargestellt, dass eine materielle Prüfung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist. Dies soll bereits nach derzeitiger Rechtslage der Fall sein. So etwa der Kommentar von Klügel/Reckmann, Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen, 4. Aufl., Erl. zu § 15 Rn. 3: „Ausreichend ist, dass materiell gemeinnützige Zwecke verfolgt werden.“ Klarheit gibt insofern die Gesetzesbegründung zur bisherigen Fassung (BT-Drs. 12/4483, Seite 13). Danach soll nicht auf den Zweck der juristischen Person abgestellt werden, sondern darauf, ob mit der Tageseinrichtung selbst gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. Darüber soll, so die Gesetzesbegründung, die Genehmigungsbehörde oder die Behörde, die über die Landesleistung entscheidet, befinden. Der Wortlaut der Norm ist aber bislang nicht eindeutig. Daher ist die Klarstellung erforderlich.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 wurde von § 15 Abs. 2 KiTaG (alt) mit redaktionellen Änderungen verschoben. Abgestellt wird nicht mehr auf Personalausgaben, sondern Bezug ist die finanzielle Förderung des Landes insgesamt.

Darüber hinaus koppelt Nummer 2 Buchst. a die finanzielle Förderung an die Einhaltung dieses Gesetzes und die der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften. Es ist davon auszugehen, dass jeder Träger rechtskonform handelt. § 24 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a NKiTaG zielt auf die Personalstandards ab, die in § 9 NKiTaG im Vergleich zur bisherigen Regelung hinsichtlich der Anforderungen an die Qualifikation eine Erweiterung gefunden haben; der Förderungsauftrag ist als Programmsatz nicht justizierbar. Im Übrigen wird bei rechtswidrigen Handeln kein konnexitätsbedingter Ausgleichsanspruch ausgelöst. Dies gilt insbesondere für die Belegung von Gruppen und für die räumliche Ausstattung.

Nummer 2 Buchst. b wurde von § 15 Abs. 3 Satz 1 KiTaG (alt) verschoben.

Zu Absatz 5:

Satz 1 wurde verschoben von § 15 Abs. 3 Satz 2 KiTaG (alt) und stellt klar, dass Trägern von Betriebskindertagesstätten nur Finanzhilfe gewährt wird, wenn sie ihre Bereitschaft hierzu gegenüber dem örtlichen Träger erklärt haben.

Satz 2 wurde verschoben von § 15 Abs. 3 Satz 3 KiTaG (alt) und redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten dieses Gesetzes angepasst. Zudem wird der Satz sprachlich an Satz 1 angepasst.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 schließt die Doppelfinanzierung durch den Bund oder die EU aus. Die Verhinderung der Doppelfinanzierung lässt sich nach derzeitiger Rechtslage aus dem Umstand schließen, dass das Land Finanzhilfe zu den Personalausgaben gewährt. Eine Beteiligung des Landes an den Personalausgaben setzt voraus, dass bei den Trägern Ausgaben in Bezug auf die nach bisheriger Rechtslage in § 4 KiTaG (alt) vorgesehene Kräfte anfallen. Daher können Landesleistungen nur gezahlt werden, soweit ein Eigenanteil des Trägers überhaupt besteht. Hierzu auch de Wall in: Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, 14. Aufl., § 16 KiTaG, Rn. 9.

Zu § 25 (Finanzhilfe für Personalausgaben):

Absatz 1 regelt den Personenkreis für den der überörtliche Träger eine pauschalierte Finanzhilfe gewährt. Gesetzlich verankert wird eine pauschalierte Finanzhilfe für Leitungszeiten und für in den Randzeiten zu erbringenden Wochenarbeitsstunden. Die pauschalierte Finanzhilfe wird nur für eine nach § 11 Abs. 1 NKiTaG in der Kernzeit und der Randzeit erforderlichen pädagogische Kraft und für eine nach § 10 Abs. 1 NKiTaG erforderlichen Leitung einer Kindertagesstätte - soweit diese nicht bereits von § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 NKiTaG - erfasst ist, gewährt. Finanzhilfefähig ist damit nur die personelle Mindestausstattung in den Gruppen. Vertretungs- oder Springerkräfte gehören nicht dazu. Personalaus-

gaben für Vertretungs- und Springerkräfte gelten mit der pauschalierten Finanzhilfe als abgegolten, auch dann, wenn die in § 25 Abs. 1 NKiTaG genannte Kraft erkrankt oder im Urlaub ist.

Zu Absatz 2:

Die Regelungen entstammen aus § 5 Abs. 1, 2 und 6 2. DVO-KiTaG (alt).

Als Formel dargestellt berechnet sich die pauschalierte Finanzhilfe für jede Kernzeitgruppe wie folgt:

$$\text{FHS} \times \text{JWP} \times (\text{KWS} + \text{VZ}).$$

Dabei ist „FHS“ der Finanzhilfesatz, der sich aus den §§ 26 bis 29 NKiTaG ergibt, „JWP“ die jeweilige Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 4, „KWS“ die innerhalb der Kernzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden und „VZ“ die tatsächlich regelmäßig gewährte Verfügungszeit während einer Woche.

Zu Absatz 3:

Die bisherige Verwaltungspraxis, wonach für die Berechnung der Höhe der Finanzhilfe für Leitungszeiten und Randzeiten zunächst die individuellen Finanzhilfesätze der Kernzeitgruppen einer Kindertagesstätte addiert und dann durch die Anzahl dieser Gruppen geteilt wird, um einen individuellen gemittelten Finanzhilfesatz zu erhalten, wird gesetzlich kodifiziert und klargestellt. Der so errechnete durchschnittliche Finanzhilfesatz wird mit der Jahreswochenstundenpauschale und den regelmäßig gewährten Leitungsstunden je Woche bzw. mit den regelmäßig zu erbringenden wöchentlichen Randstunden der jeweils finanzhilfefähigen Person multipliziert.

Ein konkretes Beispiel: Eine Kindertagesstätte besteht aus zwei Gruppen, davon eine Kindergartengruppe und eine altersstufenübergreifende Gruppe. Die Leitung dieser Kindertagesstätte (= Erzieherin) ist mit 15 Wochenarbeitsstunden und drei Verfügungsstunden in der Woche innerhalb der Kernzeit der altersstufenübergreifenden Gruppe und mit 5 Wochenarbeitsstunden und zwei Verfügungsstunden in der Woche innerhalb der Kernzeit der Kindergartengruppe eingesetzt. Überdies ist sie mit fünf Wochenarbeitsstunden innerhalb der Randzeit eingesetzt und ihr werden zehn Leitungsstunden je Woche gewährt. Die altersstufenübergreifende Gruppe besteht aus zehn Krippenkindern und fünf Kindergartenkindern. Die pauschalierte Finanzhilfe berechnet sich mit Blick auf die Tätigkeit in der altersstufenübergreifenden Gruppe nach Absatz 2 wie folgt:

$$54,75 \% \times 1\,267 \times (15 + 3).$$

Da die Kindertagesstätte aber neben der altersstufenübergreifenden Gruppe noch aus einer Kindergartengruppen besteht, ist auch hierfür die pauschalierte Finanzhilfe aufgrund der unterschiedlichen Gruppenstruktur dieser Gruppen zu berechnen. Dies erfolgt wie nachstehend dargestellt:

$$57 \% \times 1\,267 \times (5 + 2).$$

Da die hier betrachtete pädagogische Kraft auch Leitung ist sowie während der Randzeit eingesetzt wird, wird ergänzend folgende pauschalierte Finanzhilfe nach Absatz 3 gewährt:

$$((54,75 \% + 57 \%) / 2) \times 1\,267 \times (10 + 5).$$

Zu Absatz 4:

§ 5 Abs. 3 Satz 1 2. DVO-KiTaG (alt) wird in § 25 Abs. 4 NKiTaG überführt und redaktionell an die neue Struktur angepasst.

Die Beträge wurden insofern angepasst, als dass in § 5 Abs. 3 Satz 2 2. DVO-KiTaG (alt) eine jährliche Erhöhung der Beträge ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 um 1,5 Prozent auf den jeweils erhöhten Betrag sowie eine Abrundung auf volle Euro normiert war. Die jährliche Erhöhung wurde nunmehr auf die Jahreswochenstundenpauschale bis einschließlich Kindergartenjahr 2021/2022 aufgeschlagen.

Die höchste Jahreswochenstundenpauschale wird mit 1 267 Euro nach Nummer 1 für jede pädagogische Fachkraft und für jede Kraft, deren Einsatz als pädagogische Kraft nach § 9 Abs. 4 NKiTaG zugelassen ist, ausgelöst.

Nach Nummer 2 erhalten alle pädagogischen Assistenzkräfte nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 NKiTaG und alle Kräfte, deren Einsatz als pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 4 NKiTaG zugelassen ist, eine Jahreswochenstundenpauschale in Höhe von 1 088 Euro. Von Nummer 2 erfasst werden damit auch die bislang in § 23 Abs. 3 KiTaG (alt) normierten Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, die am 31. Dezember 2014 als pädagogische Kraft beschäftigt sind. Personen nach § 11 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 NKiTaG werden im Rahmen der Finanzhilfe nicht erfasst, da diese nach § 23 Abs. 4 Satz 2 KiTaG (alt) lediglich bis zum 31. Juli 2020 Finanzhilfe erhielten.

Nummer 3 erfasst mit einer Jahreswochenstundenpauschale von 603 Euro potentiell alle Kräfte, die nach § 9 Abs. 3 Satz 3 NKiTaG tätig sind.

Die Steigerung der Jahreswochenstundenpauschale nach § 5 Abs. 3 Satz 2 2. DVO-KiTaG (alt) wurde nicht in das Gesetz überführt. In § 39 Nr. 12 NKiTaG wird die Landesregierung ermächtigt, die Steigerung der Jahreswochenstundenpauschale durch Verordnung entsprechend festzulegen.

Zu Absatz 5:

Nummer 1 überführt § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KiTaG (alt).

§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KiTaG (alt) wurde gestrichen, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Künftig sollen auch pädagogische Kräfte bei der Berechnung der pauschalierten Finanzhilfe berücksichtigt werden können, die nicht mit mindestens der Hälfte der jeweiligen tariflichen Arbeitszeit beschäftigt sind. Das Land als überörtlicher Träger verzichtet insofern darauf, eine Mindestbeschäftigungszeit als Voraussetzung der Berücksichtigungsfähigkeit bei der Finanzhilfe vorzusehen. Damit verbunden ist die Erwartung, dass es künftig für pädagogische Kräfte, die lediglich unterhältig beschäftigt sein möchten, leichter ist, in den Beruf zu finden. Dies dürfte insbesondere für pädagogische Kräfte im Anschluss an eine Elternzeit, nach der die Personen zum Teil nur mit einem geringen Stundenumfang in den Beruf zurückkehren, Einstellungsmöglichkeiten eröffnen. Für den Landeshaushalt ergeben sich dadurch keine Mehrbelastungen. Ob die personellen Anforderungen an die Betreuung in Tageseinrichtungen durch Personen erfüllt werden, die mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt sind oder nicht, ändert am Finanzhilfenvolumen nichts.

§ 16 Abs. 2 Satz 2 KiTaG (alt) kann entfallen, da Satz 1 Nr. 2 gestrichen worden ist. Auf diesen bezog sich § 16 Abs. 2 Satz 2 KiTaG (alt).

§ 16 Abs. 2 Satz 3 KiTaG (alt) und § 2 Abs. 4 der 2. DVO-KiTaG (alt) werden in Absatz 5 Nrn. 2 und 3 überführt.

Zu Nummer 2:

Der Zusatz, dass die Personalausgaben für die in Nummer 2 genannten Kräfte „nach Maßgabe des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Neunten und Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs von den für die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sachlich zuständigen Trägern getragen“ werden, ist redundant und wird gestrichen.

§ 16 Abs. 3 KiTaG (alt) ist aufgrund von § 24 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a NKiTaG obsolet.

§ 16 Abs. 4 KiTaG (alt) geht in § 24 Abs. 6 NKiTaG auf.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 wird aus § 23 Abs. 1 Sätze 3 und 4 KiTaG (alt) überführt.

§ 16 Abs. 5 KiTaG (alt) wird als § 33 Abs. 1 NKiTaG mit redaktionellen Änderungen an das Ende des Zweiten Abschnitts verschoben.

Mit Absatz 6 wird die bislang gewährte Jahreswochenstundenpauschale für die in Satz 1 genannten Personen in dieses Gesetz übertragen. Insbesondere sind Kinderspielkreishelferinnen und Kinderspielkreishelfer auch künftig erst dann finanzhilfefähig, wenn sie mit Erfolg an einer Langzeitfortbildung teilgenommen haben, die vom Fachministerium anerkannt worden ist.

Zu Absatz 7:

Mit Satz 1 wird § 5 Abs. 1 Satz 3 2. DVO-KiTaG (alt) in das Gesetz überführt. Satz 1 normiert als Stichtag für die Berechnung der Finanzhilfe den 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres für bereits bestehende Kindertagesstätten. Wie bislang auch impliziert die Stichtagsregelung, dass am 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres ein Betrieb stattgefunden hat. Gruppen, die zum maßgeblichen Stichtag nicht mehr bestanden haben, bleiben bei der Berechnung der Finanzhilfe unberücksichtigt.

Für alle Fälle, bei denen der Betrieb der Kindertagesstätte neu nach dem 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres aufgenommen wird, normiert Satz 2 als Stichtag den Tag des Betriebsbeginns.

Nach Satz 3 ist die pauschalierte Finanzhilfe anteilig um die Monate zu verringern, in denen der Betrieb der Kindertagesstätte oder einer Gruppe nicht nur vorübergehend keinen vollen Kalendermonat umfasst. Satz 3 trifft insofern eine Regelung für eine dauerhafte (= nicht nur vorübergehende) Einstellung des (Gruppen-) Betriebs.

Zu § 26 (Ergänzende Regelungen für Krippengruppen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt für Krippengruppen einen spezifischen Finanzhilfesatz fest. Krippengruppen sind in § 7 Abs. 2 NKiTaG legal definiert und lösen wie bislang auch einen Finanzhilfesatz von 54 Prozent aus.

Satz 2 wurde aus §§ 16 a Abs. 1 Satz 2 und 16 b Abs. 2 KiTaG (alt) übertragen und unter Berücksichtigung von § 187 Abs. 2 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) redaktionell angepasst.

Satz 3 stellt klar, dass (freie) Träger den Aufschlag für Kinder in Krippengruppen, die das dritte Lebensjahr im laufenden Kindergartenjahr vollenden, nur erhalten, wenn sie diesen Kindern den Besuch ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden beitragsfrei gewähren.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt für dritte regelmäßig tätige Kräfte nach § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 Nrn. 1 bis 3 und Satz 5 NKiTaG in Krippengruppen (d. h. in der Kernzeit) - wie bisher auch - einen abweichenden Finanzhilfesatz in Höhe von 100 Prozent fest sowie Jahreswochenstundenpauschalen in Höhe von 1 088 Euro bzw. 603 Euro. Die Jahreswochenstundenpauschalen entstammen der Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 und 6 der 2. DVO-KiTaG (alt). Durch die Bezugnahme auf die dritte regelmäßig tätige Kraft nach § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 Nrn. 1 bis 3 und Satz 5 NKiTaG wird deutlich, dass dritte Kräfte nach § 11 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 NKiTaG nicht finanzhilfefähig sind. Sie waren nach § 23 Abs. 4 Satz 2 KiTaG (alt) längstens bis zum 31. Juli 2020 finanzhilfefähig. Mit Inkrafttreten dieser Neufassung kann daher eine entsprechende Finanzhilferegelung für diese Kräfte entfallen.

In Satz 3 wird hinsichtlich der Verfügungszeit von dritten regelmäßig tätigen Kräften nach § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 Nrn. 1 bis 3 und Satz 5 NKiTaG ein Finanzhilfesatz von 54 Prozent normiert.

Die im bisherigen Recht in den § 16 a Abs. 1 Sätze 3 bis 6 KiTaG (alt) statuierten Regelungen über die Höchststundenzahl waren bis zum 1. August 2020 befristet. Sie können daher mit dem Inkrafttreten dieser Neufassung entfallen.

Der Verweis in Satz 5 auf § 25 Abs. 5 NKiTaG ist erforderlich, weil in Satz 4 für dritte Kräfte eigenständig und losgelöst von den Regelungen in § 25 NKiTaG eine pauschalierte Finanzhilfe normiert wird. Die Einschränkungen in § 25 Abs. 5 NKiTaG sollen ebenfalls für dritte Kräfte gelten.

Nach Satz 5 gilt auch die Stichtagsregel nach § 25 Abs. 7 NKiTaG entsprechend.

§ 16 a Abs. 2 KiTaG (alt) wurde verschoben in § 29 Abs. 2 KitaG.

Zu § 27 (Ergänzende Regelungen für Kindergartengruppen):

Satz 1 legt für Kindergartengruppen einen spezifischen Finanzhilfesatz fest. Kindergartengruppen sind in § 7 Abs. 3 NKiTaG legal definiert und lösen einen Finanzhilfesatz von 58 Prozent aus.

Satz 2 stellt klar, dass, sofern ein freier Träger die Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder nicht umsetzt, der Basisfinanzhilfesatz in Höhe von 20 Prozent gezahlt wird. Erfasst werden nur freie Träger, da öffentliche Träger bereits nach § 24 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a NKiTaG gehalten sind, die Regelungen dieses Gesetzes einzuhalten. Der Anspruch auf beitragsfreien Besuch einer Kindertagesstätte von Kindergartenkindern richtet sich direkt gegen die örtlichen Träger und die Gemeinden, die die Aufgabe der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnehmen. Ein Anspruch auf pauschalierte Finanzhilfe besteht für öffentliche Träger also nur, wenn sie dem Anspruch auf Beitragsfreiheit auch nachkommen. Durch den Verweis auf § 23 Abs. 2 NKiTaG gelten auch die Regelungen zur Erhebung von Kostenbeiträgen - hier dann Teilnahmebeiträgen – entsprechend.

§ 16 b Abs. 2 KiTaG (alt) wurde verschoben in § 29 Abs. 1 NKiTaG zu der Regelung für altersstufenübergreifende Gruppen.

§ 16 b Abs. 3 KiTaG (alt) wurde verschoben in § 29 Abs. 3 NKiTaG.

Zu § 28 (Ergänzende Regelungen für Hortgruppen):

Absatz 1 legt für Hortgruppen einen spezifischen Finanzhilfesatz fest. Hortgruppen sind in § 7 Abs. 4 NKiTaG legal definiert und lösen einen Finanzhilfesatz von 20 Prozent aus.

Durch die Nichtregelung wird klargestellt, dass für Kindergartenkinder in Hortgruppen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 NKiTaG kein Aufschlag bis zur Einschulung geleistet wird.

Zu Absatz 2:

Bei einer Hortgruppe können nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG bis zu fünf Stunden pro Woche im Rahmen eines außerunterrichtlichen Angebots einer Schule des Primarbereichs erbracht werden, wenn dieses außerunterrichtliche Angebot in Kooperation mit dieser Schule durchgeführt wird. Diese sogenannten „Überlappungsstunden“ sollen mit der Regelung nach § 28 Absatz 2 NKiTaG bei der Berechnung der pauschalierten Finanzhilfe nicht berücksichtigungsfähig sein. D. h., dass der Faktor „KWS“ nach § 25 Abs. 2 NKiTaG diese Stunden nicht enthalten darf.

Zu § 29 (Ergänzende Regelungen für altersstufenübergreifende Gruppen):

Bei einer Kernzeitgruppen, die von § 7 Abs. 2 bis 4 NKiTaG nicht erfasst ist, handelt es sich um eine altersstufenübergreifende Gruppe.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 statuiert einen Finanzhilfesatz für altersstufenübergreifende Gruppen mit Kindern von null Jahren bis zur Einschulung, d. h., Krippen- und Kindergartenkinder, in Höhe von 54 Prozent, die nicht von § 7 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG erfasst sind.

Für Krippenkinder wird – wie bislang auch – ein Aufschlag gezahlt. Sätze 2 und 4 wurden aus § 16 b Abs. 2 KiTaG (alt) übertragen und unter Berücksichtigung von § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB redaktionell angepasst.

Sätze 3 und 4 stellen klar, dass (freie) Träger den Aufschlag für Kindergartenkinder in altersstufenübergreifenden Gruppen mit Krippen- und Kindergartenkindern nur erhalten, sofern sie den Besuch einer Kindertagesstätte für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei gewähren. Mit Satz 3 am Ende wird auf das Kind abgestellt, das den niedrigsten Finanzhilfesatz auslöst, und das ist das Kindergartenkind, sofern keine Beitragsfreiheit gewährt wird. Hiermit wird die Regelungslücke im bisherigen Recht geschlossen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 statuiert einen Finanzhilfesatz für altersstufenübergreifende Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren und Kindern von der Einschulung bis unter 14 Jahren, d. h. Krippen- und Hortkinder, in Höhe von 20 Prozent. Für Krippenkinder wird – wie bislang auch – ein Aufschlag gezahlt. Satz 2 sieht – wie bislang auch – eine Deckelung auf den Finanzhilfesatz für Krippengruppen vor.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 statuiert einen Finanzhilfesatz für altersstufenübergreifende Gruppen mit Kindern von 3 Jahren bis zur Einschulung und Kindern von der Einschulung bis unter 14 Jahren, d. h. Kindergarten- und Hortkinder, in Höhe von 20 Prozent. Für Kindergartenkinder wird in Satz 2 - wie bislang auch - ein Aufschlag gezahlt. Satz 2 sieht - wie bislang auch - eine Deckelung auf den Finanzhilfesatz für Kindergartengruppen vor.

Satz 3 stellt klar, dass (freie) Träger den Aufschlag für Kindergartenkinder in altersstufenübergreifenden Gruppen mit Hort- und Kindergartenkindern nur erhalten, sofern sie den Besuch einer Kindertagesstätte für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei gewährleisten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 normiert einen Aufschlag für altersstufenübergreifende Gruppen, in denen Krippenkinder, Kindergartenkinder und Hortkinder gemeinsam betreut werden. Der Finanzhilfesatz liegt grundsätzlich bei 20 Prozent und wird nach Satz 2 für jedes Krippenkind und nach Satz 3 für jedes Kindergartenkind um einen Aufschlag erhöht.

Satz 4 stellt klar, dass (freie) Träger den Aufschlag für Kindergartenkinder in altersstufenübergreifenden Gruppen mit Krippen-, Hort- und Kindergartenkindern nur erhalten, sofern sie den Besuch einer Kindertagesstätte für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei gewährleisten. Andernfalls greift nur die Regelung in Satz 2, wonach lediglich für Krippenkinder ein Aufschlag gewährt wird.

Nach Satz 5 wird der Finanzhilfesatz auf den für Kindergartengruppen bzw. Krippengruppen geltenden Finanzhilfesatz gedeckelt, vgl. §§ 16 b Abs. 3 Satz 3 und § 16 a Abs. 2 Satz 3 KiTaG (alt).

Zu § 30 (Zusätzliche Finanzhilfe und Zuwendungen für besondere Personalausgaben):

Mit § 30 NKiTaG werden die Regelungen aus § 18 KiTaG (alt) überführt und redaktionell angepasst.

Zu Absatz 1:

Satz 1 bezieht sich auf Gruppen nach § 8 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG. Es soll nur im Falle eines erhöhten Aufwands für die Förderung die besondere Finanzhilfe gewährt werden. Der Begriff „erhöhter Förderaufwand“ entspricht der Terminologie in § 8 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG. Auf den Zusatz „Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs“ kann verzichtet werden. Leistungen erhält die Einrichtung; diese werden kindbezogen gewährt, anspruchsberechtigt ist aber das Kind mit Behinderung.

Satz 2 statuiert die Voraussetzung für die Gewährung der zusätzlichen Finanzhilfe. Diese erfordert die Feststellung des erhöhten Aufwands durch den örtlichen Träger von mindestens zehn Stunden wöchentlichem heilpädagogischen Förderbedarf je Kind wie bisher für mindestens 2 Kinder mit Behinderung, vgl. 2. DVO-KiTaG (alt).

Zu Absatz 2:

Der § 18 Abs. 2 KiTaG (alt) wird übernommen und redaktionell angepasst.

Zu § 31 (Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung):

Zu Absatz 1:

Die bisher in § 18 a Abs. 1 KiTaG (alt) statuierte Regelung wird in § 31 Abs. 1 NKiTaG übernommen. Die Verweise wurden redaktionell angepasst. Die Vorlage eines geeigneten Sprachförderkonzepts nach Satz 1 setzt voraus, dass ein aktuelles Sprachförderkonzept vorzulegen ist.

Zu Absatz 2:

Die bisher in § 18 a Abs. 2 KiTaG (alt) statuierte Regelung wird in § 31 Abs. 2 NKiTaG übernommen. Die Begriffe wurden redaktionell angepasst. Klargestellt wird, dass auf die im vorausgegangenen Kindergartenjahr veröffentlichte Statistik abzustellen ist. Ist im vorausgegangenen Kindergartenjahr keine Statistik veröffentlicht worden, ist auf die zuletzt veröffentlichte Statistik abzustellen. Damit wird sichergestellt, dass für die Berechnung des Anteils am Gesamtbetrag je Kindergartenjahr dieselbe Statistik zugrunde gelegt wird.

Die bisher in § 18 a Abs. 3 KiTaG (alt) statuierte Regelung wird als § 33 Abs. 2 NKiTaG an das Ende des Zweiten Abschnitts verschoben.

Zu § 32 (Förderung von Investitionen, Modellvorhaben und Fortbildung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wird redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten angepasst. Es wird eine einheitliche Terminologie in den Absätzen des § 32 NKiTaG dergestalt normiert, dass Zuwendungen nach Maßgabe des Haushalts gewährt werden können (Absätze 1 und 3) bzw. Modellvorhaben nach Maßgabe des Haushalts gefördert werden können.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wird redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten und sprachlich an Absatz 2 und 3 angepasst.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 wird redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

Zu § 33 (Überprüfung):

Zu Absatz 1:

§ 16 Abs. 5 KiTaG (alt) wird als § 33 Abs. 1 NKiTaG mit redaktionellen Änderungen an das Ende des Zweiten Abschnitts verschoben.

Zu Absatz 2:

Die bisher in § 18 a Abs. 3 KiTaG (alt) statuierte Regelung wird mit redaktionellen Änderungen übernommen. Die Prüfmöglichkeit beim örtlichen Träger wurde ergänzt.

Zu Abschnitt 3 (Finanzielle Förderung von Kindertagespflege):

Zu § 34 (Fördergrundsatz und Voraussetzungen):

Zu Absatz 1:

Zuständig für die Leistung an die Tagespflegepersonen ist der örtliche öffentliche Träger, und, da dessen Aufgabe nach § 69 Abs. 3 SGB VIII vom Jugendamt wahrgenommen wird,

das Jugendamt (Kaiser in: Kunkel/Kepert/Pattar, Kommentar Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe, § 23 SGB VIII, Rn. 1).

Absatz 1 bezeichnet zunächst den generellen Grundsatz. Dann folgen in den Absätzen 2 bis 5 die näheren Voraussetzungen für die finanzielle Förderung der Kindertagespflege durch das Land.

Das Land gewährt seit 2016 nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP) Zuwendungen für die Förderung des qualitativen und quantitativen Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege, insbesondere für unter dreijährige Kinder. Mit Unterzeichnung des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) hat sich die Landesregierung gegenüber dem Bund verpflichtet, die bisher befristet finanzierten und auf freiwilliger Basis gewährten Zuwendungen des Landes zur Förderung der Kindertagespflege in eine dauerhafte gesetzliche Regelung zu überführen. Mit der Übernahme der Förderung in gesetzliche Regelungen sollen wie bisher die laufende Geldleistung, die Qualifizierung/Fortbildung der Tagespflegeperson sowie deren fachliche Beratung und Begleitung durch das Land sowie der Erwerb einer Grundqualifikation nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ im Umfang von 300 Unterrichtsstunden gefördert werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt fest, dass die örtlichen Träger die Leistungsempfänger sind. Die Gewährung der Leistungen erfolgt je Kindergartenjahr.

Da es sich nunmehr um einen gesetzlichen Anspruch auf Landesleistungen handelt – und nicht mehr um Zuwendungen, kann die Regelung der Weiterleitung der Mittel entfallen (vgl. Nummer 3 Satz 2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP)).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 normiert die Voraussetzungen für die Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung. Der örtliche Träger muss demnach bestätigen, dass die Tagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII oder bei Förderung eines Kindes im Haushalt der Erziehungsberechtigten über die erforderliche Eignung im Sinne des § 23 SGB VIII verfügt, dass sie mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreut, dass die Qualifikationsvoraussetzungen der Tagespflegeperson in § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 2 NKiTaG erfüllt sind oder darauf nach § 18 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG verzichtet werden kann und dass die Tagespflegeperson die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 und 2 a SGB VIII erhält.

Zu Nummer 1:

Es wird ein Bezug zur Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII hergestellt.

Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten ist vom Erlaubnisvorbehalt ausgenommen (§ 43 SGB VIII). Die Eignung ist unabhängig von der Erlaubnis festzustellen; dafür zuständig ist das Jugendamt (Kaiser in: Kunkel/Kepert/Pattar, Kommentar Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe, § 23 SGB VIII, Rn. 17). Hier erfolgt daher ausdrücklich die Aufnahme der Förderung eines Kindes im Haushalt der Erziehungsberechtigten, um alle Fälle zu erfassen. Nummer 1 differenziert korrespondierend zu den Regelungen im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs danach, ob die Kindertagespflege außerhalb des elterlichen Haushalts des Kindes oder innerhalb erfolgt.

Zu Nummer 2:

Die Zuwendungen für die laufende Geldleistung sind aktuell bereits an die tatsächlich geleisteten Stunden gebunden. Abgestellt wird auf die tatsächliche Betreuung – anders als § 43 Abs. 1 SGB VIII wird dabei davon ausgegangen, dass zum 1. Oktober nicht nur eine

Absicht besteht, Kinder zu betreuen, sondern dass tatsächlich betreut wird. Da zum 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres seit Beginn des Kindergartenjahres noch keine mindestens dreimonatige Betreuung erfolgen konnte, ist hinsichtlich der Bestätigung der dreimonatigen Betreuung mindestens eines Kindes auf eine Betreuungsabsicht abzustellen.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 ergibt sich aus der bisherigen Nummer 4.1.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP). Die Regelung von 160 Unterrichtsstunden Grundqualifikation nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG hat ihren Bezug in der derzeitigen Praxis: Ein wichtiges Element landesweiter Qualitätsstandards ist das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelte Curriculum im Umfang von 160 Unterrichtsstunden.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 bleibt wie in Nummer 4.1.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP) erhalten. Nur soweit der örtliche Träger Tagespflegepersonen auch selbst fördert, kommt eine Landesförderung in Betracht.

Nach Satz 2 ist zudem weitere Voraussetzung für die Gewährung der pauschalierten Finanzhilfe, dass für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt ist. Hierzu verpflichtet § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII. Zudem muss dies auch im Hinblick darauf gewährleistet sein, damit für das Wahlrecht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII von gleichrangigen Wahlalternativen ausgegangen werden kann.

In Absatz 3 Satz 3 wird eine Stichtagsregelung für die Bestätigung der zu erfüllenden Voraussetzungen normiert. Für die Bestätigung ist der 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres maßgeblich (z. B. Kindergartenjahr 2021/2022, Stichtag 1. Oktober 2021). Zu Beginn des Kindergartenjahres sind die Betreuungsverträge oft noch nicht final vereinbart, so dass der Stichtag auf einen Zeitpunkt zwei Monate nach dem Beginn des Kindergartenjahres gelegt wurde, um Änderungen noch einbeziehen zu können.

Erhebungsmerkmale ergeben sich aus § 99 Abs. 7 a SGB VIII.

Zu Absatz 4:

Nummer 2.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP) wird in Absatz 4 übertragen. Wie bisher auch wird nicht gefördert die Kindertagespflege, die als Maßnahme zur Hilfe zur Erziehung gewährt wird.

Zu Absatz 5:

Sofern Ausgaben für denselben Zweck aufgrund bundesrechtlicher Regelungen oder EU-Rechtsakte finanziert werden, soll die Finanzhilfe nach Absatz 1 nicht gewährt werden. Rechtsakte der EU sind neben den in diesem Kontext zu vernachlässigenden Verträgen zur Gründung der EU und zur Regelung ihrer Arbeitsweise die Richtlinien, Verordnungen und Beschlüsse.

Zu § 35 (Art, Umfang und Höhe der Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung):

Zu Absatz 1:

Zum 1. August 2016 hat Niedersachsen die Landesförderung mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP) auf eine qualifikationsabhängige Stufenförderung (sozialpädagogische Fachkräfte, sonstige Fachkräfte, 560 Unterrichtsstunden Qualifikation, 160 Unterrichtsstunden Qualifikation) der laufenden Geldleistung umgestellt. Absatz 1 überträgt die Regelungen dieser Richtlinie in dieses Gesetz. Die Förderung von Betreuungsstunden für Kinder unter drei Jahren liegt bei 41 Prozent der Jahreswochenstundenpauschale und für Kinder über drei Jahren bei 20 Prozent der Jahreswochenstundenpauschale.

Um die pauschalierte Finanzhilfe zu berechnen, wird in Satz 2 eine Formel normiert, die auch den unterschiedlichen Finanzhilfesätzen für die Förderung von Betreuungsstunden für Kinder unter drei Jahren und für Kinder über drei Jahren Rechnung trägt.

Die Formel ist für jede vorhandene Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 NKiTaG anzuwenden.

Beispiel: Der Landkreis xy hat 680 000 Betreuungsstunden für Kinder unter drei Jahren (GU3) geleistet. 81 Prozent der Tagespflegepersonen, die diese Betreuungsstunden erbracht haben, verfügen über die Qualifizierung von 160 Unterrichtsstunden, für die eine Jahreswochenstundenpauschale in Höhe von 603 Euro gewährt wird.

$0,41 \times 603 \times 40 \times (680\,000 : 6\,528) \times 81 \% = 834\,401,25$ Euro.

Mit den anderen Qualifikationen wäre genauso zu verfahren.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 erfolgt die Übertragung der Jahreswochenstundenpauschalen aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP).

Zu Nummer 3:

Zusätzlich hat das Fachministerium in enger Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Erwachsenenbildung, berufsbildenden Schulen und der Praxis ein modularisiertes Fortbildungskonzept für Tagespflegepersonen im Umfang von 400 Unterrichtsstunden entwickelt. Dieses Konzept baut auf der Grundqualifikation des Deutschen Jugendinstituts (DJI) (160 Unterrichtsstunden) auf, vertieft die Inhalte und ermöglicht zusätzlich unter bestimmten Voraussetzungen in die Klasse 2 der Ausbildung zur Sozialassistentin einzusteigen. Auch der Bund hat mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) die Grundqualifikation von 160 Unterrichtsstunden weiterentwickelt. Mit der Vorlage des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) im Sommer 2015 umfasst die Grundqualifizierung 300 Unterrichtsstunden (160 Unterrichtsstunden tätigkeitsvorbereitend und 140 Unterrichtsstunden tätigkeitsbegleitend) zuzüglich 140 Unterrichtsstunden Selbstlerneinheiten (100 Unterrichtsstunden tätigkeitsvorbereitend, 40 Unterrichtsstunden tätigkeitsbegleitend) und 80 Unterrichtsstunden Praktikum (tätigkeitsvorbereitend) (insgesamt 520 Unterrichtsstunden). Diese Qualifizierung bietet jedoch keinen Zugang zur Ausbildung zur Sozialassistentin. Gleichwohl können die Inhalte des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) auch auf die Aufbauqualifizierung in Niedersachsen angerechnet werden. Auch andere Fortbildungen, die den Modulen der 400 Stunden Aufbauqualifizierung entsprechen, können auf diese angerechnet werden. Durchlässigkeit soll gewährleistet werden.

Zu Absatz 3:

In den Absätzen 3 bis 6 erfolgt eine Trennung bei der finanziellen Förderung von pädagogischer Beratung und fachlicher Begleitung, Fortbildung, Weiterqualifizierung und der Grundqualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“.

Mit Absatz 3 erfolgt die Übertragung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP) hinsichtlich der finanziellen Förderung für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von Tagespflegepersonen. Die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung umfasst die Unterstützung und Begleitung des pädagogischen Alltags, Anregungen und Impulse für das pädagogische Handeln, Konfliktberatung, Gelegenheiten zum Erfahrungsaustausch. Nicht erfasst werden Ausgaben für Verwaltungstätigkeiten, wie z. B. die Platzvermittlung.

Absatz 3 Satz 2 statuiert als Voraussetzung für die finanzielle Förderung der pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung von Tagespflegepersonen eine Qualitätssicherung der Beratung.

Zu Absatz 4:

Mit Absatz 4 erfolgt die Übertragung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP) hinsichtlich der finanziellen Förderung für die Fortbildung von Tagespflegepersonen. Die finanzielle Förderung bemisst sich der Höhe nach je Tagespflegeperson, muss aber wie bisher nicht personengebunden verausgabt werden.

Satz 2 normiert als Voraussetzung eine Mindestzahl von 24 Unterrichtsstunden Fortbildung im Kindergartenjahr. Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

Zu Absatz 5:

Mit Absatz 5 erfolgt die Übertragung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP) hinsichtlich der finanziellen Förderung für die Ausgaben zur Sicherstellung der Weiterqualifizierung von Tagespflegepersonen.

Satz 2 normiert als Voraussetzung für diese finanzielle Förderung eine Qualitätssicherung mittels Forderung des Gütesiegels für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung bei dem Bildungsträger.

Zu Absatz 6:

Mit Absatz 6 erfolgt die Übertragung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP) hinsichtlich der finanziellen Förderung für die Ausgaben für den Erwerb einer Grundqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Umfang von 300 Unterrichtsstunden. Der Bund hat mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) das bisherige Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) von 160 Unterrichtsstunden weiterentwickelt und 2015 das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) mit insgesamt 300 Unterrichtsstunden vorgelegt. Das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) umfasst 160 Unterrichtsstunden tätigkeitsvorbereitende und 140 Unterrichtsstunden tätigkeitsbegleitende Anteile. Hinzukommen 140 Unterrichtsstunden Selbstlerneinheiten, davon 100 Unterrichtsstunden tätigkeitsvorbereitend und 40 Unterrichtsstunden tätigkeitsbegleitend. Zusätzlich ist ein 80 Unterrichtsstunden Praktikum tätigkeitsvorbereitend abzuleisten.

Satz 2 normiert als Voraussetzung für diese finanzielle Förderung eine Qualitätssicherung mittels Forderung des Gütesiegels für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung bei dem Bildungsträger.

Details zum Verfahren werden zukünftig in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung geregelt.

Zu Teil 6 (Schlussvorschriften):

Zu § 36 (Modellvorhaben):

Die Vorschrift wird neu gefasst, um auch künftig rechtssicher Modellvorhaben rechtmäßig abbilden zu können. Der Anwendungsbereich wird auch auf die Kindertagespflege erstreckt.

Neben der Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Konzeptionen und Methoden können künftig explizit auch zur Überprüfung und Fortentwicklung vorhandener Konzeptionen und Methoden Modellvorhaben durchgeführt werden. Zuständig für die Betriebs-erlaubnis der Kindertagesstätten nach § 45 Abs. 1 SGB VIII ist das Landesjugendamt. Für die Erlaubnis der Tagespflegepersonen nach § 43 Abs. 1 SGB VIII ist nach § 85 Abs. 1 SGB VIII der örtliche Träger zuständig. Die Modellvorhaben bedürfen keiner Genehmigung. Soll im Rahmen des Modellvorhabens von den genannten Paragraphen und den dazu getroffenen Ordnungsregelungen abgewichen werden, bedarf es allerdings der Ausnahmegenehmigung durch das Fachministerium. In diesem Falle haben die Träger der Kindertagesstätten sowie die Tagespflegepersonen, die ein Modellvorhaben durchführen wollen,

somit eine Genehmigung zur Abweichung von den vorgenannten Vorschriften vor Durchführung des Modellvorhabens einzuholen.

Der Begriff der Konzeption ist bewusst gewählt und vom Konzept zu unterscheiden. Die Konzeption ist ein fließender Prozess. Sie umfasst die gesamte konzeptionelle Entwicklungsarbeit. Sie ist die neue pädagogische Idee, der grundsätzliche Ansatz. Damit unterscheidet sie sich vom Konzept. Das Konzept ist ein fixierter Plan, das fertige Produkt der Arbeit. Es verbindet vorhandene Erfahrungswerte und neue Ideen zu einem programmatischen Handlungsrahmen. Die Methode wiederum ist der regelhafte Weg, wie man zu einem (Bildungs-) Ziel gelangt.

Zu § 37 (Übergangsregelungen für Kinderspielkreise):

Zu den Regelungen für den Bestandsschutz bei genehmigten Einrichtungen (Dauerverwaltungsakte) sei zunächst allgemein auszuführen, dass eine Aufhebung des Dauerverwaltungsaktes nach Änderung der rechtlichen Verhältnisse nach § 48 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs nicht statthaft ist, da § 45 Abs. 7 SGB VIII lex specialis ist (vgl. BT-Drs. 11/5948 Seite 84). Daher entfalten die Dauerverwaltungsakte auch nach der Rechtsänderung materielle Bestandskraft. Eine Regelung über den Bestandsschutz ist daher nicht erforderlich.

Zu Absatz 1:

Kinderspielkreise, die die Anforderungen an eine Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG nicht erfüllen, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Entsprechende Betreuungsformen sind künftig nicht mehr als Kinderspielkreise zu genehmigen, sondern können lediglich noch als Tageseinrichtung nach § 45 SGB VIII genehmigt werden. Bestehende Kinderspielkreise unterliegen dem Bestandsschutz. Eine Rücknahme oder ein Widerruf bestehender Genehmigungen ist nicht möglich und auch nicht angezeigt, sofern das Kindeswohl in diesen Einrichtungen gewahrt wird. Für Kinderspielkreise im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG (alt) sollen die in Absatz 1 aufgeführten Vorschriften des bisherigen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder weiterhin Anwendung finden.

Zu Absatz 2:

Die Finanzhilfe für Spielkreise war bislang in § 16 Abs. 1 Nr. 2 KiTaG (alt) kodifiziert. Auf Basis von Absatz 2 wird weiterhin pauschalierte Finanzhilfe für Kinderspielkreise gezahlt.

§ 23 Abs. 1 Satz 1 KiTaG (alt) ist verschoben worden in § 10 Abs. 3 NKiTaG. § 23 Abs. 1 Satz 2 KiTaG (alt) ist verschoben worden in § 11 Abs. 1 Satz 3 NKiTaG. § 23 Abs. 1 Sätze 3 und 4 KiTaG (alt) sind verschoben worden in § 25 Abs. 6 NKiTaG. Diese Übergangsvorschriften werden künftig direkt in die Regelungen eingearbeitet, für die Ausnahmen aufgrund des Bestandsschutzes oder der Besitzstandswahrung zu normieren sind. Damit soll auch die Lesbarkeit der Normen verbessert werden.

§ 23 Abs. 2 Satz 6 KiTaG (alt) kann mangels praktischen Anwendungsbereich entfallen.

§ 23 Abs. 3 KiTaG (alt) ist neu verortet in § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 NKiTaG. Als pädagogische Assistenzkräfte ergeben sich die finanzhilferechtlichen Folgen aus § 25 NKiTaG.

Die § 23 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 KiTaG (alt) wurden neu verortet in § 11 Abs. 3 Satz 4 Nrn. 1, 3 und 4 NKiTaG. Da Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die in § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 KiTaG (alt) geregelt waren, künftig nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NKiTaG regulär unter die pädagogischen Assistenzkräfte fallen, ist eine Aufnahme in § 11 Abs. 3 Satz 4 NKiTaG diesbezüglich entbehrlich.

Die finanzhilferechtlichen Folgen für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die erforderlich sind, um die Mindestausstattung in § 11 Abs. 1 NKiTaG zu erreichen, finden sich in § 25 NKiTaG.

Für die in Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz und die Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger ist eine finanzhilferechtliche Regelung in

§ 26 Abs. 2 NKiTaG aufgenommen worden. Für Kräfte nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG (alt) wurde eine Finanzhilfe längstens bis zum 31. Juli 2020 gewährt; sodass eine finanzhilferechtliche Regelung dieser Kräfte entfällt.

Zu § 38 (Übergangsregelung für Kleine Kindertagesstätten):

Kleine Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG (alt) sollen künftig nicht mehr als solche neu genehmigt werden. Für die Einrichtungsform Kleiner Kindertagesstätten wird kein praktischer Bedarf und kein pädagogischer Mehrwert gesehen. Daher sind gesonderte Regelungen für Kleine Kindertagesstätten in diesem Gesetz nicht normiert.

Kleine Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG (alt) erfüllen künftig nicht zwingend die Tatbestandsvoraussetzungen der Kindertagesstätten in § 1 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG. Denn im bisherigen Recht mussten die Gruppen Kleiner Kindertagesstätten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 1. DVO-KiTaG (alt) lediglich eine Mindestgröße von jeweils fünf Kindern aufweisen. Künftig aber werden vom Begriff der Kindertagesstätten nur solche Tageseinrichtungen erfasst, in denen Kinder in Gruppen von mindestens sechs gefördert werden

Daher wird in § 38 NKiTaG eine Übergangsregelung für bereits genehmigte Kleine Kindertagesstätten implementiert.

Zu § 39 (Verordnungsermächtigung):

Nach Artikel 43 Abs. 1 NV können Gesetze die Landesregierung, Ministerien und andere Behörden ermächtigen, allgemein verbindliche Vorschriften der Staatsgewalt, durch die Rechte oder Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben werden, als Verordnungen zu erlassen. Die Gesetze müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmen. Nach Artikel 37 Abs. 2 Nr. 6 NV beschließt die Landesregierung über Verordnungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Nr. 23 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) bestimmt, dass in Angelegenheiten von besonderer politischer Bedeutung eine Entscheidung des Kabinetts erforderlich ist. Die hier normierten Inhalte der Ermächtigung sind von derartiger politischer Relevanz, dass eine Entscheidung der Landesregierung angezeigt ist.

Zur Sicherstellung des Kindeswohls wird der Ordnungsgeber ermächtigt, die Möglichkeit, eine Kindertagesstätte mit mehreren Standorten zu betreiben zu regeln (Nummer 1), Näheres zur Berechnung des zeitlichen Förderumfangs in Hortgruppen und zur Kooperation zwischen Kindertagesstätte und Schule (Nummer 2), Näheres zu den Räumen, deren Ausstattung sowie zu den Außenflächen (Nummer 3) zu regeln, Kindergartengruppen zuzulassen, in denen Kinder ausschließlich auf einer Außenfläche gefördert werden sowie die Anforderungen an eine solche Gruppe (Nummer 4), Näheres zur Größe der Gruppe (Nummer 5) und die Voraussetzungen für die Übertragung der Leitung einer Kindertagesstätte zu regeln (Nummer 6), weitere Voraussetzungen für die Betrauung anderer geeigneter Personen sowie die Dokumentation der Betrauung dieser Personen (Nummer 7) festzulegen, für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung die Zusammensetzung der Gruppe zu regeln und Regelungen zu treffen, die von den §§ 6 und 10 bis 12 NKiTaG abweichen (Nummer 8), Näheres zur fachlichen Beratung und Fortbildung der erforderlichen Kräfte in der Kindertagesstätte (Nummer 9) zu regeln, die Inhalte und Ziele der Grundqualifikation sowie der Fortbildung der Tagespflegepersonen (Nummer 10), die finanzielle Förderung der Kindertagesstätten (Nummern 11 bis 14, 17) zu regeln, Anforderungen an das regionale Sprachförderkonzept (Nummer 15) und das Verfahren der Erstellung des Konzeptes (Nummer 16), die finanzielle Förderung der Kindertagespflege (Nummer 18, 19) und Näheres zur Finanzhilfe für Kinderspielkreise zu regeln (Nummer 20) sowie abweichende Regelungen für Kleine Kindertagesstätten (Nummer 21) zu treffen.

Zu Nummer 2:

Unter Kooperation sind sowohl die Anforderungen an dem der Kooperation zugrundeliegenden Vertrag zwischen Kindertagesstätte und Schule als auch an den außerunterrichtlich zu erbringenden Stunden zu verstehen.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 erfasst Kindergartengruppen, in denen Kinder außerhalb geschlossener Räume gefördert werden. Hierunter sind vor allem die Waldkindergartengruppen zu fassen.

Zu Nummer 7:

Der Verordnungsgeber wird ermächtigt, weitere Voraussetzungen für die Betreuung anderer geeigneter Personen festzulegen, die im Fall einer unabweisbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer pädagogischen Kraft, die nicht durch eine andere pädagogische Kraft vertreten werden kann, für drei aufeinanderfolgende Tage einmalig je Kalendermonat und Gruppe, mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht betraut werden.

Zu Nummer 8:

Nummer 8 wurde verschoben von § 22 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG (alt). Abweichende Anforderungen an das Betreuungspersonal umfassen sowohl qualitative als auch quantitative Anforderungen. Die Verordnungsermächtigung umfasst auch die Kompetenz zu bestimmen, welche Qualifikation weitere Kräfte aufweisen müssen. So können etwa neben pädagogischen Fachkräften nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 oder 7 NKiTaG weitere Kräfte zugelassen werden. Darüber hinaus wird der Verordnungsgeber ermächtigt, die Zusammensetzung der Gruppe zu regeln.

Zu Nummern 11, 12, 18:

Nummern 11 und 12 wurden verschoben von § 22 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 KiTaG (alt). In Nummer 18 wurden entsprechende Regelungen für die Kindertagespflege aufgenommen und um die Dynamisierung der Jahreswochenstundenpauschalen aus Nummer 5.2.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes (RKTP) für Tagespflegepersonen sowie die Möglichkeit, Abschlagzahlungen vorzusehen ergänzt.

Hinsichtlich der Jahreswochenstundenpauschale entfällt das Regelungsbedürfnis des § 22 Abs. 2 Nr. 4 KiTaG (alt); die Jahreswochenstundenpauschalen sind in § 25 Abs. 4 NKiTaG festgelegt. Das Regelungsbedürfnis von § 22 Abs. 2 Nr. 5 KiTaG (alt) entfällt.

Zu Nummern 15 bis 17

Die Nummern 15 bis 17 wurden verschoben von § 22 Abs. 2 Nrn. 6 bis 8 KiTaG (alt).

Im Übrigen wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.

Zu Nummer 20:

Mit Nummer 20 kann das Nähere zur Finanzhilfe für bereits genehmigte Kinderspielkreise geregelt werden. Im Übrigen entfällt das Regelungsbedürfnis von § 22 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG (alt).

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission):

Die Kindertagespflege wird künftig im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege normiert. Die Regelungen im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission hierzu entfallen. Daher wird der Fünfte Abschnitt aufgehoben. § 15 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII geht künftig in veränderter Form in § 18 Abs. 6 NKiTaG auf. § 15 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG SGB VIII geht künftig in veränderter Form in § 1 Abs. 3 NKiTaG und § 15 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG SGB VIII in veränderter Form in § 19 Abs. 3 NKiTaG und § 15 Abs. 2 Satz 3 Nds. AG SGB VIII in § 19 Abs. 2 NKiTaG auf.

Zu Artikel 3 (Aufhebung von Verordnung)

Artikel 3 regelt die Aufhebung der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe.

Im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder wird zum einen die Landesregierung und zum anderen das für Tageseinrichtung zuständige Ministerium ermächtigt, ergänzende Regelungen in Verordnungen zu treffen. Im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege wird künftig nur die Landesregierung ermächtigt, ergänzende Regelungen in Verordnungen zu treffen. Mit der Neufassung des Gesetzes müssten die Verordnungen in weiten Teilen überarbeitet und in ihrer Systematik neu strukturiert werden; eine Neufassung der Verordnung ist geboten.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege und die Änderungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission treten zum Beginn des nächstmöglichen Kindergartenjahres 2021/2022 in Kraft. Abweichend hiervon tritt die Verordnungsermächtigung am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft, damit die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderliche Verordnung gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten kann.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.